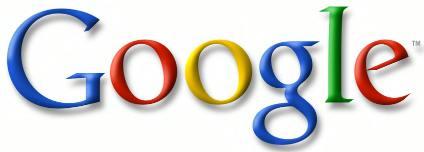

Google

Die Errichtung Einer Eidgenössischen Rechtsschule - 1890.

Meili.


ACADEMIA · HARVARDIANA · IN · NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Gutachten

und

Gesetzesvorschlag

betreffend die Errichtung

einer

Eidgenössischen Rechtsschule.

Im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern

ausgearbeitet von

Dr. F. MEILI,
ordtl. Professor an der Universität Zürich,
Advokat.

ZÜRICH
Druck des Art. Instituts Orell Füssli.
1890.

Gutachten

und

Gesetzesvorschlag

betreffend die Errichtung

einer

Eidgenössischen Rechtsschule.

Im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern

ausgearbeitet von

Dr. F. MEILI,
ordtl. Professor an der Universität Zürich,
Advokat.

ZÜRICH
Druck des Art. Instituts Orell Füssli.
1890.

Inhaltsangabe.

Seite

Vierter Teil.

Fünfter Teil.

Sechster Teil.

Einleitung.

Das eidgenössische Departement des Innern legte mir vor:

1. Die zwei von Professor Wolf in Zürich erstatteten Gutachten, betitelt:
   a) eine eidgenössische Hochschule für Staatswissenschaft;
   b) Vorschläge zur Organisation einer eidgenössischen Rechtsschule in Verbindung mit der Hochschule der Staatswissenschaft.
2. Das Gutachten über das Studium des Rechts an schweizerischen Hochschulen von Professor Hilty in Bern.
3. Gutachtliche Äusserungen zu den Vorschlägen zur Organisation einer eidgenössischen Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft von Dr. Stammler, Professor in Halle a. S.
4. Gutachten von Dr. A. Menger, Professor in Wien.

Das erwähnte Departement ersuchte mich um eine neue Begutachtung der in diesen Documenten erörterten Fragen, und beauftragte mich, bestimmte Vorschläge zu machen.

Ich habe diese Mission mit um so grösserem Vergnügen übernommen, da mich die Materie seit langer Zeit beschäftigte und in hohem Grade interessirte. Ich bin nämlich durchaus davon überzeugt, dass im Universitätsleben grosse und tiefgehende Missstände existiren, dagegen sehe ich sie in ganz andern Umständen, als es in der Regel geschieht. Ein Hauptmangel liegt, wie allerdings auch Andere sehr eingehend

erörtert haben, in der grossen Einseitigkeit des juristischen Studiums, dann aber wird nach meiner Meinung vielfach in der Anlage und dem Umfange der Studien gefehlt. Insbesondere wird der Schatz des modernen Rechts ungenügend beachtet: die paritätische Berücksichtigung des heutigen Rechts mit dem alten ist immer noch nicht zum Durchbruche gekommen, und der grosse Geist des Internationalismus, der heute durch die Welt geht, wird von den Universitäten in der Regel nicht oder nicht genügend anerkannt. Die kantonalen Bildungsstätten können denn auch unmöglich alle Aufgaben bewältigen. Unter diesen Umständen ist es verlockend, zu untersuchen, ob der Bund hier nicht helfend interveniren sollte. Wie immer, so erlaube ich mir auch in dieser Materie meine Meinung frank und frei auszusprechen; ich habe keine Rücksichten zu tragen als diejenigen, welche die Wahrheit und die Überzeugung auferlegen.

Erster Teil.

Die Erörterung der grossen Prinzipienfragen.

Grosse Prinzipienfragen liegen in dieser Materie im Spiele, und es ist nötig, darauf kurz einzutreten; denn sie sind gewissermassen präjudizielle Vorposten, welche sich vor der schwierigen Institution einer Rechtsschule lagern.

Ist es nicht richtiger, eine schweizerische Gesammtuniversität zu gründen, als Stückarbeit zu treiben?

Könnte der Bund die gelehrten Wissenschaften nicht in zutreffenderer Weise an das eidgenössische Polytechnikum anlehnen?

Wäre es nicht rationeller, wenn die Eidgenossenschaft die bestehenden kantonalen Universitäten unterstützen und zu weiterer Entfaltung bringen würde?

Oder könnte der Bund nicht eine schweizerische Academie gründen, um ein einheitliches Band um alle kantonalen Universitäten zu schlingen, um so in der Vielheit die Einheit zu repräsentiren?

Diese Fragen sind es, die ich einer summarischen Erörterung zu unterziehen beabsichtige. Jeder, der sich ein Urteil erlauben will, muss sich über diese Dinge Rechenschaft geben, — es ist gewissermassen die Durchgangsstation, um zu einem sichern Resultate zu gelangen.

I. Die Gründung einer schweizerischen Universität.

Der Gedanke, eine umfassende Hochschule für das ganze schweizerische Vaterland zu schaffen, ist schon vielfach ausgesprochen worden und er kann im Grunde nicht ausgerottet werden: jede grosse Zeit wird darauf wieder zurückkommen.[1] Indessen kann nicht bestritten werden, dass für die Erhaltung der nun bestehenden kantonalen Universitäten ebenfalls gewichtige Gründe sprechen. Jedenfalls teile ich die Ansicht Derjenigen, die glauben, dass gegenwärtig keine begründete Hoffnung für die Realisirung jenes Ideals bestehe. Es wird also am richtigsten sein, mit den bestehenden Verhältnissen zu rechnen und nur dafür zu sorgen, dass die spätere Ausführung jenes Gedankens nicht unmöglich gemacht wird.

Die Idee einer eidgenössischen Universität hat eine interessante Entwicklung durchgemacht: seit etwa 1$^1/_2$ Jahrhunderten wird sie discutirt und fast nie ist der Gegenstand von den Tractanden abgesetzt worden. Freilich kann es sich hier nicht darum handeln, in ausführlicher Weise die einzelnen Stadien jener Erörterungen vorzuführen, aber es liegt mir doch daran, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte wenigstens summarisch zu zeichnen, welche für die Realisirung jener Idee in den Vordergrund gestellt wurden.

Die alte Eidgenossenschaft hatte nie daran gedacht, eine Hochschule aufzurichten, wie sie sich auch an dem Unterrichtswesen der Kantone nicht beteiligte. In früheren Zeiten war es die Kirche, welche die Aufgabe der Erziehung übernahm, später waren es hervorragende Private, welche Schulen begründeten und den Staat darauf hinwiesen, welche Mission ihm hier obliege.

---

[1] Blumer bemerkte in seinem Handbuche des schweizerischen Bundesstaatsrechts 1863, I., S. 443, die noch nicht verwirklichte Idee einer eidgenössischen Universität werde ohne Zweifel, eben weil es eine wahre und grosse Idee sei, immer und immer wieder angeregt werden, bis sie einmal ins Leben treten könne.

Es war auch ein Private, welcher zuerst die Errichtung einer Art eidgenössischer Universität ins Auge fasste. Die historisch bedeutsame Person des Franz Urs Balthasar, Mitglied des kleinen Rats von Luzern, muss in dieser Hinsicht in erster Linie genannt werden. In seiner Schrift „patriotische Träume“[1] schlug er eine „Erziehungsanstalt für junge Patrizier“ vor. Der geniale und patriotische Träumer[2] glaubte damals als Programm in den Unterrichtsplan aufnehmen zu müssen alles dasjenige, „was der Wohlfahrt des Vaterlandes erspriesslich sei“[3]: der kühne Plan blieb ein Traum.

Balthasars Geist trat in anderer Form wieder auf, indem der bernische Landvogt v. Fellenberg im Jahre 1786 in einer Präsidialrede der helvetischen Gesellschaft die Errichtung einer „allgemeinen eidgenössischen Academie“ befürwortete. Dafür machte er folgende Argumentation geltend:

> Was hören auf auswärtigen Hochschulen eidgenössische Jünglinge von eidgenössischen Sachen? Könnten wir wohl erwarten, dass sie durch Vorlesungen über ein abstractes sogenanntes natürliches Recht, durch ein dogmatisches Studium des römischen und kanonischen Rechtes und anderer exotischer Gesetzgebungen zu eidgenössischen Staatsmännern gebildet werden sollten? Wird nicht zu vermuten sein, dass die meistenteils unreifen helvetischen Jünglinge, welche dahin sich begeben, aus dem angehörten Gemische von allerhand fremden Rechten allerhand in ihrem Vaterlande unanwendbare Regeln nach Hause bringen werden?

v. Fellenberg empfahl deswegen seinen Plan und fügte bei, er sei nicht unausführbar, wiewohl unzähligen Schwierigkeiten ausgesetzt: auf der eidgenössischen Academie werden alle den Staatsgeschäften sich widmenden Jünglinge nützliche Kenntnisse

[1] Die im Jahre 1758 publizirte Schrift führt den Titel: Patriotische Träume eines Eidgenossen von einem Mittel, die veraltete Eidgenossenschaft wieder zu verjüngen. Freistadt, bei Wilhelm Tells Erben.

[2] Die Bedeutung des Franz Urs Balthasar ist anschaulich und eingehend geschildert in dem Buche von Karl Morel: Die helvetische Gesellschaft (Winterthur 1863), S. 169 ff. Vgl. auch Dändliker: Geschichte der Schweiz, 2. Aufl., III., S. 108, und Geiser: Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule (Bern 1890), S. 3—18.

[3] Vgl. Morel, a. a. O., S. 173.

erlangen, und man müsste trachten, sie in den mathematischen, physischen, philosophischen und politischen Studien so weit zu bringen, dass sie nachher auf dem gelegten Grund fortbauen und sich ohne Bedürfnis fremder Hülfe selbst zu vervollkommnen im Stande seien. Der Plan von Fellenberg kam nicht zur Ausführung.

Aus der Zeit der Helvetik ragt die Person des Philipp Albert Stapfer hervor, der mit andern Gleichgesinnten für die Gründung eines „helvetischen Nationalinstituts"[1] eintrat, allein auch dieser Plan wurde nicht realisirt, — die Helvetik trat zu bald wieder vom Schauplatze ab. Mit dem warmen Pathos der wirklichen Überzeugung verwendete sich Stapfer wiederholt für ein nationales Institut[2], und wenn es auch wahr ist, dass damals die Stelzen von Sentenzen[3] üblich waren, so sind doch die grossen Gedanken jener ernsten Zeit unschwer herauszufühlen, und wer darin nichts als Phrasen sieht, beurteilt auch nach meiner Meinung die Helvetik unrichtig.[4]

Bemerkenswert ist die Präsidialrede, die Dr. Kasimir Pfyffer 1831 in der helvetischen Gesellschaft zu Schinznach hielt. Er verlangte bei dieser Gelegenheit die Gründung einer „schweizerischen Gesammthochschule", die eine Pflanz-

[1] Vgl. Geiser a. a. O. S. 35. Es bestand damals auch der Gedanke, ein eigentliches Nationalmuseum und ganz besonders eine Centralgemäldegallerie in Zürich zu gründen. Vgl. Hilty Vorlesungen über die Helvetik S. 651.

[2] In dem Schreiben, das Stapfer am 8. Februar 1799 dem Direktorium vorlegte, sagte er u. A.: L'Institut national helvétique amènera successivement au sein de notre nation les hommes à talents de tous les pays et avec des élèves étrangers qu'il sera facile d'attirer en foule des sources de richesses nouvelles. L'esprit public acquerra dans cet institut un foyer central, un point de ralliement aussi élevé que stable... Vgl. Geiser a. a. O., S. 53, 61 u. 62.

[3] Dubs, das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, II., S. 239.

[4] Vgl. Hilty, Vorlesungen, S. 631 ff.

stätte für eine höhere Nationalkultur sein werde: „Der schöne Traum, den einst einer unserer edelsten Mitbürger in einer Seherstunde träumte, scheint mir nicht mehr so fern von der Zeit seiner Erfüllung."[1]

Allein in Tat und Wahrheit war die Ausführung jener Idee ferner als je. Die kantonalen Universitäten Zürich (1832)[2] und Bern (1834) wurden gegründet. Diese Schöpfungen waren deutliche wissenschaftliche Zeugen dafür, wie die grossen Gedanken der Helvetik den engen geographischen Marken der Kantone Platz machen mussten, wiewohl ja anzuerkennen ist, welch' hoher Idealismus in jenen Vorgängen verkörpert wurde. Ja, diese bedingungslose Anerkennung geht der Wahrheit nicht auf den Grund. Zürich hatte sich bei jener Gelegenheit ein höheres Ziel gestellt, indem es damals der Sitz der schweizerischen Universität zu werden hoffte:

> Die Idee einer Hochschule erhält noch wichtigere Bedeutung durch die Hoffnung, sie werde den Mittelpunkt der geistigen Einheit der Schweiz, also zugleich die sicherste Grundlage unserer Nationalität, bilden. Nicht nur die zürcherische, sondern die schweizerische Hochschule soll sie ihrer Anlage gemäss werden können.[3]

Am 15. Juni 1832 beschloss der grosse Rat des Kantons Waadt, den übrigen „Ständen" die Errichtung einer eidgenössischen Universität auf dem Wege des Konkordats vorzuschlagen.[4] Die „Gesandten" aller „Stände", mit Ausnahme der Urkantone,

---

[1] Karl Morel, S. 405, und Geiser, S. 65 u. 66.

[2] Das Buch von Hepworth Dixon, übersetzt von Barbier, la Suisse contemporaine (Paris 1872), S. 103, ist so liebenswürdig, die Entstehung der Universität Zürich weit zurückzudatiren: „L'université de Zurich est fort vieille." Gemeint ist wahrscheinlich das Carolinum. Dieses Buch enthält mannigfache krasse Irrtümer.

[3] Aus dem Berichte des Erziehungsrates. Vgl. Geiser a. a. O. S. 67 u. 68, A. v. Orelli: Rechtsschulen und Rechtslitteratur in der Schweiz (Zürich 1879), S. 88 ff., und G. v. Wyss: Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—1883 (Zürich 1883), S. 10—12.

[4] Vgl. Geiser, S. 69—71, und G. v. Wyss, S. 12.

traten dann am 24. August 1832 zur Besprechung dieser Frage zusammen. Es wurde eine Kommission bestellt, die einen Bericht und Entwurf „zur Errichtung eines Konkordats betreffend die Gründung einer schweizerischen Hochschule“ ausarbeitete. Die Form eines Konkordates wurde gewählt, „damit die beabsichtigte Anstalt sich dem Blicke nicht unter einem theoretischen, sondern unter dem Gesichtspunkte der Vollziehung darbiete und diese letztere dadurch um so geschwinder herbeigeführt werde.“ Allein der Plan blieb unausgeführt, obschon als Sitz der Universität „Zürich oder Bern“ [1] vorgeschlagen war und der Gründung derselben ein hohes Ziel gestellt war. [2] Der Bericht der Kommission betonte zum Schlusse:

> Die schweizerische Einheit auf die Einigung der Gemüter und die Sympathie der Ideen gründen, das ist das Problem, welches die schweizerische Universität zu lösen berufen ist. [3]

Anlässlich der Bundesrevision von 1848 kam die Gründung einer eidgenössischen Hochschule neuerdings in Frage. Die Kommission führte aus, sie glaube allerdings nicht so weit gehen zu dürfen, dass sie die Gründung einer eidgenössischen Hochschule direkt vorschlage, allein es sollte doch wenigstens auf dem Wege des Konkordats eine solche Schöpfung ins Leben gerufen werden. „Damit aber die Einwirkung der Bundesbehörde nicht blos eine moralische sei, damit der Bund ein wahres Interesse für dieses Institut an den Tag lege, sollte im Weitern die Bestimmung aufgenommen werden, dass die schweizerische Hochschule durch einen Beitrag aus der eidgenössischen Kasse unterstützt werde.“ [4] Im Ent-

[1] Vgl. Geiser, S. 75.

[2] Bluntschli hatte in seiner Schrift: Das Volk und der Souverän mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse (Zürich 1831) S. 124 betont, der Sinn müsse sich nunmehr auf die Anlegung eidgenössischer Institute werfen: „Sollten eine schweizerische Academie und eine schweizerische Universität immerfort leere Wünsche bleiben?“

[3] Geiser a. a. O. Über die Details, weswegen die Idee nicht realisirt wurde, siehe daselbst S. 77.

[4] Geiser a. a. O. S. 81 u. Morel in Blumers Bundesstaatsrecht II, S. 1 u. 2.

wurfe der Bundesverfassung wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

(Art. 21.) Die Bundesbehörden werden dahin wirken, dass auf dem Wege eines eidgenössischen Konkordates eine schweizerische Hochschule errichtet wird und die Gründung einer solchen Anstalt durch Beiträge aus der Bundeskasse erleichtern.[1]

Im Entwurfe der neuen Bundesverfassung wurde nach der zweiten Beratung gesagt:

Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen.

Die Organisation dieser Anstalten, sowie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen.[2]

Hernach erhielt dieser Artikel folgende Fassung:

Der Bund ist befugt, eine schweizerische Universität, eine polytechnische Schule und Lehrerseminarien zu errichten.[3]

Und schliesslich[4] wurde (Art. 22 der Bundesverfassung von 1848) folgende Norm adoptirt:

Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Es schien zunächst, als ob von dieser Befugnis baldigst Gebrauch gemacht würde, denn schon am 18. November 1848 wurde im Nationalrat der Antrag gestellt, zu beschliessen:

1. Es soll eine eidgenössische Universität errichtet werden.
2. Der Sitz derselben darf nicht am Sitze der Bundesstadt sein.

Diese Motion kam am 25. November 1848 in Beratung und sie wurde dann zur Berichterstattung und Antragstellung an den Bundesrat überwiesen, gleichzeitig mit der Einladung, auch über die Errichtung einer polytechnischen Schule ein Gutachten abzugeben. Der Bundesrat ernannte eine Kommission.

[1] Geiser S. 87.

[2] Geiser S. 93.

[3] Geiser S. 95.

[4] Die „Gesandtschaft" von Zürich hatte sich gegen eine eidgenössische Universität ausgesprochen.

Der Bericht der Kommissionsmehrheit betonte, dass die eidgenössische Hochschule ein wirkliches Bedürfnis sei, weil die blos kantonalen Anstalten nicht leisten können, was die Bedeutung und Wohlfahrt unseres Vaterlandes erheische.[1]

Allein aus vielfachen Gründen teils finanzieller, teils politischer Natur wurde der Antrag auf Gründung einer eidgenössischen Universität nicht angenommen.[2] Zwar hatte sie der Nationalrat beschlossen, aber der Ständerat gab seine Einwilligung nur zur Errichtung eines Polytechnikums „auf breitester Grundlage". Der Nationalrat vereinigte sich dann mit diesem Beschlusse und der Berichterstatter (Dr. Kern) konstatirte den hohen Wert der Tatsache, dass in dem „vom Ständerate adoptirten Gesetze nicht eine einfache polytechnische Schule „an und für sich", sondern „in Verbindung mit philosophischen und staatswissenschaftlichen Lehrfächern vorgeschlagen sei". Er fügte bei:

> Es ist dies eine Anstalt, durch deren Errichtung, wenn sie auch nicht Dasjenige ist, was eine eidgenössische Hochschule in Verbindung mit einem Polytechnikum hätte leisten können und geleistet hätte, doch ein grosser und sehr bedeutender Schritt, der zur Ausführung des Art. 22 der Bundesverfassung geschieht.

Die Frage kehrte wieder in den Revisionsjahren 1871 bis 1872 und 1873—1874, wenn wir hier von einer kleinen Episode im Jahre 1865 und der Erweiterung der Forstschule des Polytechnikums im Jahre 1869 absehen.[3]

Anlässlich der Bundesrevision von 1871/72 wurde in der Kommission (von Escher) beantragt, folgenden Artikel aufzunehmen:

---

[1] Vgl. Geiser S. 105—110, namentl. S. 110.

[2] Vgl. Geiser S. 126—129. Die Diskussion über die Eintretensfrage allein dauerte im Nationalrate vier Tage. Vgl. Geiser S. 129 bis 153. Über die Diskussion im Ständerate vgl. Geiser S. 156—166.

[3] Vgl. darüber Geiser S. 171 u. 172. Vigier stellte damals den Antrag, den Bundesrat einzuladen, die Frage ernstlich zu prüfen, ob es nicht an der Zeit sei, an die Gründung einer eidgenössischen Universität zu denken.

Der Bund ist befugt, Anstalten für das höhere Unterrichtswesen zu gründen.

Dabei wurde bemerkt, „es wäre möglich, dass eine bessere Organisation ausfindig gemacht werden könnte, als die Errichtung einer Universität mit ihren hergebrachten vier Fakultäten.“[1] Der Antrag wurde aber wieder zurückgezogen, weil das Präsidium erklärt hatte, dass der von Escher angeregten Anschauung durch den Antrag der Kommission („der Bund ist befugt, eine Universität, ein Polytechnikum und andere Unterrichtsanstalten zu errichten“), nicht vorgegriffen werde. Ein Antrag ging dahin, dem Bunde die Errichtung einer Universität zur Pflicht zu machen.[2] Allein dieser Antrag ging nicht durch. In der ständerätlichen Kommission trat besonders Kappeler gegen die Auflösung der Universität in einzelne Fakultäten auf und er betonte, dass die Zusammenlegung von Hochschule und Polytechnikum unserm Lande das Grösste und Bedeutendste garantiren würde.[3] In den Räten wurde der Antrag der Kommission angenommen, allein der ganze Entwurf fiel bekanntlich in der Volksabstimmung durch.

In den Revisionsverhandlungen von 1873/74 wurde darüber gestritten, ob der Bund nicht alternativ ermächtigt werden sollte, die höheren Unterrichtsanstalten zu unterstützen.[4] Auch der Gedanke, zwei Universitäten (eine für die deutsche und eine für die französische Schweiz) zu gründen, wurde diskutirt.[5]

---

[1] Vgl. Geiser S. 173. A. Escher führte als Beispiel die medizinische Fakultät an, die in Verbindung mit den exakten Wissenschaften vielleicht mit dem Polytechnikum verbunden werden könnte, „sofern eine Universität an einem andern Orte eingerichtet würde.“

[2] Geiser S. 174.

[3] Geiser S. 177 u. 178. Von anderer Seite wurde ausgeführt, wir können wohl noch lange Zeit nicht an eine Universität denken, käme sie aber, so wäre die französische Schweiz dann der rechte Boden, „um das Universitätsleben von den mittelalterlichen Einrichtungen der deutschen Universitäten zu emanzipiren.“ Vgl. Geiser S. 180.

[4] Vgl. Geiser S. 182 u. 183.

[5] Geiser S. 184 u. 185.

Besonders energisch gegen den Gedanken einer Unterstützung der kantonalen Fakultäten trat Kappeler auf: „Eine Universität von rechter Wirkung muss ein grosses Ensemble von Wissenschaften vereinigen; erst daraus entsteht ihre Wirkung.“[1] Ferner betonte er die Gefahren der Subventionsidee: „Die Subventionsansprecher würden eine Art Streitgenossenschaft von Interessenten bilden und sie hätten, wenn sie zusammenhalten, im Nationalrate für sich allein schon die Mehrheit der Stimmen.“[2] Kappeler hielt deswegen mit der Majorität der ständerätlichen Kommission die Idee der eidgenössischen Hochschule einstweilen noch aufrecht und fügte hinzu:[3]

> Ist deren Ausführung nicht möglich, so wird sich immer noch Zeit und guter Rat für eine andere Lösung finden. Dazumal, wenn die Subventionsidee an bestehende kantonale Anstalten als das einzig Mögliche erschiene, dann würden diese Subventionen wol besser auf zwei Universitätsanstalten beschränkt, auf eine in der welschen und eine in der deutschen Schweiz. Die Subvention müsste auch nicht den gleichen Fakultäten zugewendet werden, damit an jedem der beiden Orte je einzelne grössere Teile des höhern Unterrichtswesens erheblichen Gewinn zögen und der Bund müsste unter allen Umständen sich einen dauernden und massgebenden Einfluss auf die Verwendung sichern.

Bundesrat Schenk und Welti unterstützten den Antrag der Kommissionsmehrheit, der sodann angenommen wurde. Der Letztere betonte, man könne nur das höchste, eine schweizerische Hochschule, anstreben, oder man werde gar nichts erreichen. Der Erstere fügte diesem Gedanken bei, man dürfe in der Tat an die Realisirung einer eidgenössischen Hochschule denken und man solle deswegen nicht mit Unterstützung kantonaler Anstalten, die doch nie etwas Bedeutendes leisten können, dem Projekte neue Schwierigkeiten bereiten.[4] In der ständerätlichen Kommission unterstützte Haberstich die letztere Ansicht und warnte davor, einzelnen bestehenden Hoch-

[1] Geiser S. 187.
[2] Geiser S. 190.
[3] Geiser S. 191.
[4] Vgl. Geiser S. 192 u. 193.

schulen durch Subventionirung „eine gewisse eidgenössische Färbung" zu verleihen; denn damit würde man von dem eigentlichen Zwecke abkommen, ohne für die vaterländische Wissenschaft und Gesinnung etwas Nachhaltiges leisten zu können.[1] Von anderer Seite (Kaiser und Dubs) wurde geltend gemacht, man werde vielleicht doch dazu kommen, einzelne gesonderte Anstalten zu gründen, weil die Errichtung einer Gesammtuniversität noch längere Zeit werde auf sich warten lassen. Das Fazit der langen Diskussion war dann die Annahme des Art. 27 der neuen Bundesverfassung, der folgendermassen lautet:

> Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsansta ten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Von dieser Befugnis hat der Bund bekanntlich noch keinen Gebrauch gemacht.

Wenn ich die hier mit möglichster Kürze rekapitulirten Tatsachen ins Auge fasse, so darf gesagt werden: seit beinahe $1^1/_2$ Jahrhunderten staunen wir vor der schönen Idee einer eidgenössischen Universität, wir diskutiren sie, wir garniren damit die Verfassungen, wir meinen, die Idee sei unausrottbar, aber wir rücken nicht von der Stelle und es fehlt an positiven Taten. Soll aber der Verfassungsartikel wirklich eine Art Grabstein werden?

Mag es sich mit dem Gedanken einer eidgenössischen Universität verhalten wie es will, mag die Gründung derselben „ein frommer Wunsch"[2] sein oder mag die Zeit verpasst

---

[1] Vgl. Geiser S. 194 u. 195.

[2] A. v. Orelli, das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 62, ebenso Dubs, das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft II, S. 239. Vgl. ferner Zutt, Denkschrift: Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund (Basel 1888) S. 7. Der Letztere findet, der Zeitpunkt für die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule sei noch nicht gekommen. Die vom Zürcher Hochschulverein herausgegebene Broschüre: Die Bundessubvention an die kantonalen Hochschulen (Zürich 1888) S. 8, führt aus, dass jenes Projekt „trotz aller Anstrengungen heute von seine r Verwirklichung weiter entfernt sei als je."

sein [1], soviel steht fest, dass wir gut tun werden, den Boden jener allgemeinen Betrachtungen zu verlassen und die Arbeit stückweise an die Hand zu nehmen.

Dabei ist es freilich durchaus nötig, das Ideal einer schweizerischen Universität nicht zu begraben und dieses alte Vermächtnis in der Zukunft nicht zu vereiteln, wenn spätere Zeiten einst wieder darauf zurückkommen [2].

II. Das Projekt der Vereinigung der schweizerischen Universität mit dem Polytechnikum.

„Unseres Erachtens gehört die Zukunft einzig dem Gedanken: Universität und polytechnische Schule zu einem grossen Baue zu vereinigen, welcher als eine wahre *universitas litterarum* den ganzen Bereich der Wissenschaften umfassen und zugleich die praktische Anleitung zu deren Anwendung gewähren soll": so drückte sich Blumer im Jahre 1863 aus [3].

Es lässt sich gewiss nicht läugnen, dass diese Worte des grossen Patrioten und hervorragenden Staatsmannes und Juristen viel Bestechendes haben und die heutige Zeit wird nicht vergessen, was Blumer im Anschlusse an jene Worte weiter sagte:

> „Nur wenn die Schweiz jenen grossen und schönen Bau ausführt, welcher alle Wissenschaften ohne Ausnahme unter seinem Dache beherbergt und damit einer längst nicht mehr gerechtfertigten Sonderung ein Ende macht, zeigt sie sich würdig des hohen Berufs, welcher ihr als der Mittlerin zwischen dem germanischen und romanischen Sprachstamme auf dem geistigen Gebiete angewiesen ist. Aber auch nur, wenn die Eidgenossenschaft

---

[1] Dies meinte W. Fischer: Eidgenössische Universität und Kantonalhochschulen (Basel 1874) S. 30. Nach ihm war die geeignete Zeit in den Zwanzigerjahren oder zu Anfang der Dreissigerjahre da gewesen. „Als sie reif war, hat man sie nicht gepflückt, jetzt ist sie zusammengeschrumpft und vertrocknet."

[2] Dändliker, Geschichte der Schweiz, 2. Aufl. III, S. 756, spricht vom alten und unverlöschlichen Traum einer eidgenössischen Hochschule.

[3] Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts I, S. 443.

selbst wieder die Förderung sämmtlicher humanistischer Studien neben derjenigen der mehr realistischen Fächer sich zur Aufgabe macht, werden jene nicht mehr in den Augen der Menge hinter diesen zurückstehen, sondern auf's neue den ihnen gebührenden Platz einnehmen."

Blumer führt dann aus, dass die neue schweizerische Hochschule „etwa in folgende Abteilungen" zerfallen würde[1]:

1. Philosophie im engern Sinne,
2. alte und neue Sprachen und Litteraturen,
3. Geschichte, Länder- und Völkerkunde,
4. mathematische und Naturwissenschaften,
5. katholische Theologie,
6. protestantische Theologie,
7. Rechtswissenschaft,
8. Staatswissenschaften,
9. Medizin,
10. Baukunde,
11. Mechanik,
12. Technische Chemie,
13. Forst- und Landwirtschaft.

Eine warme Entwicklung dieser Idee liegt in einer anonym erschienenen Broschüre[2]. Sie erzählt von der Rede des Seminardirektor Fries (1861), der die lokale und organische Vereinigung des akademischen und polytechnischen Wissens in einem Körper befürwortete. Das Polytechnikum, das sein materialistisches Handwerk auf wissenschaftlichen Grundlagen bauen lerne, könne die Wissenschaft mit repräsentiren und jener Brotstudent, dem das Wissen nur ein Mittel zum Zweck, würde trotz aller klassischen Studien doch nur ein Handlanger der Theologie und des Rechts bleiben! Der Verfasser jener Broschüre spricht sich mit der grössten Entschiedenheit dafür aus, dass die zwei wissenschaftlichen Körperschaften mit einander vereinigt

[1] Blumer a. a. O., S. 444. Er fügt hier hinzu: Bei dieser Gliederung wären alle Berufswissenschaften auf gleiche Linie gesetzt und die technischen Fächer, welche sich in neuerer Zeit so sehr vervollkommnet haben, würden den ihnen gebührenden Rang neben den drei alten Fakultäten erhalten. Morel gibt diese ganze Ausführung Blumers (Handbuch, 2. Aufl. II, S. 10 und 11) mit einigen Reservationen „aus Pietät" wörtlich wieder.

[2] Gründung einer eidgenössischen Hochschule (Leipzig 1862).

werden. Er betont die „ausschlusslose Gesammtheit des Wissens" und die Dreisprachigkeit der Schweiz und er schliesst poetisch unter Hinweis auf den dreifachen Genius der germanischen, fanzösischen und italienischen Kulturvölker. [1]

Die Frage ist auch sonst ventilirt worden, ob es nicht angezeigt wäre, die polytechnischen mit den gelehrten Wissenschaften zu vereinigen, so z. B. von C. Dietzel: [2] man bringt sie häufig unter den verführerischen Gesichtspunkt, dass Klassizität und Technik auf diese Weise versöhnt werden können. [3]

Nun darf so viel sicherlich nicht bestritten werden, dass es von ausserordentlichem Nutzen wäre, wenn eine schweizerische gelehrte Anstalt am gleichen Orte errichtet würde, wie das Polytechnikum. Die vollständige Verwertung der Lehrkräfte würde dadurch ermöglicht und damit auch eine entsprechende Honorirung. Überdies könnten die Sammlungen und Bibliotheken in umfassender Weise benutzt werden und es läge in der Nebeneinanderstellung der beiden Wissensgruppen unzweifelhaft ein Element, das heilsam auf das Lehrpersonal und die Studenten beider Institute wirken würde.

Allein ich halte an meinem Orte die Verbindung einer vollständigen Universität oder einer Rechtsschule mit dem eidgenössischen Polytechnikum in dem Sinne von Blumer nicht für durchführbar. Ein inniger Zusammenhang zwischen den technischen Wissenschaften und den verschiedenen Fakultäten kann nicht herbeigeführt werden, — es ist ein grosses Problem,

---

[1] S. 30/31. Der Verfasser der anonymen Broschüre fügt bei: Dann wird die Universität sich nicht mehr nach Fakultäten, sondern, wie einst, nach Nationen „überzählen", es wird Lamartine's Wort sich erfüllen: où va l'esprit, là va la vie, dem Zuge der Geister folgt das Leben.

[2] Dietzel, Strassburg als deutsche Reichsuniversität und die Neugestaltung des juristischen und staatswissenschaftlichen Studiums (Frankfurt a. M. 1871) S. 62 ff. Über die Sache referirt auch Jürgen Bona Meyer, Deutsche Universitätsentwicklung. Vorzeit, Gegenwart und Zukunft (Berlin 1875) S. 54 ff.

[3] Schäppi, Ein Beitrag zur richtigen Lösung der schweizerischen Hochschulfrage (Zürich 1889) S. 63.

über das ich hier spreche und ich bin mir wohl bewusst, dass es schwer ist, ein richtiges Urteil abzugeben[1]. Es ist nicht möglich, die ganze moderne Bildung so zu klassifiziren, wie Blumer vorschlug.[2] Nur so viel muss anerkannt werden, dass es im höchsten Grade wünschenswert wäre, wenn die Techniker mehr Gelehrsamkeit und die Gelehrten mehr Technik in sich aufnehmen würden. Ist aber bei der heutigen Vielgestaltigkeit der Dinge dieses Resultat wirklich erreichbar? Müssen wir nicht absolut an der Trennung jener Gebiete festhalten, wenn wir überhaupt mit den Studien einen Abschluss machen wollen? Ich glaube jene Verschmelzung ist, so sehr ich sie an sich unterstützen möchte, nicht möglich, und wir stehen auch hier wieder vor einer jener schönen Ideen, die wir bewundern und begrüssen können, ohne aber in der Lage zu sein, sie praktisch auszuführen. Auch ist die Vorbildung der Studenten beider Richtungen eine erheblich verschiedene und dieser Umstand bedingt wieder eine andere Art des Unterrichts.[3]

Nun ist es allerdings richtig, dass noch eine andere Lösung gefunden werden könnte. Es könnte die sogen. siebente oder Freifächer-Abteilung des Polytechnikums gänzlich umgestaltet

[1] Es kann eben nicht genug bedauert werden, dass der Stein der Weisen immer noch nicht gefunden wurde, obschon in England darauf ein Patent genommen worden war. Vgl. Lewis Edmunds (assisted by A. Wood Renton) The law and Practice of letters Patent for Inventions (1890) S. 3.

[2] Blumers Ideen erinnern übrigens zum Teil an A. Comte Philosophie positive. Vgl. Cours de philosophie positive (Ausgabe von 1864) I, S. 7, 88, 89 ff. Comte wollte unterscheiden: *a)* Mathematik, *b)* Astronomie, *c)* Physik, *d)* Chemie, *e)* Physiologie (Biologie), *f)* soziale Physik (Soziologie).

[3] In dieser Beziehung ist auf die schon erwähnte Broschüre von W. Fischer, S. 7 und 8, zu verweisen. Er führt aus, dass der Zusammenhang und das Gefühl der Zusammengehörigkeit verloren ginge, wenn man alles Mögliche auch noch so Ungleichartige vereinigen würde. Dieser Grund ist kaum überzeugend. Dagegen dürfte doch die andere Erörterung von Fischer beachtenswert sein, wornach die einzelnen Disziplinen „je nach den verschiedenen Bedürfnissen der beiden Anstalten" eine besondere Stelle einnehmen.

und ausgeweitet werden. Das Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule (1854) bestimmt in Art. 8 Folgendes:

> An der philosophischen und staatswissenschaftlichen Abteilung werden die mathematischen und Naturwissenschaften, die Litteraturen der wichtigsten lebenden Sprachen, politische und Kunstgeschichte, Nationalökonomie, Staatsrecht und diejenigen Teile des Privatrechts und der administrativen Gesetzgebung, deren Kenntnis für die Schüler nötig ist, teils vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus und in ihrem ganzen Umfange, teils in ihrer Anwendung auf die von der Schule vertretenen technischen Berufsarten gelehrt.

Die anlässlich der Weltausstellung in Paris von 1889 im Auftrage des schweizerischen Bundesrats herausgegebene Festschrift[1] betont denn auch, dass mit dieser siebenten Abteilung „nicht nur äuserer Schein gemeint war noch getrieben wird". Und es ist darin der Gedanke entwickelt, dass die Schule „mit einigem Stolze" auf jene Abteilung hinweisen dürfe, „wie diese in ihrer Anlage und Ausstattung das Ganze krönt und den Geist zu lebendigem Ausdrucke bringt, in welchem die eidgenössische polytechnische Schule von den gesetzgebenden Räten des Landes von Anfang an gedacht und sodann die nähere Organisation von den Schulbehörden und der Lehrerschaft festgestellt und ausgeführt worden ist."[2] Diese ganze Schilderung enthält, soweit es sich um die juristischen Fächer und um das Staats- und Verwaltungsrecht handelt, eine Idealisirung der Tatsachen. Es bedarf wahrlich keines grossen Apparates, um zu beweisen, wie ganz ungenügend die Rechtswissenschaft an der VII. Abteilung des Polytechnikums vertreten ist. Der Lehrstuhl des Staats- und Verwaltungsrechts ist seit Langem gar nicht besetzt. Das Handels- und Wechselrecht bildet nicht den Gegenstand eines Lehrstuhls, sondern nur eines revokabeln Lehrauftrages. Die modernen Rechtsgebiete (Eisenbahn-, Patent-, Marken-, Autor-Recht, Fabrikrecht u. s. w.) sind nicht vertreten.[3]

---

[1] Dieselbe führt den Titel: Die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich (1889). Vgl. S. 8 und 9.

[2] Vgl. Festschrift S. 9.

[3] Ich persönlich werde seit zwei Semestern provisorisch damit beauftragt, einzelne moderne Rechtsgebiete am Polytechnikum zu behandeln. Im Sommer-

II. Die Subvention der kantonalen Universitäten.

Die von mir s. Z. vorausgesehene Streitgenossenschaft ist ins Leben getreten, würde wol Kappeler sagen, wenn er das Begehren der kantonalen Hochschulen um Bundessubventionen studiren müsste und könnte[1].

Der zürcherische Hochschulverein hat dieses Begehren eingehend unterstützt und in einem beachtenswerten *Résumé* seine Meinung in folgenden Sätzen zusammengefasst[2]:

1. Er spricht sich für Subventionirung der kantonalen Hochschulen durch den Bund aus in der Weise, dass ein möglichst hohes Minimum sowohl für die Studentenzahl, als für die finanzielle Leistung des Kantons (jährlich ca. 200,000 Fr.) festgesetzt wird.
2. Damit will er einer Entscheidung des Art. 27 im Sinne einer eidgenössischen Hochschule trotz der entwickelten Bedenken keineswegs entgegentreten, vielmehr sich freuen, auch wenn die Anregung zu diesem Resultate führt.
3. Entschieden muss er aber dagegen protestiren, dass unter dem blossen Vorwand einer immer hinausgeschobenen eidgenössischen Universität der Bund noch länger sich allen Leistungen für das Hochschulwesen entziehe und einzelnen Kantonen allein diese Leistungen für das ganze Vaterland überlasse.

---

semester 1890 las ich über Patentrecht und das Colleg fand grossen Anklang. Im Wintersemester 1890/91 wurde ich beauftragt, über Eisenbahnrecht zu doziren. Es unterliegt wol keinem ernstlichen Zweifel, dass auch am Polytechnikum alle Materien des modernen Rechts, die mit den technischen Gebieten irgendwie zusammenhängen, gehörig regulär und selbständig zur Darstellung gebracht werden sollten. Es ist merkwürdig, wie schwer es wird, diesen einfachen Tatsachen zum Durchbruch zu verhelfen. Es sollte doch wahrlich einleuchten, dass die Techniker den modernen Rechtsfragen eine eingehende Beachtung schenken müssen. Wie kann aber die Jugend diese Ueberzeugung gewinnen, wenn die massgebenden eidgenössischen Instanzen ein so geringes Interesse für diese Fragen an den Tag legen?

[1] Es ist zu verweisen auf die von Regierungsrat Dr. Zutt in Basel verfasste Broschüre: Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund (1888).

[2] In der Broschüre: Die Bundessubvention an die kantonalen Hochschulen (Zürich 1888) S. 30.

Diese Broschüre spricht sich denn auch über die Höhe und die Verteilungsweise der Bundesgelder genauer aus, sowie über die Verwendungen und Bedingungen und endlich über die Begründung eines Expertenkollegiums. Im Gutachten von Prof. Hilty sind die Grundzüge eines Gesetzes aufgestellt, welches die mit diesen Subventionen zusammenhängenden Fragen regelt. Daraus ist speziell herauszuheben:

Art. II. Die Bewilligungen eidgenössischer Subventionen werden jeweilen auf eine Zeitdauer von drei Jahren erteilt und in der Form ausgerichtet, dass der Bund die Vorlesungen an jeder Hochschule bestimmt, die in seinem Interesse gehalten werden sollen und diejenigen Lehrer direkt honorirt, welche damit betraut werden.

Art. V. Hier werden die Bedingungen fixirt, zu deren Erfüllung sich die Kantone zu verpflichten haben. Die juristischen Studien werden eingeteilt und es wird dabei ein viertes Studienjahr vorgesehen.

Art. VI. Jede der subventionirten Hochschulen hat ein gleichmässiges Diplomexamen einzurichten, das sich über die Fächer der ersten drei Jahre verbreitet. Das juristische Diplom wird auf Vorschlag der betreffenden Fakultät vom eidgenössischen Departement des Innern ausgefertigt und verleiht dem Inhaber freie Advokatenpraxis in der ganzen Schweiz ohne weiteres kantonales Examen.

Art. VII. Die Eidgenossenschaft verlangt an jeder subventionirten Hochschule Zulässigkeit des Frauenstudiums und völlige Gleichstellung der Frauen mit den männlichen Zuhörern.

Der Gedanke, die kantonalen Universitäten mit eidgenössischen Geldern zu unterstützen, ist auch schon von Dubs und Morel ausgesprochen worden [1]. Ja, der Erstere ging so weit, zu sagen, dass hier das rationelle System der Zukunft liege.

Dieser Meinung kann ich nicht beipflichten. Freilich liegt eine Art Präzedens in dem „Bundesbeschluss betreffend die

[1] Dubs: Das öffentliche Recht II. S. 241. Morel sprach (in Blumers Bundesstaatsrecht II. S. 11, Note **) davon, die Eidgenossenschaft könnte an den bestehenden kantonalen Universitäten je einzelne Hauptzweige der akademischen Wissenschaft unter dem Vorbehalte ihrer Überwachung so unterstützen, dass diese Anstalten wenigstens in jenen Zweigen auch grösseren Universitäten sich würdig an die Seite stellen könnten.

gewerbliche und industrielle Berufsbildung“ vom 27. Juni 1884. Darnach hat die Eidgenossenschaft die Pflicht übernommen, kantonale Anstalten (Kunst- und Fachschulen, Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, Gewerbe- und Industrie-Museen) bis auf die Hälfte der von den Kantonen (Gemeinden, Korporationen und Privaten) aufgebrachten Summen zu unterstützen.

Indessen handelt die Eidgenossenschaft sicherlich richtiger, wenn sie selbst an die Errichtung eigener Anstalten geht. Damit vermeidet sie den Dualismus kantonaler und eidgenössischer Hoheit auf einem Gebiete, dem diese Zwitterstellung fremd bleiben muss. [1]

Auch ist nicht zu übersehen, dass die Begründung eidgenössischer Institute allein es ist, welche die Möglichkeit einer eidgenössischen Universität intakt lässt und diesem Gedanken nicht präjudizirt.

Auch rein wissenschaftlich ist eine Bundesschöpfung der Unterstützung der kantonalen Universitäten vorzuziehen: eine eidgenössische Anstalt, getragen von dem Patriotismus des Landes, wird stattlicher und umfassender ausgerüstet werden, und es werden bei der Ausmessung der Beträge und der Öffnung der Hülfsquellen grössere Gesichtspunkte massgebend sein, als wenn es sich um den Gedanken handelt, einzelne Kantone su subventioniren. [2]

---

[1] Die Reibung kantonaler und eidgenössischer Instanzen würde nicht ausbleiben, und es ist klar, dass sie schon aus politischen Gesichtspunkten fern gehalten werden muss. Ich begnüge mich hier, auf die Verschiedenheit der Ansichten zu verweisen, welche in der Denkschrift von Zutt (S. 19) und in dem Gutachten Hilty niedergelegt sind. Jener will die Kontrole des Bundes möglichst fern halten, dieser sie in den Vordergrund stellen.

[2] Schon im Jahre 1832 wies die zur Prüfung des Konkordatsgedankens einer allgemeinen Universität niedergesetzte Kommission den Ausbau der bestehenden „Kantonalacademien“ von der Hand, da sie von der Ansicht ausging, dass sich die Vorteile einer schweizerischen Universität „nur

Unter diesen Umständen hat der Bundesrat wohl mit Recht[1] Anstand genommen, auf das Subventionsgesuch der Universitätskantone ohne weiteres einzutreten. Allerdings wird dabei — indem ich dies sage — vorausgesetzt, dass nun der Bund von sich aus für die Universitätsbildung etwas tue.

Auch ist der Gedanke nicht ausgeschlossen, dass der Bund diejenigen kantonalen Universitäten bis auf einen gewissen Grad unterstützt, welche von den zu errichtenden eidgenössischen Instituten nichts erhalten, wenn und soweit ein Bedürfnis zu Tage tritt und so lange die Bundesfinanzen dies gestatten.

IV. Die Gründung einer schweizerischen Academie der Wissenschaften.

Der Gedanke, eine schweizerische Academie der Wissenschaften zu begründen, ist zuerst von Bluntschli öffentlich entwickelt worden.[2] In drei Briefen, die er an einen schweizerischen Staatsmann richtete, erzält Bluntschli (Vorwort), dass diese Idee seit vielen Jahren im Stillen gepflegt und dann am Stiftungsfest der zürcherischen Hochschule ausgesprochen worden sei. Bluntschli führt aus, dass das höhere wissenschaftliche Leben der Schweiz noch den Eindruck der Zerfahrenheit und der Zufälligkeit mache. Die Aufgabe der schweizerischen Academie würde nun darin bestehen, als Bundesorgan das wissenschaftliche Gesammtleben der Schweiz zu konzentriren und zu fördern. Sie hätte sich in drei Sektionen zu teilen:[3]

---

durch eine Schöpfung im Grossen erreichen lassen, welche vermöge des Rufes und Verdienstes ihrer Professoren oder vermöge des Reichtums ihrer andern Hülfsquellen im stande ist, mit gleichartigen ausländischen Anstalten zu wetteifern." Vergl. Geiser a. a. O. S. 72 und 73.

[1] Vergl. auch Hilty Jahrbuch V. S. 986.

[2] Bluntschli, Über die Gründung einer schweizerischen Academie der Wissenschaften (Zürich, 1858). Vgl. übrigens S. 8, Note 2 oben.

[3] Bluntschli, a. a. O. S. 9.

1) für historische und politische Wissenschaften mit sieben ordentlichen Mitgliedern;
2) für Sprachwissenschaften und schöne Litteratur mit sieben ordentlichen Mitgliedern;
3) für mathematische und Naturwissenschaften mit zehn ordentlichen Mitgliedern.

Als Aufgaben der schweizerischen Academie werden von Bluntschli angegeben:[1]

1. Sie erhält eine Verbindung mit den höhern wissenschaftlichen Anstalten der Schweiz und der Kantone und zwar nicht blos mit den Staatsanstalten, sondern auch mit den erheblichen gelehrten Gesellschaften.
2. Sie nimmt Kenntnis von dem wissenschaftlichen Leben und der wissenschaftlichen Tätigkeit sowohl in der Schweiz als im Ausland, soweit letztere auf die Schweiz Bezug haben und erlässt periodische Berichterstattungen darüber an den Bundesrat und durch die Veröffentlichung an das ganze schweizerische Publikum.
3. Die Begutachtung wissenschaftlicher Anfragen sowohl von Seite der Bundesbehörden als der Kantonalregierungen (Keim zu einer wissenschaftlichen Jury oder einem wissenschaftlichen Rate der Nation).
4. Selbständige eigene Unternehmungen von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse für die Schweiz.
5. Förderung der wissenschaftlichen Unternehmungen Anderer, sei es durch Unterstützung talentvoller und tüchtiger Arbeiter mit Empfehlungen und Geldmitteln, sei es durch Belohnungen ausgezeichneter Leistungen mit Preisen.
6. Die Anlage eigener und die Unterstützung anderer kantonaler Sammlungen.
7. Während des Jahres finden in kürzern Terminen die Vorlagen und Vorträge über wissenschaftliche Dinge in den Sektionen und die öffentlichen Vorträge in der Gesammtsitzung der Academie selbst statt.

Der Gedanke einer schweizerischen Academie ist von Professor Dr. Kym in Zürich wieder aufgenommen und selbständig begründet worden:[2] „Die Hauptidee bestünde in einer durchaus organischen und innigen Verbindung der Academie mit

---

[1] Bluntschli, a. a. O. S. 13—15.

[2] Vgl. darüber die Vorlage des Zürcher Hochschulvereins: Die Bundessubvention an die kantonalen Hochschulen. S. 25 - 28.

den kantonalen Hochschulen, der Academie von Neuenburg und dem eidgenössischen Polytechnikum."

Hilty hat in seinem Gutachten [1] diesen Vorschlag kurzer Hand und mit einigen humoristisch-satirischen Bemerkungen abgetan. Insbesondere meint er, dass die Academien wesentlich blos dekorativer Natur seien und eine solche Institution bei uns leicht lächerlich oder der Kern zu einer Cliquenbildung werden könnte.

So einfach liegt die Sache nicht, [2] indessen glaube ich darüber nicht weitläufig reden zu sollen, da es an der bundesrechtlichen Kompetenz fehlt, eine schweizerische Academie zu errichten. Dies dürfte der entscheidende Grund sein, weswegen eine solche Institution nicht weiter in Frage kommen kann.

Wenn aber diese staatsrechtliche Schranke nicht bestehen würde, so würde ich mich eher für die Errichtung einer schweizerischen Academie aussprechen.[3] In meinen Augen könnte sie durch eine in der Schweiz speziell so nötige Konzentration

[1] Hilty, S. 31—32 und Jahrbuch V, 174.

[2] Früher bedeutete Academie und Universität dasselbe. Vgl. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg (1862) I., S. 103. Die hohen Schulen wurden zuerst Scholæ genannt, von Mitte des 13. Jahrhunderts an Studium oder *Studium generale* oder *Studium generale privilegiatum*, deutsch „hohe wirdige gefreyete und gemaine Schuel oder hohe gemain würdig und gefreyt Universitet". Vom 16. Jahrhundert an sprach man von Universität oder Academie. Ueber den jetzigen Unterschied vergl. F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn (Berlin 1808), S. 27, 49 ff. und Unger, Zur Reform der Wiener Universität (Wien 1869), S. 37. In der Schweiz wurde bisanhin unter Academie eine unvollständige Universität verstanden. Vgl. Hilty, Jahrbuch V, S. 174, Note 2.

[3] Ganz beiläufig will ich darauf hinweisen, dass der schweizerische Bundesstaat bisanhin kein wissenschaftliches Mittel besass, um Verdienste auswärtiger Gelehrter, die zum Nutzen unseres Landes arbeiteten, öffentlich anzuerkennen. Ich erinnere an die Tätigkeit von Serafini bei dem schweizerischen Obligationenrecht, an Brusa bezüglich des zürcherischen Strafgesetzbuchs, an Holtzendorff und Glaser bezüglich des gleichen Gesetzes, an Zorn und Gareis bezüglich des schweizerischen Kirchenrechts, an Schanz bezüglich des schweizerischen Steuerrechts u. A.

der wissenschaftlichen Kräfte ausserordentlich viel Gutes stiften: sie würde das lebendige und sichtbare Band der Vereinigung darstellen zwischen der neuen Rechtsschule und den kantonalen Universitäten. Ein allerdings ernsthafter Grund gegen eine schweizerische Academie besteht darin, dass unser Land sehr klein ist für eine so grosse Institution.

Aber die Academie hätte unter Anderm auch eine sehr praktische Bedeutung: ältere verdiente Dozenten, die richtigerweise mit dem Unterrichte aufhören sollten, könnten vermöge ihrer Ernennung zu Mitgliedern der Academie jüngern Kräften Platz machen.

Zweiter Teil.

Die Begründung einer eigenen eidgenössischen Rechtsschule.

Die Begründung einer eidgenössischen Rechtsschule hat auf den ersten Blick etwas Überraschendes und ich zweifle nicht daran, dass dagegen prinzipielle Bedenken auftauchen werden. Ich halte sie nicht für begründet.

Umgekehrt sprechen geradezu hervorragende Gründe dafür, dass die Schweiz eine eigene Rechtsschule errichte.

A. Bedenken gegen die schweizerische Rechtsschule.

Wie ist es möglich, aus dem ganzen Universitätsorganismus eine Facultät herauszuheben und auf eigene Füsse zu stellen? Haben wir denn aus den französischen Erfahrungen über die Fachschulen nicht erfahren, welch' immense Gefahren und Übelstände daraus entstehen? So wird die Einheit des Universitätsstudiums zerstört. An die Stelle der Wissenschaft tritt die geschäftliche Routine.[1] Auf diese Weise wird die Idee einer schweizerischen Rechtsschule zumal von deutschen Gelehrten entgegengenommen werden.

---

[1] Vgl. in diesem Sinne schon F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn, S. 56 ff., und eine alte französische Stimme, nämlich von Ch. Villers: Coup d'œil sur les Universités et le mode d'instruction publique de l'Allemagne protestante (Cassel

Ich gebe zu, dass die Materie mit grossem Ernste behandelt werden muss und dass die antizipirten Einreden, wenn ich mich prozessualisch so ausdrücken darf, sorgfältiger Erörterung bedürfen.

Die einfachste Art, jene Befürchtungen zu widerlegen, besteht darin, die ganze Einteilung der Fakultäten für eine überlebte Einrichtung zu erklären, die möglichst bald abgeschafft werden müsse. In der Tat wird gesagt, der „Universitätsgedanke“ sei ein Produkt des Mittelalters und einer ganz andern Weltanschauung: es müsse allerdings allgemeine Bildung verlangt werden, daneben aber auch spezielles Wissen in bestimmten Richtungen, — im Übrigen sei jene Einrichtung „eine verschwundene Welt“.[1] Es wird deswegen auch von „dem veralteten Schematismus der vier Facultäten“ und von der Universität „nach mittelalterlichem Zuschnitte“ gesprochen.[2]

1808) S. 55: Toutes les sciences s'appuient mutuellement, et se tiennent par une chaîne étroite qui ne peut se rompre sans préjudice. C'est par où surtout *la forme des Universités* qui embrassent tout le cycle de l'enseignement, *nous paraît préférable* à celui des *écoles spéciales* ou des *facultés* séparées qui en tiennent lieu en *France*.

[1] Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft II. S. 240 führt aus, dass die Theologie die ganze Wissenschaft beherrscht habe und dass auch die Medizin, Recht und Philosophie von diesem Mittelpunkte haben ausgehen müssen. Dann sei die Wissenschaft in ähnlicher Weise wie die Arbeit gegliedert worden: „Die Fakultäten sind die Zünfte, das Burschenwesen, Baccalaureat und Doctorat sind die Pendants der Lehr- und Wanderjahre der Gesellen und des Meisterstücks der Handwerker. Der Rector magnificus ist der Oberzunftmeister und die Dekane die einfachen Zunftmeister u. s. f.“

[2] Vgl. Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts (1. Auflage), I., S. 443. Auch eine in Breslau (1868) erschienene anonyme Broschüre Die Umgestaltung der juristischen Ausbildung, eine Hauptforderung jeder Justizreform, S. 8 u. 9, behauptet, die hergebrachte Fakultätseinteilung entspreche den bestehenden Staats- und Lebensverhältnissen nicht; denn der Mensch stehe hauptsächlich in drei Beziehungen, nämlich in der zur Natur, in der zu seinen Mitmenschen und in der zur Gottheit.

Wie erklärt sich die Einteilung in die vier Fakultäten historisch?

Die heutigen Universitäten sind aus Spezialschulen hervorgegangen. Salerno hatte eine Schule für Medizin (1075), Bologna für römisches Recht (1158), Paris für Theologie und Philosophie (1140, privilegirt 1305).[1] Paris und Bologna waren die grossartigsten Bildungsstätten, ja man kann sagen wahre Zentralpunkte der mittelalterlichen Bildung.

In Paris wurden die Lernenden in vier Nationen eingeteilt:[2]

1. die der Franzosen („Honoranda“),
2. die der Picarder („Fidelissima“),
3. die der Normänner („Veneranda“),
4. die der Engländer (und seit dem 15. Jahrhundert die der Deutschen) („Constantissima“). Dazu wurden auch die Irländer, Dänen, Schweden gezählt.

Diese Einteilung ging auf andere Universitäten, z. B. auf Prag über, woselbst wieder vier Nationen unterschieden wurden:[3]

1. die böhmische,
2. die bairische,
3. die polnische,
4. die sächsische.

Auch in Bologna wurde nach Nationen geschieden,[4] allerdings wieder in anderer Weise. Die Scholaren wurden in Citramontane und Ultramontane eingeteilt, jene bestanden aus

---

[1] Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausg., III., S. 156, und Hautz a. a. O., I., 46 und 47. Schon vor Bologna gab es übrigens eine Rechtsschule zu Pavia. Vgl. Merkel, Die Geschichte des Langobardenrechts (Berlin 1850), S. 13.

[2] C. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdteiles (Göttingen 1802), I., S. 12 ff., 29 ff., ferner C. v. Kaltenborn, Staat, Gemeinde, Kirche, Schule, insbesondere Universitäten und ihre Reform (Halle 1848), S. 65 u. 66, und Hautz, a. a. O., S. 47 u. 48.

[3] Hautz a. a. O., S. 53.

[4] Vgl. Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis (Berolini 1887).

17, diese aus 18 Nationen.[1] Allerdings erweiterte sich die Rechtsschule in Bologna früh, indem auch *philosophi* und *medici* hinzukamen.[2]

Nicht der Gegenstand also, sondern die Herkunft der Lehrenden und Lernenden bildeten den ersten Einteilungsgrund: so war es in Bologna, Paris, Padua, Wien, Prag.[3]

Erst später[4] gliederte man die Universitäten in vier Fakultäten und zwar folgendermassen:

I. *Scientiae:*
1. Theologie
2. Das kirchliche und bürgerliche Recht
3. Die Medizin

} facultates superiores

II. *Artes* (oder *Artes liberales*)*:*
1. Grammatik
2. Rhetorik
3. Musik

} Trivium

4. Dialektik
5. Arithmetik
6. Geometrie
7. Astronomie

} Quadrivium (pia mater et nutrix ceterarum facultatum)

Diese sieben freien Künste (II, No. 1—7) wurden in die vierte Fakultät zusammengefasst unter dem Namen „facultas artium“, bis im 16. Jahrhundert der Name philosophische Fakultät (*ordo philosophicus* oder *philosophorum*) aufkam.

---

[1] Savigny a. a. O., III, S. 178. Unser zürcherischer Hämmerli gehörte zu der Sektion der Alamani. Vgl. A. Schneider, Der Zürcher Kanonikus und Kantor Felix Hämmerli. Zürich 1888, S. 17.

[2] Savigny a. a. O. S. 179.

[3] Hautz a. a. O. S. 56. In Heidelberg kam diese Einteilung in Nationen wie es scheint nicht zur Geltung. Vgl. Bluntschlis Rede als Prorektor: Über die Einteilung in Fakultäten (Heidelberg 1877), S. 4.

[4] Hautz a. a. O. S. 74 u 75. Meiners Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten (Göttingen 1801), I., S. 332/3 sagt, es sei allerdings eine gedankenlose Nachahmung der Pariser Universität gewesen, dass man auf den meisten hohen Schulen nur vier Fakultäten errichtet habe.

Eine ganz vorübergehende Erscheinung war es, dass gemäss einem grossherzoglich badischen Edikte vom 13. Mai 1803 die Universität in sechs Sektionen eingeteilt wurde:[1]

1. die kirchliche,
2. die staatsrechtliche,
3. die ärztliche,
4. die staatswirtschaftliche,
5. die allgemeine,
6. die bildende (dazu gehörten die Exerzitienmeister für Reiten, Fechten, Tanzen, Zeichnen, der Sprachmeister für die englische, französische und italienische Sprache).

Die heutige fast allgemeine Einteilung der Universität erfolgt in vier Fakultäten. Bei der Neubegründung der Universität Strassburg wurden fünf Fakultäten unterschieden:

1. die theologische,
2. die rechts- und staatswissenschaftliche,
3. die medizinische,
4. die philosophische,
5. die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Diese fünffache Gliederung existirt seit 1. Oktober 1890 auch in Heidelberg.[2]

In der deutschen Schweiz bestehen vier Fakultäten, wobei allerdings die philosophische Fakultät in zwei Sektionen geteilt wird.

In der französischen Schweiz ist die Sache verschieden geordnet. Die Universität Genf unterscheidet nach dem Gesetz vom 5. Juni 1886 in folgender Weise:[3]

[1] Vgl. Bluntschlis eben zitirte Rede S. 13. Das erwähnte Edikt ist S. 13 abgedruckt. Man kam aber bald wieder darauf zurück, nur von vier Fakultäten zu reden. Die staatswirtschaftliche (oder landwirtschaftliche) Sektion wurde im Jahre 1822 als Unterabteilung der philosophischen Fakultät zugeschieden.

[2] Die damit erledigte Frage war schon im Jahr 1864 und 1865 in Heidelberg erörtert worden. Vgl. Bluntschlis Rede S. 20 und Bluntschli Denkwürdiges aus meinem Leben, III., S. 418 u. 419.

[3] Vgl. C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesammte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886 (Zürich 1887), S. 2.

a) Faculté des sciences (Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Geologie, Paläontologie, Botanik);
b) Faculté des lettres et des sciences sociales;
c) Faculté de droit;
d) Faculté de théologie protestante;
e) Faculté de médecine.

An der neu gegründeten Universität Lausanne werden folgende Fakultäten geschieden[1]:

a) Theologie;
b) Jurisprudenz;
c) Medizin;
d) Faculté des lettres;
e) Faculté des sciences:
  α) Section des sciences mathématiques,
  β) „ „ „ pharmaceutiques,
  γ) „ „ „ techniques.

Bekanntlich gibt es auch noch eine Verschiedenheit bezüglich des Domizils der Nationalökonomie, die in Deutschland in der Regel der philosophischen Fakultät zugeschieden wurde.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Einteilung der Wissenschaften in die vier (oder fünf) Fakultäten keineswegs absolut befriedigend ist. Indessen glaube ich doch, es sei dies die denkbar beste Gliederung und die bisherigen Reformvorschläge[2] haben kein zutreffenderes Resultat ergeben. Unter diesen Umständen kann ich mich nicht davon überzeugen, dass jene Klassifikation über den Haufen zu werfen sei.

Es bleibt also auch nach meiner Meinung wahr, dass durch die Errichtung einer selbständigen Rechtsschule ein Stück aus dem Universitätsprogramm herausgerissen wird.

[1] Vgl. Art. 1 des Règlement général vom 19. Juli 1890.

[2] Allgemeine Bemerkungen, wie z. B. die von Schäppi a. a. O. S. 38 („Die Wissenschaft läuft nicht mehr in den Rinnsälen der vier Fakultäten, es haben sich ganz neue Fakultäten gebildet“) bringen die Sache nicht weiter! Über die Frage vgl. auch F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn, S. 71 ff.

Ist dies ein Unglück? Die bestehenden Universitäten gehen davon aus, dass sie den ganzen grossen Stoff des Wissens in einheitlicher Verbindung darzustellen haben und dass die verschiedenen Gruppen der Wissenschaften nur Teile seien eines grössern Ganzen. Der heutige Begriff der deutschen Universität geht mit enormer Zähigkeit und Entschiedenheit von dem Gedanken aus, [1] dass die gesammte Wissenschaft einen einheitlichen Körper bilde: die Universität wird mit der *universitas litterarum* identifizirt. Historisch ist dies nicht richtig; denn das Wort *universitas* bedeutet nichts anderes als Gesammtheit oder Korporation. [2]

Bildet aber die Wissenschaft in der Neuzeit eine Einheit? Kann man im Ernste sagen, dass es eine Art Urwissen gebe, von dem die einzelnen Spezialitäten nur Anwendungen seien? Von hervorragender Seite ist betont worden, dass „der natürliche intellektuelle Hebel" der Universität die Spezialschule sei, wenn man ihr wenigstens eine gehörige Fundamentirung in den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern gebe und mehrere einander verwandte Spezialschulen in ein Ganzes verbinde, — nach dieser Richtung gehe vermutlich der Zug der Zeit. [3]

Unzweifelhaft leben wir unter dem Zeichen der Spezialitäten [4]. Niemand ist heutzutage im Stande, alle Wissenschaften in sich zu vereinigen, mag er noch so frühzeitig mit dem Lernen

---

1 Vgl. auch Zutt, Denkschrift, S. 18 u. 19.

2 Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdteils, IV., S. 386, setzt auseinander, dass man schon im 13. Jahrhundert und noch früher die Ausdrücke *universitas magistrorum et scholarium* oder *universitas scholarium* oder *universitas magistrorum* verwendete. Vgl. auch Brinz, Rektoratsrede, Über Universalität (München 1876), S. 14.

3 Dubs, Das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft, II., S. 240. Er fügt bei, im Grunde sei dies der Gedanke des Polytechnikums, d. h. der vielfachen technischen Schule.

4 Auch Schäppi S. 38 sagt ganz richtig: Die alten Fächer haben sich gespalten und wieder gespalten. Der Baum der Wissenschaften hat sich nach verschiedenen Richtungen hin mannigfach verästelt. Die Zahl der Lehrstühle muss überall vermehrt werden.

beginnen und noch so sehr seine Fähigkeiten zur Entfaltung bringen, — Männer wie z. B. Aristoteles oder Conring [1] oder Leibnitz gibt es nicht mehr. Diese unermessliche Wissensweite ist gar nicht mehr gedenkbar und es erweckt jetzt Aufsehen, wo nicht Verdacht, wenn Jemand Pandektist und Kriminalist oder Civilist und Publizist ist oder wenn ein Jurist in intensiver Weise Philosophie treibt.

Auch in andern Wissenszweigen ist es nicht anders. In der Medizin wird der menschliche Körper in einzelne lokale Territorien eingeteilt, innerhalb deren gewisse wissenschaftliche Suveränitäten in dem Sinne bestehen, dass der eine Professor nicht in das Gebiet des andern hineingeraten darf, ohne sich eines ungebührlichen Eingriffs schuldig zu machen: das *interdictum de non amplius turbando* steht auch den medizinischen Professoren sofort zur Verfügung.

So darf man ohne Übertreibung sagen, dass der Glaube an ein universales Wissen in die Brüche gegangen ist und die Möglichkeit nicht besteht, Himmel und Erde zugleich zu umfassen: „Die Teilung der Arbeit und höchste Perfektion im Detail entspricht der Richtung und dem Geschmacke der Gegenwart.“ [2] Und so kann es nicht wundern, wenn auch die letzte Consequenz gezogen und gesagt wurde, im Grunde seien die Universitäten ein Conglomerat von höhern Fachschulen. [3] Diese Auffassung geht aber zu weit. Ein Zusammenhang aller Wissenschaften besteht unzweifelhaft, aber der Bindfaden ist allerdings dünn.

Mag man übrigens hierüber denken wie man will, so darf doch gesagt werden: die heutige Universität im deutschen Sinne ist die Verkörperung der Idee der wissenschaftlichen Einheit

[1] Conring (1606—1681) war Professor der Medizin, zugleich Politiker und Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. Vgl. Stobbe, Hermann Conring (Berlin 1870). Zwei andere Beispiele vergangener Zeiten liefert Gusserow, Universitäten oder Fachschulen (Zürich 1870), S. 13 u. 14.

[2] Vgl. Brinz, Rede S. 4.

[3] E. v. Hartmann, Zur Reform des höhern Schulwesens (Berlin 1875), Seite 9.

und deswegen ein mächtiger Wall gegen die zu grosse Spezialisirung. Die Universität bildet insofern ein ernsthaftes Veto gegen die Auffassung, als ob das menschliche Wissen in einzelne selbständige und losgelöste Fächer zerbröckle. Die Universität hält also den Gedanken aufrecht, dass alle Studenten humanistische Studien zu treiben haben und in diesem Sinne ist sie heute immer noch der Sammelpunkt und die Pflegstätte ethischer und nationaler Ideen. [1] Gerade dieser auszeichnende Grund für die Erhaltung der Universität als *universitas litterarum* wird in den französischen *Ecoles de droit*, *de médecine etc.* vermisst[2] und es ist charakteristisch, dass auch in Frankreich die Tendenz besteht, die einzelnen Wissenschaften wieder zu vereinigen und ihre bisherige lokale Trennung zu beseitigen.[3] Der dem französischen Senate am 23. Juli 1890 zugegangene Entwurf enthält u. A. folgende Bestimmungen:

> Art. 1. Die Universitäten sind öffentliche Anstalten für höhern Unterricht, welche zum Gegenstande die Lehre und die Pflege der Gesammtheit der Wissenschaften haben.
>
> Art. 2. Jede Universität hat zum mindesten die vier Fakultäten der Jurisprudenz, der Humaniora, der Medizin und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien zu umfassen. Es können damit verbunden sein andere Anstalten für höhern Unterricht.

Unter diesen Umständen haben wir die dringendste Veranlassung, keine eigentliche Fachschule zu errichten. Allein diese Gefahr ist nicht zu befürchten, weil:

1. der Bund die eidgenössische Rechtsschule nur an einem Orte errichten wird, an welchem

---

[1] Bechmann, Rectoratsrede, Der Wert kleiner Universitäten (Erlangen 1872) S. 13 führt sehr schön aus, dass die Vereinigung aller Wissenschaften auch zu einer gegenseitigen Selbsterziehung der Studenten führe.

[2] Über die französischen Facultés siehe L. v. Stein, die Verwaltungslehre, V. Teil, S. 308 ff.

[3] Vgl. auch die Broschüre Association générale des Etudiants de Paris (Annuaire 1888—1889), S. 5: „Les étudiants de France ont voulu faire cesser l'isolement dans lequel vivait chacun d'entre eux." Mit Begeisterung wird dann betont: La vieille université renaît.

schon eine Universität besteht und die Verbindung der Jurisprudenz mit allen andern Disziplinen hergestellt werden kann;

2. der Bund Massnahmen treffen wird, um bezüglich des Lokals für die Rechtsschule und der Koinzidenz der Stunden den Besuch von Vorlesungen in andern Disziplinen zu ermöglichen, wozu übrigens das Interesse der kantonalen Universität ohne Weiters führt.

Darnach kann durch die Gründung einer selbständigen Rechtsschule jene Gefahr nicht entstehen, vor welcher Gusserow[1] s. Z. so ernsthaft warnte: der geistige Zusammenhang der Fakultäten wird in Tat und Wahrheit weiter bestehen und es ist nicht zu befürchten, dass die Verbindung von Lehre und Wissenschaft aufgelöst werde. Auch wird die Rechtsschule nicht zu einer blossen Exerzirmeisterin für das praktische Leben degradirt werden.

Dagegen ist allerdings noch weiter dafür zu sorgen, dass neuere Gebiete, welche gerade auch für den Juristen und Staatsmann wichtig werden, zur Vertretung an der Rechtsschule gelangen. Ich meine namentlich neben der Philosophie und Logik die Sprachwissenschaften, Geographie, Technologie, Kunstgeschichte, Hygieine u. s. w.

Über die Frage, wo die eidgenössische Rechtsschule ihren Sitz haben wird, [2]) habe ich mich nicht auszusprechen. Sie ist zwar wichtig, allein noch bedeutungsvoller ist die Begründung eines eidgenössischen Instituts und die gesetzesmässige Feststellung seiner Aufgaben.

---

[1] Gusserow, a. a O., S. 15 ff.

[2] Die anonyme Broschüre, Gründung einer eidgenössischen Hochschule, S. 29, nennt dies „die plebejische Frage, wer die Braut heimführen soll.“ Hilty Jahrbuch V, S. 986 meint, die Rechtsschule müsse dahin kommen, „wo die Hauptkraft der Nation sich befinde.“ Schon in seiner Rektoratsrede, Revision und Reorganisation Bern 1882), ist in diesem Sinne mehr als eine blos platonische Anspielung zu finden.

Allerdings wird voraussichtlich die eidgenössische Rechtsschule im Vergleich zu den juristischen Fakultäten der kantonalen Hochschulen eine präponderante Stellung einnehmen, wenn die Eidgenossenschaft zu der vollen Ausrüstung ihres Instituts keine Kosten scheut. Allein wertvoll dürfte doch das Ergebnis dieser Schöpfung sein, dass die vorhandenen kantonalen Universitäten nicht zerstört werden.

Dieselben werden durch die eidgenössische Rechtsschule auch nicht verdunkelt, wenn die betreffenden Kantone sie weiter gehörig zu alimentiren verstehen. Denn gesetzt, man könnte nach der Aufrichtung der Rechtsschule auch bei uns von grossen und kleinen Universitäten sprechen, so liegt eben auf den letztern ein ganz eigentümlicher Zauber, der nie beseitigt werden kann. Es wird immer Gelehrte und Studenten geben, die mit besonderer Vorliebe kleinere Stätten aufsuchen und wenn es auch wahr ist, dass einzelne Dozenten vermöge ihrer Individualität auf ein grosses Auditorium rechnen und durch ein kleines Kraft und Mut verlieren, so legen andere doch besonderes Gewicht auf einen persönlichen Zusammenhang mit den Lernenden, der mit grösserer Leichtigkeit an kleinen Universitäten hergestellt werden kann. [1]

Wenn ich also kurz resumire, was ich hier ausgeführt habe, so kann ich Folgendes sagen:

---

[1] Der Wert kleiner Universitäten ist vortrefflich geschildert in der schon zitirten Rektoratsrede von Bechmann, S. 7 ff. Vgl. darüber auch Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung (Stuttgart 1887), S. 319 und 320: „Die kleinern und mittlern Universitäten bieten mannigfache Vorzüge, indem sie die Beteiligung aller Studirenden an exegetischen wie praktischen Übungen, sogar an Seminarübungen unter den gleichen tüchtigen Lehrern ermöglichen.“ Ich verweise ferner auf Zutt, Denkschrift, S. 5/6. Vielfach zitirt werden auch die Äusserungen von Billroth in seinem Werke, Vorlesungen über allgemeine chirurgische Pathologie und Therapie: „Es ist ein grosser Vorteil kleinerer Universitäten, dass der Lehrer dort jeden Schüler genau kennen lernt und weiss, was er der Geschicklichkeit des Einzelnen überlassen kann.“

1. Die Ablösung einer einzelnen Fakultät aus dem gesammten Universitätsorganismus ist auch bei der modernen Spezialisirung der Wissenschaften unzweifelhaft eine Gefahr.
2. Diese Gefahr besteht aber bei der Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule deswegen nicht, weil an dem Orte, da sie errichtet wird, eine Universität existirt und der geistige Zusammenhang mit ihr hergestellt wird. [1]
3. Die kantonalen Universitäten werden durch die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule nicht alterirt.

B. Besondere Gründe für die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule.

1. Im Allgemeinen.

Für das selbständige Vorgehen des Bundes spricht ein grosser vaterländischer Gedanke.

Ähnlich wie Franz Urs Balthasar in seinen patriotischen Träumereien (1758) ausführte, handelt es sich hier nach bald $1^1/_2$ Jahrhunderten darum, Institute zu schaffen, welche vom gemeinsamen Vaterlande ausgehen. Die Einheit unseres Staatswesens soll dadurch in wissenschaftlichen Brennpunkten zur körperlichen Darstellung gelangen.

Es können verschiedene Schöpfungen in Frage kommen:

[1] Allerdings entsteht die weitere Frage, welches das Schicksal der juristischen Fakultät an derjenigen Universität sein werde, woselbst die Rechtsschule errichtet wird. Vieles hängt hier davon ab, welcher Ort zu ihrem Sitze bestimmt sein wird. Nach meiner Ansicht hat der Bund hier nichts zu disponiren und der betreffende Kanton wird untersuchen, ob er nicht nach einer gewissen Zeit seine eigene Rechtsfakultät bedeutend reduziren oder ganz eingehen lassen will.

1. ein Institut, welches die Rechtswissenschaft und die Staatswissenschaften pflegt: es ist wohl das dringlichste und nötigste;
2. eine Kunstschule;
3. eine Schule für Volksgesundheitspflege (hygieinisches Institut);[1]
4. eine schweizerische Tierarzneischule;[2]
5. eine schweizerische Handelsschule.

Die Zusammenfassung der verschiedenen Institute unter einem grossen nationalen Gesichtspunkte ist ebenso zutreffend als politisch, — indessen spreche ich natürlich nur von der Rechtsschule.

Auf dem juristischen und staatlichen Gebiete tritt besonders eine Tatsache hervor: die Schweiz bildet immer noch keine einheitlich gefügte Nation.[3] Wir repräsentiren einen eigentümlichen Staatsgedanken und es kommen der Schweiz unzweifelhaft verschiedene Eigenschaften zu, welche in grössern und einflussreichern Gebieten nicht bestehen. Aber wir stehen noch viel zu sehr auf dem partikulären Boden der Kantone. Noch

---

[1] Ueber diese Frage arbeitete Sonderegger in St. Gallen ein Gutachten aus. Auch die Denkschrift von Zutt berührt diese Frage (S. 16) und damit ist auch die Eingabe der schweizerischen Ärztekommission vom 31. Januar 1888 (Zutt S. 11) zu vergleichen. Dieses Institut würde aus drei Hauptabteilungen bestehen: *a*) Chemische Abteilung (Volksernährung, Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln); *b*) Bakteriologische Abteilung (Ursachen der Krankheiten und Art ihrer Verbreitung); *c*) Technische Abteilung (Entfernung der Abfallstoffe, Entwässerung, Wasserversorgung, Beerdigungswesen, Schulhygieine, Gefängnisse, Fabrikverhältnisse, Krankenhäuser, öffentliche Bäder, Verkehrsmittel).

[2] Es existirt darüber ein eingehendes Gutachten von D. Potterat und Berdez. Voranschlag betreffend die Anlage und die Kostenberechnung einer zu gründenden tierärztlichen Hochschule (Bern 1889).

[3] Der tapfere Franz Urs Balthasar hat freilich in seiner Schrift „Gedanken und Fragmente zur Geschichte des gemeineidgenössischen Rechtes nebst einigen dahin einschlagenden Urkunden“ (Luzern 1783) S. 61/2, ausgeführt, dass die konföderirten Stände „so durcheinander verknüpfet seien, dass sie eigentlich nur eine Nation ausmachen.“

im vorigen Jahrhundert nannte man die Angehörigen anderer Kantone Ausländer.[1] Gewiss ist dies erheblich anders geworden,[2] allein die innige patriotische Verschmelzung der verschiedenen kantonalen Elemente hat noch lange nicht genug stattgefunden und es ist, um ein Beispiel aus dem praktischen Leben zu bringen, bezeichnend, mit welchen gemischten Gefühlen die Angehörigen der einzelnen Kantone von den Gerichten der andern sprechen. Nun darf freilich nicht vergessen werden, dass die Schweiz ein Land ist, das gerade die sonst üblichen Voraussetzungen der Nationalitätsbildung (gemeinsame Herkunft) nicht besitzt. Unser Racen- und Sprachelement ist nicht das gleiche und wir sind das Ergebnis ganz verschiedener Völkerschichten[3]. Deswegen bedürfen wir auch längerer Zeit, um eine schweizerische Nationalität herauszubilden, aber sicherlich ist dies unsere Aufgabe.[4] Es fehlt uns noch bei aller durchaus erlaubten und durchaus natürlichen Vielgestaltigkeit in Sprache, Sitten, Institutionen jenes wichtige patriotische Element, das Mancini — allerdings in einem ganz andern Zusammenhange — so treffend als das gemeinsame Gewissen der Nation bezeichnet hat.[5] Aber neben dem zu pflegenden Bewusstsein einer einheitlichen Nation ist die Schweiz von Hause aus als ein internationaler Staat aufzufassen[6]:

[1] K. Morel, die helvetische Gesellschaft, S. 236.

[2] Der nationale Sinn hat namentlich seit 1848 grosse Fortschritte gemacht. Vgl. Dändliker, Geschichte der Schweiz, III., S. 773.

[3] Vgl. Hilty, Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft (Bern 1875), S. 16 ff.

[4] Hilty a. a. O., S. 290: „Die innere Politik der Eidgenossenschaft beruht wesentlich in der successiven Ausbildung einer wahrhaftigen, kräftigen eidgenössischen Nationalität.“ Vgl. auch Hilty, Berner Staatsgedanken (Bern 1877), S. 30.

[5] Mancini Diritto internazionale, Prelezioni (Neapel 1873), S. 35: questo spirito vitale, questo divino compimento dell' essere di una nazione … il sentimento che ella acquista di sè medesima e che la rende capace di costituirsi al di dentro e di manifestarsi al di fuori.

[6] Dieser Charakter verschafft unserem Staatswesen jene grosse Eigentümlichkeit, welche schon Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften II,

unsere Aufgabe ist es, diese Eigentümlichkeit zur Entfaltung zu bringen.

Wir machen einen erheblichen Fortschritt auf dem langen Wege unserer eigenartigen Nationalitätsbildung, wenn der Bund von sich aus als Manifestation seiner eigenen innern Kraft solche Institute schafft, die im Gebiete des Bildungswesens einen hervorragenden Rang bekleiden.

Und was speziell die eidgenössische Rechtsschule anbetrifft, so möchte ich noch Folgendes sagen. Die Schweiz als Gesammtstaat hat einen weitern Grund, dafür zu sorgen, dass geistig freie, unabhängige, umfassend gebildete und hellsehende Juristen und Staatsmänner erzogen werden, weil die praktische Gesetzgebung gerade wegen unserer Racenbildung einem grossen Probleme gleicht. Alle Parteien haben deswegen das höchste Interesse, ein Institut für Rechts- und Staatswissenschaft zu begründen, das uns lehrt, uns gegenseitig gehörig zu verstehen und das einen Sammelpunkt bildet für alle verschiedenartigen Elemente.[1]

2. Spezielle Gründe.

Die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule ist aus nationaljuristischen, aus internationalrechtlichen und aus andern Gründen zu befürworten.

Nur eine vom Bunde errichtete Anstalt bringt uns zum klaren Bewusstsein, dass wir im Geiste des Gesammt-

---

S. 129, (vgl. auch Zeitschrift für vergl. R. W., II., 340) treffend betont hat: „Er ist zu einem Lebensprinzip der Schweiz geworden und gibt ihr in der europäischen Staatenfamilie eine Bedeutung, welche eine kleine einsprachige Völkerschaft von dritthalb Millionen Menschen nimmermehr behaupten könnte.“ Vgl. auch Rivier im Annuaire de l'Institut de droit international 1888/89, S. 33/4.

[1] Ich habe an einzelnen Beispielen gezeigt, in welcher Weise die schweizerische Gesetzgebung vermöge der Dreisprachigkeit strauchelte. Vgl. mein Telephonrecht S. 194—196 und meine Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes S. 18 und S. 73, Note 2.

vaterlandes zu arbeiten haben. Wir sind bis anhin durch die kantonale Atmosphäre noch zu sehr niedergehalten worden und wir sahen in unsern kantonalen Tätigkeiten keinen grossen nationalen Horizont vor uns.[1] Die jungen Politiker verpufften häufig ihre Kräfte an den in so kleinen Gemeinwesen kümmerlichen Fragen und es war ihnen nicht vergönnt, grosse Gesichtspunkte geltend zu machen. Es gilt, uns herauszureissen aus der gemütlichen Selbstzufriedenheit, es gilt, uns an grossen gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen. Die kantonalen Universitäten pflegten denn auch mit Vorliebe neben fremden Rechtsgebieten die kantonale Gesetzgebung, sei es das bernische, zürcherische, baslerische Recht, sei es den *Code civil.* Allerdings wurde auch das eidgenössische Recht kultivirt, allein es ist nicht zu übersehen, dass die Machtverhältnisse zwischen Bund und Kantone gründlich verändert und verschoben worden sind. Die Rechtsentwicklung geht seit der Verfassung von 1874 vom Bunde aus. Der Bund hat deswegen die Pflicht, staatliche wissenschaftliche Organe ins Leben zu rufen, die seine Institutionen pflegen und doktrinell hüten. Der Geist des eidgenössischen Rechts und der eidgenössischen Organisation muss in einer Bundesanstalt zum Ausdrucke gebracht werden. Von dieser freien und umfassenden Pflegstätte hat der Fortschritt eidgenössischen und nationalen Rechts in Zukunft auszugehen.[2]

[1] Was auf einem ganz andern Gebiete (im Berichte, der von den bundesrätlichen Experten Stephenson und Swinburne über den Bau von Eisenbahnen, Bern 1850, erstattet wurde) gesagt worden ist, gilt auch hier: Der Lokalgeist macht unfähig, den Blick über die Grenzen des Kantons zu erheben und er sträubt sich dagegen, die Frage vom Standpunkt der Eidgenossenschaft aus zu erörtern, deren Wolfahrt und Gedeihen woltätig bis in ihre kleinsten Teile zurückwirkt.

[2] Man darf gegen die kantonalen Universitäten gewiss nicht unbillig sein, aber nach meiner Ansicht ging die Entwicklung des eidgenössischen Rechts nicht von ihnen aus. Jedenfalls hat der schweizerische Juristenverein höchst wahrscheinlich grössere Verdienste. Es ist freilich schwer, darüber ein endgültiges Urteil zu fällen.

Allein eine eidgenössische Rechtsschule hätte noch viel weiter gehende Ziele ins Auge zu fassen.

Sie müsste besonders diejenigen grossen Aufgaben übernehmen, die ich hier spezifizire.

I. Das eidgenössische Recht ist intensiv zu pflegen[1] und zwar:

1) das eidgenössische Civilrecht;
2) das eidgenössische Prozessrecht (Straf- und Civilprozessrecht);
3) das eidgenössische Strafrecht;
4) das eidgenössische Staatsrecht und Verwaltungsrecht;
5) das eidgenössische Kirchenrecht.

Alle diese Gebiete stehen noch wenig entwickelt und wenig verarbeitet da, — wir beginnen erst jetzt auf einzelnen Gebieten die Materialien zu sammeln.[2] Allein welch' ein grosses Feld liegt hier noch brach, das vom gesammtvaterländischen Standpunkte aus studirt werden muss!

Beiläufig will ich auch auf ein Thema hinweisen, das endlich ernsthaft an die Hand genommen werden muss: die schweizerische Rechtsgeschichte. Allerdings liegen vortreffliche Vorarbeiten da. Ich erinnere an:[3]

1) Bluntschli, Die Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich (I und II, 1838 und 1839) in Verbindung mit seinem Werke: Geschichte der Republik Zürich, I. und II. 1847 und III. 1856.

---

[1] Schon Franz Urs Balthasar hat in seinen patriotischen Träumen hierauf hingewiesen, wenn er z. B. die genaue Kenntnis der eidgenössischen Bünde und des schweizerischen Rechts verlangte. Vgl. K. Morel, Die helvetische Gesellschaft. S. 174 und 176.

[2] Ich erinnere an die treffliche Sammlung der Strafgesetze von Stooss.

[3] Ferner ist hinzuweisen auf den Grundriss von A. v. Orelli über schweizerische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Zürich 1884; ferner die Sammlungen der Rechtsbücher von Kothing, Rusch und A. Heusler, Die Rechtsquellen von Wallis.

2) Segesser, Geschichte der Stadt und Republik Luzern, I—IV, 1851, 1854.
3) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, I 1850, II.1 1858, II.2 1859.
4) Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte (Bern, 1873).
5) P. C. v. Planta, Die curràtischen Herrschaften in der Feudalzeit (Bern, 1881).
6) A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter (Basel, 1860).

Schon Blumer hatte darauf hingewiesen, wie nötig es sei, „eine allgemeine schweizerische Rechtsgeschichte" auszuarbeiten:[1] die amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede ist eine wahre Fundgrube neuer d. h. jetzt zu beginnender Studien.[2]

II. Die doctrinelle Behandlung des internationalen Rechts ist an die Hand zu nehmen.

Der Idee stehe ich freilich skeptisch gegenüber, als ob die Schweiz eine „providentielle Mission" habe oder dass sie unter dem besondern Schutze der Vorsehung stehe. Auch besitze ich den Glauben nicht, dass wir die Aufgabe haben, „einen Musterstaat für Europa" vorzustellen,[3] oder dass wir

[1] Blumer, Vorrede zu II.2 der Staats- und Rechtsgeschichte (Seite VI und VII). Der bernische Jurist Walter stellte 1765 (Vorrede zu dem Buche „Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts") die Frage: was ist wohl der Grund der Verdorbenheit, in welcher unsere vaterländische Rechtslehre verwelkt? Und er antwortet: in nichts als in den Geschichten unseres Rechts.

[2] Daneben können bekanntlich auch Urkunden und Siegel mit Vorteil verwendet werden.

[3] Hilty, Ideen und Ideale der schweizerischen Politik, S. 8. Bluntschli hat diese Illusionen gebührend zurückgewiesen. Vgl. seine gesammelten kleinen Schriften (1881) II. S. 114—131.

„die europäische Burg der Freiheit“ seien.[1] Wir stellen ein Volk dar, das ganz wie andere Völker die Pflicht hat, sich korrekt aufzuführen und innerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft sich als ordentliches Individuum zu betragen. In dieser Beziehung wird es uns, wie ich glaube, gut anstehen, wenn wir den uns sonst eigenen Boden der Nüchternheit nicht zu sehr verlassen. Wollen wir uns nicht erheben, sondern bei der Wahrheit bleiben, so repräsentiren wir allerdings einen politischen Staatsgedanken, jene geniale Idee der sich selbst regierenden Freiheit, allein wir haben vollauf Ursache[2], uns der damit verbundenen Pflichten zu erinnern, — der steten und naturgemässen Begleiter der Rechte, welch' letztere wir freilich in viel zu einseitiger Weise betonen[3].

Wir repräsentiren den Gedanken der Republik und haben die Aufgabe, ihn in ehrenvoller Weise zu pflegen[4].

---

[1] Hilty, Jahrbuch V. S. 255. Note 1 am Schlusse. Auch die politische Rolle, welche die Schweiz früher spielte (Hilty, Jahrbuch V., S. 49, 617 und 523) werden wir wohl nicht mehr aufnehmen wollen. „Der Verzicht darauf ist ein Gebot bescheidener Klugheit,“ sagt Bluntschli. Gesammelte kleine Schriften II. S. 120.

[2] Ich meine, die Vorgänge im Kanton Tessin und Freiburg (1890) reden eine deutliche Sprache.

[3] In dieser Begrenzung und Beschränkung gehe ich mit der Bemerkung von Hilty einig, die er in seiner Broschüre, die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung, Bern 1889, S. 90 macht. Was den Idealismus anbetrifft, so findet er auch häufig eine Anerkennung, so lange die Träger desselben leben und nicht erst nach ihrem Tode, wenn wenigstens nicht eine offenbare Übertreibung und Überspannung — ich möchte sie die ideale Überschwemmung nennen — erfolgt. Schwärmerei und Idealismus ist nicht dasselbe. Eine exacte Prüfung des Erreichbaren und eine genaue Sichtung der Tatsachen darf nicht aus dem Auge verloren werden. Vgl. Hilty Jahrbuch V. S. 1087. Note 2.

[4] In diesem Sinne sagt schon die anonym erschienene Broschüre Deutschland und die Schweiz (Zürich 1867) S. 46, die Schweiz besitze in Folge ihrer republikanischen Geschichte ein ihr eigenes Staatsprinzip. So drückt sich nüchterner als anderswo auch Hilty in seiner Broschüre Revision und Reorganisation (Bern 1882) S. 47/48 aus. Vgl. auch Hilty, Jahrbuch IV, S. 111, Note 1.

Als ganz vorzüglich geeignet erscheint aber die Schweiz dazu, die Disziplin des internationalen Rechts wissenschaftlich zu pflegen, weil sie eine eigenartige völkerrechtliche Stellung einnimmt und weil sie aus Elementen zusammengesetzt ist, die im kleinen gewissermassen die grossen Kulturvölker wiederspiegelt.

Man darf auch so sagen: Die Schweiz fasst Fragmente dreier Nationen zu einer politischen Einheit zusammen und sie pflegt Romanismus und Germanismus gemeinsam und mit gleicher Liebe. Deswegen steht der eidgenössischen Rechtsschule eine hohe und dankbare Aufgabe bevor, die Wissenschaft dieser Nationen und besonders die aus dem internationalen Verkehr entstehenden Fragen besonders zu pflegen, jene in sich aufzunehmen und zu entwickeln[1]. Hierin kann die Spezialmission der Schweiz vom wissenschaftlichen Standpunkte[2] aus gefunden werden.

Zu jener Disziplin des internationalen Rechts ist zu rechnen:

1. Das Völkerrecht[3] und das internationale Verwaltungsrecht.

---

[1] Dabei liegt mir der hohe Gedankenflug etwas ferne, der im Gutachten von A. Menger zu Tage tritt: eine führende Stellung hat die Schweiz in der Wissenschaft nie eingenommen (S. 6) und ich kann nicht glauben, dass sie die ernstliche Absicht habe, so übermütige Pläne zu verfolgen. Vor solchen Extravaganzen mögen uns die Götter gnädig beschützen!

[2] Vom politischen Einflusse mag ich hier nicht reden. Die erwähnte anonyme Broschüre sagt aber (S. 55) wohl zutreffend, dass damit auch ein Vorbild gewonnen wäre für das friedliche Zusammenwirken der grossen Nationen Europas. Vgl. auch Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften II. S. 130 und 131.

[3] Auch Franz Urs Balthasar verlangte schon, dass „die auswärtigen Bünde" genau studirt werden. Vgl. K. Morel S. 174. Die behagliche Existenz eines schweizerischen Kantons empfindet viel weniger die Notwendigkeit, das Völkerrecht zur wissenschaftlichen Geltung zu bringen, als der Bund,

2. Das internationale Privatrecht.

a) Internationales Zivilrecht (Personen-, Familien-, Sachen-, Obligationen- und Erbrecht).

b) Internationales Handels-, Wechsel- und Versicherungsrecht.

c) Internationales Seerecht.

d) Internationales Verkehrsrecht.

Zur Pflege dieser gerade in der Neuzeit so ausserordentlich wichtig gewordenen Materien [1] sind wir nach unserer historischen Zusammensetzung in erster Linie verpflichtet. Die schweizerischen Juristen haben freilich ihre Aktivlegitimation zu dieser wissenschaftlichen Tätigkeit noch nicht bewiesen; denn von Wenigen abgesehen ist die Schweiz, wie Rivier mit Fug tadelt, in letzter Zeit unfruchtbar gewesen. [2] Aber, was uns rettet in den Augen der Welt, ist die gewichtige Tatsache, dass uns die Völker mit jener Spezialmission effectiv betraut haben und dass wir nur die Wege zu betreten brauchen, die uns vorgezeichnet wurden. Wie so? Die Schweiz ist ja zur De-

---

dessen „ewige Neutralität“ zeitweise angefochten wird. Sehr energisch opponirt Georg Meyer: Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland (Jena 1875), gegen die „bisherige Vernachlässigung“ des Völkerrechts (S. 15). Vgl. auch C. Dietzel: Strassburg als Deutsche Reichsuniversität (1871) S. 166 und 167.

[1] Vgl. diesfalls meine Abhandlung in der von F. Böhm neubegründeten Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. I. S. 1—23. Der Mensch ist auf den Weltverkehr gestellt, und es besteht eine Rechtsgemeinschaft unter den Angehörigen aller Nationen. Vgl. die schöne Stelle bei Boullenois: Traité de la personnalité et de la réalité des loix (1766) I. 155: entre tous les hommes du monde, entre les nations les plus éloignées, entre celles mêmes qui semblent les plus incommunicables, Dieu a établi une communication et une dépendance sinon nécessaire du moins d'utilité et de commodité, et dès-lors il a été comme indispensable que les mœurs et les loix des différentes nations s'entre-cédassent les unes et les autres pour le bien de cette communication.

[2] Rivier im Handbuche des Völkerrechtes von v. Holtzendorff, I. S. 519 und 520 Note 2 und im Annuaire de l'Institut de droit international 1888/9. X. vol. S. 36. Rivier ist der einzige grosse Internationalist, der jetzt den Ruhm der Schweiz auf diesem Gebiete repräsentirt.

positarin einer Reihe wichtiger internationaler Institute gemacht worden und gerade durch die intensive Pflege jener Gebiete kann die Schweiz ihrer Rechtsschule auch ein ganz eigenartiges Gepräge, ich möchte sagen, eine besondere wissenschaftliche Färbung geben. Ich erinnere hier an die in der Schweiz zentralisirten Rechtsunionen:

1. Die internationale Telegraphenunion. Dabei ist zu verweisen auf den internationalen Telegraphen-Vertrag vom 10.—22. Juli 1875 (Convention télégraphique internationale) mit der Revision von Berlin (1885) und von Paris (1890) [1]. In Berlin wurde neben dem Telegraphen auch das Telephon behandelt.

Zu dieser Union gehören folgende Staaten:

Deutschland, Ägypten, die britischen Kolonialstaaten in Australien, Belgien, Bosnien-Herzogewina, Brasilien, Britisch-Indien, Bulgarien, Kap der guten Hoffnung, Dänemark, Frankreich nebst Kolonien, Griechenland, Grossbritannien nebst Gibraltar und Malta, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Natal, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien und Türkei. Überdies ist die Mehrzahl der Privattelegraphengesellschaften, in deren Besitz sich ein Teil der untersceischen Telegraphenkabel befindet, dem Vertrage gleichfalls beigetreten.

2. Die Weltpostunion. Ich verweise auf den Vertrag vom 1. Juni 1878, zuletzt ergänzt in Lissabon (1885).

Diese Union umfasst fast die ganze Welt, nämlich:

Europa, Amerika, Afrika (mit Ausnahme der Inseln Ascension und St. Helena, der Republiken Oranje und Transvaal, der britischen Kolonien am Kap und von Natal, der Westküste von Afrika), Asien, die spanischen, französischen und niederländischen Kolonien in Australien.

---

[1] Vgl. Journal télégraphique XIV. S. 211 und Règlement de service international, Révision de Paris XIV. Supplement zu Nr. 8.

Im Jahre 1888 trat noch bei:

a) Frankreich für das Gebiet von Tunis (Schweiz. off. Gesetzsamml. N. F. X. 601).

b) Deutschland für sein Schutzgebiet in Südwest-Afrika, die Marschallinseln und das Togogebiet (a. a. O. S. 602 bis 604).

3. Die internationale Eisenbahnunion. Am 13. Oktober 1890 ist von den Vertretern der Konventionsstaaten (Belgien, Deutschland, Italien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Russland und Schweiz) der Entwurf über das internationale Eisenbahnfrachtrecht unterzeichnet worden. [1] Er unterliegt nur noch der Genehmigung der einzelnen Staaten, aber der Vorgang ist ausserordentlich bedeutend, weil dieser Vertrag ein vollständiges Zivilgesetzbuch über das internationale Eisenbahnfrachtrecht enthält.

4. Die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Ich verweise auf den Vertrag vom 20. März 1883 mit den projektirten Zusätzen von Rom (1886) und von Lissabon (1890). [2] Sie betrifft:

a) Das Firmen- und Markenrecht.

b) Den Schutz der Erfindungen.

Zu dieser Union gehörten von Anfang an folgende Staaten:

Frankreich (mit Tunis), Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Serbien, Schweiz, Brasilien, Guatemala. Ferner traten später hinzu:

a) England (Propriété industrielle I. S. 5).

b) Schweden und Norwegen (a. a. O. S. 62; Off. Slg. N. F. VIII. 126).

c) Die vereinigten Staaten von Amerika (Bundesblatt 1886 I. 259).

---

[1] Vgl. (Gerstner), der Abschluss des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1890. S. 807 ff. und 817 ff.

[2] Vgl. Propriété industrielle VI. 55. 63. 87. 97. 121. 133. u. Revue pratique de droit international privé. I. S. 19 ff.

d) Die Niederlande für die indischen Provinzen (Bundesblatt 1890 I. 503).

Ursprünglich gehörte noch Salvador[1] zu der Union, allein dieser Staat trat wieder aus, ebenso Domingo.[2] Mit dem 11. Juli 1890 wurde letzterer Staat wieder Mitglied.[3]

5. Die Rechtsunion zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Ich verweise auf den Vertrag vom 9. September 1886.

Zu dieser Union gehören folgende Staaten: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich (mit Tunis), England, Italien, die Republiken Haiti, Liberia und die Schweiz.[4]

Im Jahre 1888 trat noch Luxemburg bei.

Die hier kurz zusammengestellten internationalen Vereinbarungen, die ein mächtiges territoriales Gebiet umfassen, eröffnen eine ganz neue Rechtswelt. Die juristische Landkarte wird hier neu und elegant gezeichnet und es entsteht auf diese Weise ein grossartiges modernes Corpus juris,[5] das die durch die Territorialgesetzgebung gelockerte Universalität des alten Vorbildes auf einzelnen Gebieten langsam wiederherzustellen berufen ist.

[1] Bundesblatt 1886 III. 93 und 1887 I. 391.

[2] A. S. N. F. II. S. I. 120.

[3] Propriété industrielle VI. 89.

[4] In meiner Broschüre: Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums (Leipzig 1889) habe ich hier irrtümlich auch Russland aufgeführt: es entsprach dies blos einem Wunsche, nicht den Tatsachen.

[5] Vgl. auch Rolin-Jaecquemyns in der Revue de droit international XXI, 101. Dieser grosse Internationalist betrachtet die Bildungen der Rechtsunionen unter dem Gesichtspunkte des Gegensatzes gegen die mächtigen kriegerischen Rüstungen. Derselbe hervorragende Jurist führte an einem andern Orte (vgl. Rivier im Annuaire d'Institut de droit international 1888/89, S. 34) aus: La situation des petits Etats neutres est la plus propice à l'étude théorique du droit des gens; car nulle terre ne sera plus hospitalière aux assemblées sérieuses, scientifiques ou diplomatiques, ayant en vue de faire quelque chose pour l'amélioration pratique de ce droit.

Alle diese wichtigen internationalen Unionen haben ihr juristisches Domizil in der Schweiz: in Bern bestehen bekanntlich dafür internationale Büreaux, auch für die Eisenbahnunion ist ein solches dort in Aussicht genommen.

In diesen Vorgängen liegen grosse völkerrechtliche Auszeichnungen, aber die Schweiz soll nicht vergessen, dass es sie nicht als natürliche Huldigungen der Völker auffassen darf: im Grunde liegt darin eine indirekte und zarte Aufforderung, auf allen jenen Gebieten wissenschaftlich intensiv zu arbeiten. Und indem wir dem internationalen Rechte an der eidgenössischen Rechtsschule einen breiten Raum gewähren und diese Wissenschaft besonders kultiviren, statten wir den Völkern den richtigen Dank ab für die Vertrauensposten, die der Schweiz eingeräumt wurden:[1] hier dürfen wir vielleicht eine Führerrolle übernehmen.

In den Ländern deutscher Zunge ist der im Februar 1890 durch die Regierung des Kantons Zürich errichtete Lehrstuhl für internationales Privatrecht der erste, der überhaupt besteht:[2] die Regierungen im deutschen Reiche haben die Dringlichkeit dieser Neuerung (im Gegensatze zu Frankreich, Italien und andern Ländern) noch nicht erkannt.[3]

[1] Dies ist es, was ich schon zu wiederholten Malen betont habe. Vgl. meine erwähnte Broschüre: Die internationalen Unionen, meine internationalen Eisenbahnverträge (Hamburg 1887), Vorwort und S. 60, meine Erörterungen in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III S. 313 und 314, mein Markenstrafrecht (Bern 1888) S. 7 und 8 und meine Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes (Zürich 1890) S. 115.

[2] In der französischen Schweiz (Genf, Lausanne, Neuenburg) wird das internationale Recht allerdings auch gelehrt. Vgl. das genferische Unterrichtsgesetz Art. 130, das waadtländische Reglement (Appendix), das neuenburgische Gesetz vom 31. Mai 1883 (Art. 17 Nr. 6, bei Grob: Sammlung neuer Gesetze in den Jahren 1883—1885 S. 199). Auch die neue Universität Freiburg sieht die Pflege dieser Materie vor.

[3] Vielleicht darf deswegen (und aus ähnlichen Gründen) mit A. Menger: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (im Archiv für soziale Gesetzgebung von Braun II, S. 20) gesagt werden, dass die Rechtswissenschaft die zurückgebliebenste aller Disziplinen sei und von den Zeitströmungen am spätesten erreicht werde.

Wenn wir unter dieser Beleuchtung der Dinge die Behandlung des internationalen Rechts kultiviren und die schweizerische Rechtsschule zum Mittelpunkte dieser Doktrin machen, so wird es vielleicht auch möglich sein, nach und nach die Idee internationaler Schiedsgerichte oder internationaler Appellationsgerichte zu realisiren auf dem Boden des Privatrechts und überall da, wo rein oder ganz wesentlich pekuniäre Interessen im Spiele sind.[1] Einzelne Anfänge sind gemacht: ich erinnere an

1. Art. 17 des Weltpostvertrages.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Teilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte Verwaltung.

2. Art. 57 der internationalen Konvention über den Eisenbahnfrachtverkehr. Darnach ist das zu errichtende Zentralamt auch dazu bestellt, „auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben.“[2]

In diesen Vorgängen[3] liegen Keime einer grossen Entwick-

[1] Dass unter Umständen auch das Pabsttum für die Schlichtung von Streitigkeiten zugezogen werden kann, hat der Fall der Karolineninseln bewiesen, — übrigens sind die Beispiele aus frühern Zeiten zu vermehren. Vgl. das tüchtige Buch von Kamarowski: Le Tribunal international (Paris 1887) und eine Broschüre desselben Gelehrten: Über die Friedensbestrebungen der Völker (Berlin 1890), speziell auch S. 3. Für die Entscheidung rechtlicher Fragen dürfte aber in der Regel doch die Zuziehung von Juristen geboten sein.

[2] Vgl. meine internationalen Eisenbahnverträge S. 56, 57, 95.

[3] Vgl. auch die Kongo-Akte von 1885, Art. 8 u. 12.

lung, wenn die Sonne des Idealismus und der Wissenschaft sie beleuchtet.

Die Idee der Schiedsgerichte ist an die effektiv bestehenden internationalen und in Bern zentralisirten Institutionen anzulehnen: hier liegt ein Anfang der praktischen Ausführung. Weit richtiger dürfte es sein, diesen Weg zu betreten,[1] als in hohem Fluge zu meinen, dass alle Streitigkeiten zwischen den Völkern durch Schiedsgerichte gelöst werden können, — diese Chimäre ist abzudanken.[2]

Auch auf diesem Gebiete der Schiedsgerichte brauchen wir — und das ist eine interessante, leider vergessene Tatsache — nur die Spuren der alten Eidgenossen wieder zu betreten; so viel ich weiss, ist die Idee dieser Institution nirgends so lebhaft und so weitgehend praktisch verwertet worden, wie bei uns, und sie erscheint als ein ächt schweizerischer Rechtsgedanke.[3]

---

[1] Vgl. auch Bluntschli: Gesammelte kleine Schriften II, S. 307 bis 309, und Bluntschli: Denkwürdigkeiten aus meinem Leben III, S. 450 u. 451.

[2] Die bestehenden Kompromissverträge (Morel in Blumers Handbuch III, S. 413—415) sind übrigens gleichwohl interessante völkerrechtliche Dokumente, nur glaube ich nicht, dass sie praktisch genannt werden können. Der edle Franz Urs Balthasar hatte in ernsten Worten (Gedanken und Fragmente zur Geschichte des gemeineidgenössischen Rechts, Luzern 1783, S. 71) „die gütliche Vermittlung eines unparteiischen Drittmanns empfohlen, ehe und bevor man sich jählings und auf das feindseligste von einander abwirft und sein vermeynthabendes Recht mit der Gewalt der Waffen zu behaupten sich entschliesset."

[3] Vgl. Vattel: Droit des gens, Ausgabe von Pradier-Fodéré II, 306. Holzer: Bündnisse Frankreichs mit der Schweiz (Bern 1732), S. 117—153, Dumont: Corps universel diplomatique V, part. 1. S. 248 bis 251; Holzer S. 196, 215 (Dumont V, part. 1, S. 129); Holzer S. 257, 279, 350, 375. Ein Teil der Verträge ist auch abgedruckt bei H. H. Füssli: Verträge der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Krone Frankreich und mit Oesterreich. Zürich 1793. Vgl. z. B. S. 241

III. Die vergleichende Rechtswissenschaft ist zu pflegen und zu betreiben.

In der vergleichenden Betrachtung der Rechtssätze und Prinzipien liegt nach meiner Meinung eine Fülle von Gesichtspunkten, welche den Juristen erst das Verständnis für die Geheimnisse der Rechtsbildung erschliessen, — die Jurisprudenz muss gewissermassen mit naturwissenschaftlichem Sinne weiter operiren.[1]

Die vergleichende Jurisprudenz geht darauf aus, das Objekt der Studien zu erweitern und sie verzichtet auf die Fiktion, als ob das Recht einzelner Völker, z. B. der Römer und Germanen und etwa noch eines partikulären Staats allein interessant sei: die Bildfläche dieser Wissenschaft ist die ganze Welt, das Recht aller Völker. Sie opponirt gegen die Auffassung, das die *lex XII tab.* der Grundstock alles Rechts sei und sie geht den tiefern Humusschichten nach, auf denen jenes Gesetz entstanden ist, — sie will den geschichtlichen Faden einige tausend Jahre nach rückwärts verlegen und verfolgen. Die vergleichende Rechtswissenschaft macht auch Front gegen jenen Gedanken, als ob das Recht gewissermassen nur angewandte Logik sei. Im Grunde hat es zweifellos eine viel idealere Bedeutung und eine weit höhere Mission als nur das abstrakte Denken zu realisiren: dem Leben hat es zu dienen und mit Nichten ist die Rechtstheorie ein Zirkus für dialektisch-akrobatische Kunststücke[2].

Moderne Studien eröffnen dem Juristen auch in der Tat eine ganz neue und grossartige Welt, und ich bin fest überzeugt, dass auf dem Gebiete der Rechtsvergleichung unendliche Schätze gehoben werden können. Der Schauplatz unserer juristischen

---

[1] Warnkönig, Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee (Bonn 1819), S. 68 sagt, die Jurisprudenz müsse Naturwissenschaft werden.

[2] Vgl. v. Ihering, Scherz und Ernst, S. 357, 362 (erste Aufl.) und dessen Jahrbücher Bd. 23, N. F. 2, S. 238, 242, 322.

Studien muss erweitert und ausgedehnt werden. Es ist höchst wahrscheinlich, das sich der indogermanischen Spracheinheit ein indogermanisches Recht gleichwertig anreiht. Leist hat den Gedanken entwickelt, dass es gemeinsame Sätze des arischen Volkstammes gebe, dass eine Reihe sogen. römischer Prinzipien nicht in Rom ihren Sitz habe, auch nicht in Griechenland, sondern in Indien, beziehungsweise in dem arischen Volksstamme: „Das indische Recht ist Fleisch von unserm Fleische und Blut von unserm Blute [1].“ Die neuen Erhebungen aus der babylonischen Zeit [2] flössen auch das grösste Interesse ein. Die von Strassmeier gesammelten Texte der Keilschrifturkunden sind jetzt zum Teil übersetzt [3], und welche überraschenden Blicke kann man da tun in diese babylonische Periode! Daran reiht sich die ägyptische Zeit. [4] Und so würde auch

[1] Leist, Gräco-italische Rechtsgeschichte (1884) u. Leist: Alt-arisches *jus gentium* (1889) S. 191, 385, 386, 540, 541. Vgl. auch Bernhöft, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft IX., S. 1 ff. Das indische Recht ist im höchsten Grade interessant. Vgl. darüber Jolly, Outlines of an history of the Hindu Law of partition, inheritance and adoption (1885), z. B. S. 28, 29; Jolly, über die Systematik des indischen Rechts, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I, S. 234 bis 260; Kohler, Indisches Obligationen- und Pfandrecht ebenda III, S. 161 bis 201; Kohler, Indische Gewohnheitsrechte ebenda VIII, S. 89—147; Bühler, Digest of Hindu Law, 3 ed. Allerdings ist die Zeit der indischen Gesetzbücher noch nicht genau festgestellt. Früher glaubte man z. B., dass Manu etwa 1000 Jahre vor Christus datire. Diese Ansicht ist aufgegeben. Vgl. Stenzler, Yâgnavalkyas Gesetzbuch (Berlin 1849), Vorwort S. X. Jetzt schwankt man zwischen 200 vor und 200 nach Christus. Aber es scheint doch sicher, dass mehrere Gesetzbücher Indiens sehr alt sind. Vgl. auch Kägi, Rigveda, die älteste Litteratur der Inder. 2. Aufl. 1881, z. B. S. 136 ff.

[2] Vgl. darüber Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft III, S. 201—218 und V, 376—384.

[3] Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben, I. Heft. (Leipzig 1890) und Peiser, Babylonische Verträge (1890). Vgl. auch E. Revillout, Les obligations en droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité suivi d'un appendice sur le droit de la Chaldée (Paris 1886) S. 58, 103, 142, 161, 162, 374, 459, 502.

[4] Vgl. E. Revillout a. a. O., z. B. 165, 166, 168 und 169, 176, 179, 151 und E. Revillout, Cours de droit égytien, I (Paris, 1884).

das griechische Recht einer neuen Beleuchtung entgegensehen können, jenes Recht, das in der juristischen Welt so gründlich vernachlässigt wird.[1] In der Tat hat denn auch das im Jahre 1884 neu ausgegrabene Rechtsbuch von Gortyn gezeigt, in welcher hohen Entwicklung das griechische Recht schon frühe stand[2] und wie Schulin zutreffend es als ein ungerechtes Vorurteil erklärte, dass diese Materie ignorirt werde[3].

Wenn nun noch daran erinnert wird, dass die Römer vor Erlass der Zwölftafeln eine Gesandtschaft nach Griechenland geschickt haben, um die dortigen Gesetze zu studiren[4] und wenn man damit die Tatsache zusammenhält, dass Solon vor seiner Gesetzgebung auf Creta war[5] und dass Creta wahrscheinlich eine phönizische Ansiedlung ist,[6] — so scheint es nicht

---

[1] Vgl. darüber Meier & Schömann, Der attische Prozess, neu bearbeitet von J. H. Lipsius (Berlin 1883—1887) ntl. auch II, 670 bis 736; ferner K. F. Hermann, Lehrbuch der griechischen Privataltertümer, 2. Aufl., besorgt von Stark (1870), S. 489—556; Gneist, die formellen Verträge des neuern römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts (1845) ntl. S. 329 ff.

[2] Vgl. darüber F. Bücheler und E. Zitelmann, Das Recht von Gortyn, 1885; ferner Bernhöft in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft VI, 281—304 und 430—440. Das Alter dieses Gesetzes ist allerdings nicht sicher (Bücheler und Zitelmann, S. 47 und 48) aber es datirt doch sicherlich ziemlich lange vor den römischen Zwölftafeln (Bernhöft VI, 433).

[3] Schulin, Das griechische Testament, verglichen mit dem römischen (Basel 1882) S. 1 und 2. In der neuern Zeit sind übrigens einige recht gute Arbeiten geliefert worden, die das Verständnis des griechischen Rechts fördern. Ich meine die Doktordissertationen von Guggenheim: Die Bedeutung der Folterung im attischen Prozesse (Zürich 1882), von O. Schulthess: Vormundschaft nach attischem Recht (1886) und von E. Hafter: Die Erbtochter nach attischem Recht (1887).

[4] Vgl. darüber Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts (Wien 1870) S. 1—42. Livius erzählt, dass die Gesandtschaft beauftragt gewesen sei, „leges Solonis describere et aliarum Graeciae civitatum mores juraque noscere.“ Wie wenn sie auch das Gesetz von Gortyn gesehen und studirt hätte!

[5] Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, S. 4 u. 48.

[6] Voretzsch, Über kretische Staatsverträge (Posen 1870) S. 1.

mehr sehr schwierig, den Faden der geschichtlichen Kontinuität aufzufinden.[1]

Mag es sich nun auch mit der Behauptung von Revillout verhalten wie es will, dass das römische Recht auf die ägyptische und babylonische Zeit zurückgeführt werden müsse,[2] so ist doch klar, dass mit den neuen Ergebnissen der Wissenschaft ein erweiterter Boden für die Rechtsvergleichung geschaffen wird.

In derselben Weise muss aber die vergleichende Rechtswissenschaft auch die spätere Zeit und die Neuzeit ins Auge fassen und die Rechtsinstitutionen auf Grundlage des zu sammelnden Materials einander gegenüber stellen. Diese Wissenschaft ist heute noch ganz ungenügend beachtet.[3] Und doch ist sie eminent praktisch, weil in der modernen Zeit mehr als je ein grossartiger Verkehr zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten oder zwischen den Angehörigen unseres Staats im Auslande stattfindet und jeden Augenblick auf auswärtiges Recht rekurrirt werden muss. Die Anerkennung des internationalen Privatrechts und die Entwicklung des Völker-

[1] Ich bestreite nicht, dass bei dieser ganzen Frage auch kritischer Sinn dringend gefordert werden muss. Viele Gleichheiten erklären sich auf die natürlichste Weise von der Welt. Gewisse Institute sind die Folge gleicher sozialer Verhältnisse, allein sicherlich besteht auch in der ganzen Entwicklung der menschlichen Dinge ein innerer Zusammenhang.

[2] Revillout a. a. O. LXXXI und sodann S. 95, 96, 150, 151, 165, 170, 255, 531. Wenn wir einmal in der Lage sind, an Hand der aufgefundenen Inschriften und Akten den ganzen Jahrtausende lang pendenten Prozess der Rechtsbildung vor uns zu sehen, dann werden wir das römische Recht erst recht verehren, nicht weil wir glauben, dass das römische Volk das eigentliche Rechtsvolk sei, sondern weil wir den ganzen Komplex der Rechtssätze als das Ergebnis einer unendlichen Reihe von Stadien auffassen.

[3] Ich weiss nichts davon, dass die jungen Juristen indisches Recht studiren und die Rechtsvergleichung überhaupt betreiben, wie Jolly, Outlines of an history of the Hindu Law, S. 3, sagt: Among students of comparative jurisprudence in Europe, the legal history of India is becoming quite a favourite subject. Diese Studenten dürften bald gezählt sein!

rechts führen deswegen mit innerer Notwendigkeit dahin, auch die Wissenschaft des vergleichenden Rechts zu pflegen.

Aber es ist keine Überhebung, wenn ich sage, dass aus den früher angegebenen Gründen auch hier wieder die Schweiz besonders geeignet sei, diesen Wissenszweig unter ihren Schutz zu nehmen.[1] Es gibt keinen andern Staat, in dem die Elemente der hervorragenden Kulturvölker so friedlich und so neidlos neben einander arbeiten wie gerade in der Schweiz. Und deswegen hat sie auch die Mission, in Entfaltung ihrer eigenen Geschichte und Rechtsentwicklung die Vergleichung des Rechts zu übernehmen. Naturgemäss muss sich dieselbe neben dem alten Rechte auch beziehen auf:

1. das germanische Recht;
2. das französische und italienische Recht;
3. das englisch-amerikanische Recht.

Die Vergleichung kann und soll natürlich auf das ganze Recht, also nicht blos auf das Civilrecht, gerichtet werden: auch das Strafrecht, Prozessrecht[2] und Staatsrecht[3] sind geeignet, vergleichend dargestellt zu werden. Und es war kein Zufall, dass gerade auf unserem Boden die internationale kri-

[1] Auch hier ist in den Ländern deutscher Zunge die Regierung des Kt. Zürich mit dem guten Beispiel vorausgegangen, indem sie diese Materie mit dem Lehrstuhle für internationales Privatrecht verband. Meines Wissens besteht nur in Berlin eine besondere mit anderen Fächern zusammengebundene Professur für Rechtsvergleichung. Aber auch hier muss anerkannt werden, dass Frankreich, sowie die französische Schweiz diese Disziplin schon früher zur akademischen Vertretung gebracht haben. Vgl. auch Torres Campos in der Revue de droit international, XXI., S. 258 (23. question).

[2] Wie in so vielen Gebieten, so ist speziell auch auf demjenigen der Rechtsvergleichung Kohler bahnbrechend. Ich verweise auf Kohler, Rechtsvergleichende Studien (1889), Kohler, Prozessrechtliche Forschungen (1889) und Kohler, Studien aus dem Strafrecht I (1890).

[3] Der Vergleichung des Staatsrechts der einzelnen Länder ist durch das grosse Werk von Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, tüchtig vorgearbeitet worden.

minalistische Vereinigung (die Union internationale pénale) die Abfassung einer vergleichenden Darstellung der in Europa geltenden Strafrechte beschlossen hat (Bern, August 1890).[1] Die in der Schweiz bestehenden drei Sprach- und Rechtsgebiete kommen erst dann recht zur Geltung und Entfaltung, wenn wir die entwickelte wissenschaftliche Mission erkennen und ausführen. Jedenfalls werden wir auch hier wieder die schweizerische Rechtsschule mit einer Aufgabe betrauen, die ihr unter den übrigen Bildungsstätten eine hervorragende Eigentümlichkeit verschafft, — solche weite Kreise könnte eine blos kantonale Universität niemals ziehen!

IV. Das soziale Recht der modernen Zeit ist zu kultiviren.

Die Zeiten haben aufgehört, da der Jurist sich mit dem Satze begnügen konnte, ein Dienstvertrag des Arbeiters stelle eine *locatio conductio* dar. Die Gegenwart öffnet uns Allen die Augen dafür, dass gewaltige neue Rechtsbildungen im Wurfe liegen.

Es steht der Schweiz gut an, auf Grund ihrer Initiative in dem sozialpolitischen Gebiete die sozialen Fragen und das sich daran schliessende Recht besonders zu pflegen. Ich erinnere z. B. an das Fabrikrecht und Arbeiterrecht.[2]

---

[1] Dieser Beschluss dürfte auch für die übrigen Gebiete des vergleichenden Rechts von Bedeutung sein. Ich bestreite keineswegs die Nützlichkeit und Wünschbarkeit des Studiums des Rechts ganz entlegener Völker, aber ob es nicht ratsamer wäre, etwas mehr Methode in diese Disziplin zu bringen? Vorläufig marschiren die Untersuchungen und Erörterungen noch auf holperiger Strasse, allein das hängt mit der Jugend dieser Wissenschaft zusammen.

[2] In diesem Sinne erkenne ich die Berechtigung der „Soziologie" an. Vgl. darüber Fr. v. Bärenbach, Die Sozialwissenschaften (Leipzig 1882), von der Rest, La sociologie (Bruxelles 1888) und von der Rest, L'enseignement des sciences sociales (Bruxelles 1889); ferner Revue de droit international XXI, S. 499 und 500. In Brüssel besteht ein „enseignement spécial des sciences sociales". Wer sich über die Soziologie weiter informiren will, kann es durch das Studium von Herbert Spencer, The

Zweifellos haben wir es hier mit Materien zu tun, welche der Jurisprudenz anheimfallen.

V. Das moderne Recht ist zur Darstellung zu bringen.

Eine Hauptaufgabe der eidgenössischen Rechtsschule muss nach meinem Befinden auch darin bestehen, das moderne Recht zu pflegen. Das alte Recht ist gewiss in Ehren zu halten: es bildet eine Art Stammkapital der Jurisprudenz. Allein daneben möchte ich, um in der Sprache des westphälischen Friedens zu reden, für eine „*exacta mutuaque aequalitas*“ des modernen Rechts eintreten. Das moderne Leben hat eine ganze Reihe neuer Disziplinen ausgeschieden und zu selbständigen Teilen der Rechtswissenschaft erhoben, — das Recht gleicht hierin allen andern Wissenschaften: „es ist der Grundsatz jeder Wissenschaft, dass sie sich immer mehr in Spezialzweige auseinanderlegt, dass früher Verbundenes getrennt wird und eine mehr oder weniger selbständige Behandlung erfährt.“ [1] Während so die Welt vorwärts schreitet, sind häufig die Rechtsfakultäten bei ihren hergebrachten Pfählen stehen geblieben, — im Punkte der Initiative sind sie selten gross. Einzelne Ausnahmen bestärken nur die Regel.

---

study of sociology. Die Disziplin der Soziologie ist im Übrigen noch sehr wenig ausgebildet und ganz unbegrenzt: „Die Staatsgelehrten“ sind über ihren Inhalt noch nicht einig. Vgl. M. Ratkowski, Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften (Wien 1890), S. 90 und A. Comte, Cours de philosophie positive IV, S. 210. Auch A. Naville, De la classification des sciences, Etude logique (Separatabzug aus der Critique philosophique 1888, S. 25) erkennt dies an: La sociologie est encore loin d'être vraiment constituée et dans ce que Comte et Spencer ont publié sous ce titre, la plus grande part appartient à l'histoire . . . je ne vois pas qu'il y ait là autre chose que des généralisations historiques et j'y cherche vainement une science nouvelle. Naville bezeichnet dann seine Ansicht über die Soziologie dahin, dass er in ihr die Zusammenfassung findet „des lois spéciales des possibilités biologiques et psychologiques qui ont pour condition l'organisation des sociétés“ (p. 29).

[1] Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, S. 332/3. Vgl. auch (gegen Bähr) S. 439 und 440.

„Die lebensfrische Saat des modernen Lebens“ [1] muss auch an den Universitäten intensiv gepflegt werden.

Was gehört dazu?

1. Das Handelsrecht. Das so ausserordentlich verzweigte und schwierige Gebiet ist in den Ländern deutscher Zunge ganz ausnahmsweise durch selbständige Lehrstühle vertreten (Berlin, Wien und Zürich). In Frankreich, Italien, England ist dies ganz anders.

   Die historischen Grundlagen dieser Materie sind noch lange nicht genügend festgestellt, [2] und die vergleichende Darstellung hat hier speziell grosse praktische Erfolge im Auge zu behalten.

   Die Vertretung des Handelsrechts und seiner speziellen Teile (Wechsel-, See-, Versicherungs-Recht) ist eine Lebensaufgabe für sich.

   Dieser Materie kommt auch eine ausserordentlich praktische Bedeutung bei. [3]

2. Das Verkehrs- und Transportrecht. Dahin gehört:

   a) das Eisenbahnrecht;

   b) das Postrecht;

   c) das Telegraphen- und Telephon-Recht.

   Diese im guten Sinne populärsten Rechtsanstalten des modernen Verkehrs stehen regelmässig ohne eine separate wissenschaftliche Vertretung da. [4]

---

[1] Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben, II, S. 135.

[2] Das römische Handelsrecht ist immer noch nicht geschrieben. Es steht noch in den Anfängen. Vgl. Goldschmidt, Handelsrecht, 2. Aufl. I, § 37, S. 364, Note 3; ferner dessen Abhandlung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, X, S. 352—396, und Voigt, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer (Leipzig 1887).

[3] Vgl. auch Manara, Sull' odierna importanza del diritto commerciale e sul metodo per studiarlo (Salerno 1889).

[4] Auch hier hat die Regierung des Kantons Zürich wieder die erste Besserung herbeigeführt, indem sie das moderne Verkehrsrecht speziell als Universitätsstoff hinstellte.

Das preussische Ministerium der öffentlichen Arbeiten brachte es an den Universitäten Berlin, Breslau und Bonn dazu, dass Vorlesungen über das Eisenbahnrecht zugelassen wurden. Aber die Tatsache ist bezeichnend, dass diese moderne Disziplin nicht organisch mit dem Universitätsstoffe verbunden wurde: die Universitätsschablone war für diese Neuerung nicht eingerichtet und auch heute noch wird dort das Eisenbahnrecht ausserhalb des Katalogs angekündigt. Damit wird deutlich und für Jedermann verständlich der Satz ausgesprochen, dass das Eisenbahnrecht kein legitimer Bestandteil der Rechtswissenschaft sei![1]

3. Das Industrierecht.[2] Dahin gehört:
   a) das Patentrecht;
   b) das Markenrecht;
   c) das Muster- und Modellrecht.
4. Das geistige Autorrecht.
5. Diejenigen Teile des Rechts, welche aus verschiedenen Gründen sich vom *jus commune* losgelöst haben, z. B.:
   a) das Wasserrecht;
   b) das Bergrecht.

Der Heimatsschein des modernen Rechts ist ebenso gut wie derjenige des alten Rechts.

[1] Ich habe mich bemüht, diese Spezialzweige des modernen Rechts auf ein höheres wissenschaftliches Niveau zu heben und ich freue mich aus Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht N. F. XXI, S. 327 zu sehen, dass ein so grosser Sachverständiger, wie Dr. v. der Leyen ist, diese Tätigkeit nicht als erfolglos hinstellte.

[2] Der Präsident des kaiserlichen Patentamts Dr. v. Bojanowski tritt in seiner Schrift: Die Entwicklung des deutschen Patentwesens (Leipzig 1890), S. 88—90 energisch dafür ein, dass diese neuzeitliche Disziplin auch an den Universitäten berücksichtigt werde. Vgl. auch meine Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes (Zürich 1890), S. 15, Note 5 und Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts (1890), Vorrede.

Zwar ist es zweifellos richtig, dass auch das moderne und das modernste Recht ohne Künstelei auf Sätze der alten Zeit zurückgeführt werden kann, — ich glaube darüber einige praktische Proben in meinen literarischen Publikationen gegeben zu haben. [1] Die Rechtsgedanken der römischen Zeit kommen hier auf ganz neue Tatbestände zur Anwendung. Und indem wir das moderne Recht mit dem alten verbinden, bringen wir uns die juristischen Sätze erst recht zum vollen Bewusstsein und zum richtigen Verständnisse. Indem wir dies tun, machen wir uns die Normen in ihrer tiefen sozialen Begründung klar, viel klarer, als wenn wir uns „naturrechtlich“ schulen und die moderne Welt aus sich und für sich betrachten oder indem wir uns der scheinbar allein seligmachenden „sozialen Ethik“ in die Arme werfen. Wir mögen also noch so sehr die frühern Schöpfungen tadeln, uns in einer Art moderner Vervollkommnung sonnen und den Zusammenhang mit der alten Welt zu zerreissen suchen: das Experiment gelingt nicht, die frühern Zeiten sind und bleiben unsere Rechtsvorfahren, und unsere ganze kulturelle Entwicklung ist und bleibt buchstäblich angebunden an die alten Tage der Vergangenheit. Ist es nötig, darauf hinzuweisen, dass diese Sozietät sich nicht auf das Recht beschränkt? Man möge die Augen öffnen und eine Weile sehen, ob die gleiche Prozedur sich nicht auf allen andern Gebieten der menschlichen Tätigkeit abspiele.

Allein auf der andern Seite ist es offenbar ganz unrichtig, den Sinn nur der Vergangenheit zuzuwenden. Unsere moderne Zeit hat wahrlich auch ihre Berechtigung selbständig vorzugehen und mit Fug macht sie davon Gebrauch. Wir sind nicht

---

[1] Vgl. z. B.: mein Telegraphenrecht, mein Telephonrecht, meine internationalen Eisenbahnverträge, mein Recht der modernen Transport- und Verkehrsanstalten, meine Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, (z. B. S. 83/84). Auch das Recht der Luftschifffahrt (das noch in meinen Kartons ruht) gedenke ich mit den Sätzen des römischen Rechts zu stützen. Vgl. auch Colmet de Santerre, Cours analytique de Code civil in den traités de la vente et du louage, S. 345.

zu blossen Wiederholungen oder Kopien der frühern Zeiten verurteilt: die Gegenwart darf und soll auch ihre eigene Produktionskraft beweisen und originale Schöpfungen zu Stande bringen. Tut sie es nicht? Zweifellos. Die Gesetzgebungen der modernen Zeiten arbeiten mit einer Art Dampfkraft: ihre Maschinen funktioniren beinahe Tag und Nacht. Diese neuen Schöpfungen dürfen auch an den Universitäten nicht ignorirt werden, vielmehr sind sie eingehend und gründlich zu lehren und zu lernen. Das moderne Recht darf also nicht länger mehr ignorirt werden.

Wenn ich hier eine kleine Rückschau halte, so glaube ich, meine Ausführungen (unter *B*) resumirend, sagen zu dürfen:

I. Die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule entspricht einem wirklichen Bedürfnisse und liegt im Interesse der schweizerischen Rechtswissenschaft.

II. Eine solche Anstalt wäre in hervorragender Weise dazu bestimmt, eine wissenschaftliche Eigenart zu repräsentiren durch die besondere und intensive Cultur:

1. des internationalen Rechts;
   a) des Völkerrechts und internationalen Verwaltungsrechts,
   b) des internationalen Privatrechts,
   c) speziell des Rechts der internationalen Büreaux.[1]
2. der vergleichenden Rechtswissenschaft;
3. des modernen sozialen Rechts;
4. des modernen Rechts überhaupt.

Auf diese Weise wird die Schweiz die ihr unzweifelhaft

[1] In meinen internationalen Unionen entwickelte ich (S. 69) auch die Idee, es sollte ein Band geschaffen werden zwischen der Vertretung dieser Spezialmaterien mit den internationalen Büreaux.

obliegende wissenschaftliche Mission[1] unter den Kulturvölkern in ehrenvoller Weise erfüllen.[2]

Allerdings gehe ich dabei von der Voraussetzung aus, dass die wissenschaftliche Vertretung der einzelnen Rechtsdisziplinen ebenfalls in einer internationalen Weise erfolge, soweit nicht das spezifisch-schweizerische Recht in Frage kommt.

Darauf lege ich ein entscheidendes Gewicht, dass die schweizerische Rechtsschule von grossen und universellen Gesichtspunkten geleitet werde.[3] Überhaupt muss diese Institution, soll sie gedeihen, von der Liebe des Bundes getragen werden. Stets hat die Eidgenossenschaft ihr wachsames Auge auf die zweckentsprechende wissenschaftliche Vertretung zu richten, insbesondere internationale Kräfte heranzuziehen, immerfort neuen Theorien Raum zu akademischer Entfaltung zu gewähren und überhaupt einen freien und weiten Blick zu betätigen. Dann wird die neue Schöpfung, um jene unvergleichlich schöne Wendung auch hier zu gebrauchen, „aufwachsen wie das Ebhäuw an einer Mauren."

---

[1] In der Sprache des Franz Urs Balthasar müsste gesagt werden, dass die Schweiz mit dieser Anstalt „Glanz und Schimmer durch ganz Europa zu unserem ewigen Ruhme ausbreiten werde". Vergl. K. Morel S. 179/80. Es dürfte aber gut sein, sich daran zu erinnern, dass dies ein Traum war.

[2] Wenn ich richtig urteilen kann, so hat die Schweiz sich ihrer Pfiichten mehr als in der Jurisprudenz in andern Gebieten erinnert. Ich verweise auf die Schrift von R. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz (Zürich 1858) I. Bd.

[3] Auch wissenschaftlich muss jener elegante Satz des frühern schweizerischen Internationalisten Vattel zum Durchbruche kommen, den Rivier in seiner feinen Eröffnungsrede an der Jahresversammlung des Institut de droit international in Lausanne zitirt hat (Annuaire 1888/89 S. 38): „Je suis né dans un pays dont la liberté est l'âme, le trésor et la loi fondamentale; je puis être, par ma naissance, l'ami de toutes les nations".

Dritter Teil.

Der Umfang der eidgenössischen Rechtsschule.

Was den Umfang der eidgenössischen Rechtsschule anbetrifft, so entsteht die Frage, ob die Schweiz errichten soll:

1. eine Hochschule für die Staatswissenschaften[1]

oder

2. eine Rechtsschule in Verbindung mit den Staatswissenschaften.

Ich halte die Angelegenheit für durchaus spruchreif in dem Sinne, dass die neue Bundesinstitution beide Gebiete zu umfassen hat. Sowohl das rein juristische als das staatswissenschaftliche Wissen ist in intensiver Weise zu pflegen.

Diese Zusammenfassung beider Disziplinen dürfte denn auch gerade für die Schweiz besonders nötig und vorteilhaft sein.

---

[1] Man spricht in der Regel von Staatswissenschaften. Früher wurde der Name Kameralwissenschaft oder Staatswirtschaft gebraucht. Vgl. Tittmann, Handbuch für angehende Juristen (Halle 1828), der (S. 66 ff.) folgende Teile der Staatswissenschaften unterscheidet: *a)* die Gesetzgebungswissenschaft, *b)* die Staats-Organisations- oder Konstitutionswissenschaft, *c)* die Staatsjustizwissenschaft, *d)* die Staatspolizeiwissenschaft, *e)* die Staats-Wirtschaftswissenschaft (Staats-Ökonomie), *f)* die Staatsfinanzwissenschaft, *g)* die Politik. — Ich sehe indessen keinen rechten Grund ein, warum man der Rechtswissenschaft nicht die Staatswissenschaft gegenüber stellen dürfte.

I.

Zu der Zeit, da das Studium des Rechtes sich an das *Corpus Juris civilis* und an das *Corpus Juris canonici* anschloss, wurden dabei alle den künftigen Juristen und Staatsmann interessirenden Materien behandelt.[1]

In diesen beiden juristischen Grundbüchern war Alles enthalten, was den Kreis der Jurisprudenz und der Staatswissenschaften berührte, beziehungsweise es konnte alles daran angelehnt werden.

Getreu dem Bilde des Mittelalters zerfiel die juristische und staatliche Welt in zwei grosse Teile:

1. *Leges* = *Jus civile;*
2. *Canones* oder *Decretales* = *Jus canonicum.*

Freilich ist es richtig, dass das kanonische Recht auch in viele Fragen der privatrechtlichen Jurisprudenz eingriff.[2] Was man aber unter dem *jus civile* verstand, bezog sich nicht blos auf das Privatrecht, sondern auch auf alles dasjenige Recht, das mit der Stellung der Privaten irgendwie zusammenhieng, also auch auf das von den *leges* (oder von den staatlichen Organen) sanktionirte Strafrecht (bis in das 16. Jahrhundert), wobei man sich auch der Tatsache erinnern muss, dass das öffentliche und private Recht in keiner so ernsthaften Weise geschieden war, wie dies jetzt der Fall ist. Wenn dabei im

[1] Die ganze Juristenfakultät bestand in frühern Jahrhunderten in der Regel aus einigen Romanisten für den Codex, die Pandekten und die Institutionen, und sodann aus einem Canonisten für die Decretalen. Vgl. z. B. Bluntschli's früher zitirte Rektoratsrede, S. 8.

[2] An einzelnen Orten, wie z. B. in Prag, war dem kanonischen Rechte eine prioritätische Stellung eingeräumt und das römische Recht wurde nur zur Erläuterung des kanonischen gepflegt. Deswegen sprach man in Prag von der „*universitas canonistarum*". Vgl. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien (1872), I, S. 79, und Stintzing, Ulrich Zasius (Basel 1857), S. 85 ff. Die juristische Fakultät in Paris nannte sich *facultas decretorum*. Vgl. Schelling, Zur Geschichte der academischen Grade (Erlangen 1880), S. 5.

Auge behalten wird, dass später (vom XVII. Jahrhundert an) das Naturrecht und die Philosophie auch noch berücksichtigt wurden, so darf anerkannt werden, dass das Rüstzeug der frühern Juristen und Staatsmänner nicht mangelhaft war.

Schon frühe kam übrigens auch die Disziplin des langobardischen und des Lehensrechts zur Darstellung.[1]

Die massenhaften „*Statuta*“ und „*Coutumes*“, welche allenthalben entstanden waren, und die lange so unehrerbietig behandelt wurden (*non lex sed fex*), konnten sich schliesslich so viel Respekt verschaffen, dass dafür — freilich ziemlich spät — ein eigener Lehrstuhl errichtet wurde. Dies geschah z. B.:

1. in Frankreich seit 1679 und 1682,[2]
2. in Kiel, woselbst 1712 eine Professur *juris patrii aut statutarii* gegründet wurde.[3]

Im 18. Jahrhundert eroberte sich das deutsche Recht eine selbständige Anerkennung im Universitätsplane.

Im Laufe der Zeiten hatte sich der Sinn und die Tragweite des *jus civile* und *canonicum* gänzlich verändert und verschoben. Überdies waren nach und nach grosse territoriale Gesetzbücher entstanden und es begann nun jener Zersetzungsprozess, der sich von der Chemie auf die Jurisprudenz ausdehnte, vermöge dessen eine ganze Schaar neuer Disziplinen ausscheidete: Zivilprozess, Strafrecht, Strafprozess, Handelsrecht, Staatsrecht, Völkerrecht wurden eigene Lehrfächer.

Der Begriff des *ius civile* war successive mit dem *usus modernus Pandectarum* (1690 Stryk) und sodann speziell in

---

[1] Z. B. in Marburg laut Privileg von 1653, — erwähnt bei P. Roth und v. Meibom, Churhessisches Privatrecht (Marburg 1858), I., S. 107, Note 2.

[2] Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, S. 415, und Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, II., S. 129 u. 130.

[3] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II., S. 417. Im Übrigen wurden deutsche Rechtsgewohnheiten vielfach als Antiquitäten angesehen und der philosophischen Fakultät zur Behandlung überlassen, — z. B. in Marburg. Vgl. Roth und v. Meibom a. a. O.

unserm Jahrhunderte ein vollständig anderer geworden: man verstand nun darunter blos das eigentliche Privatrecht.

Zu jenem Auflösungsprozesse trat die Tatsache hinzu, dass das Naturrecht seit Ende des vorigen Jahrhunderts immer mehr an Autorität einbüsste, zumal da die historische Richtung überhand nahm. Dabei ist wichtig, dass das, was jetzt unter die Nationalökonomie fällt, früher vom Naturrecht behandelt wurde, — das letztere war zugleich auch eine Art Rechtsvorfahr der Disziplin des Völkerrechts.

Unter den veränderten Verhältnissen war die politische und wirtschaftliche Betrachtung der Dinge zu kurz gekommen. Das *jus civile* hatte sich auf ein beschränkteres Gebiet zurückgezogen, einzelne Teile wurden separate Disziplinen, andere kamen aber nicht zur Geltung. Während das Recht als eine organische Schöpfung nie stille stand und sich stets entwickelte, blieben die Universitäten ihrem juristischen Inventar treu und veränderten ihre Marschroute nicht oder nur in unerheblicher Weise.

Freilich fehlte es nicht an einzelnen interessanten Anfängen, durch welche die kameralistische Wissenschaft und die Staatswissenschaften überhaupt sich eine Anerkennung verschafften.[1]

Unter diesen reformirenden Vorgängen ist namentlich auch das badische Organisationsedikt von 1803 höchst beachtenswert. Darin wurden, wie ich früher schon erwähnte, folgende Sektionen unterschieden:

a) Die staatsrechtliche Sektion. Darin wurden Lehrer vorgesehen für:

Rechtsgeschichte,
römisches und deutsches Recht,

---

[1] Vgl. Goldschmidt a. a. O., S. 139, 140, 148 und sodann S. 332. Aus der früher zitirten Rektoratsrede von Bluntschli, S. 11, ergibt sich, dass im vorigen Jahrhundert eine „hohe Kameralschule" bestand, die dann unter dem Namen Staatswirtschaftshohen-Schule mit der Universität Heidelberg vereinigt wurde.

Reichsgeschichte,
Staatsrecht,
Lehenrecht,
Peinliches Recht,
Staats- und Rechtspraxis.

b) Die staatswirtschaftliche Sektion. Darin wurden Lehrer vorgesehen für:

Forstwissenschaft,
Stadt- und Landwirtschafts-, Bergwerks- und Feldmessungs-Kunde,
Land- und Wasserbau-Kunst,
Kunst- und Gewerbe-Kunde,
Scheide-Kunst,
Polizei-Wissenschaft.

Da auch sonst das praktische Leben mit seinen Bedürfnissen nicht vollständig ignorirt werden konnte, entstanden nach und nach auch an den Universitäten Neuschöpfungen. So wurde in Bayern eine eigene staatswirtschaftliche Fakultät gegründet und ebenso in Tübingen, — überhaupt fanden die Staatswissenschaften in Süddeutschland eine eingehendere Pflege als in Norddeutschland.

Auch in der Schweiz hat sich das Staatsrecht und die Nationalökonomie zur Anerkennung an den Universitäten verholfen. Es bestehen dafür in den juristischen Fakultäten besondere Professuren.[1] Es existirt schon nach diesen Vorgängen ein dringendes Interesse dafür, dass die eidgenössische Rechtsschule die Rechtswissenschaft und die Staatswissenschaften zugleich pflegt.

[1] Betreffend Zürich vergl. die schon früher zitirte Festschrift von G. v. Wyss, S. 18, bezüglich Bern C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen über das gesammte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886 (Zürich 1887) S. 136 und 137. An der Universität Lausanne werden vertreten: Le droit public et administratif, le droit diplomatique et consulaire, les sciences sociales et politiques (Appendix zum Reglement).

„Die Juristen, die bisher nur unnütz Zeug und Advokatenstreiche gelernt, sollen sich auf die Politica, Oeconomia und Cameralia legen“: dieses Wort eines preussischen Königs[1] repräsentirt einen ernsthaften und energischen Protest gegen eine allzu einseitige Bildung des Juristen durch das Privatrecht.

Darüber besteht denn auch heute gar keine Disharmonie unter den Gelehrten, dass zur juristischen Ausbildung sämmtliche staatswissenschaftliche Fächer in umfassender Weise gelehrt werden müssen.[2] Die verschiedenartigsten Männer der Wissenschaft aus den Kreisen des Privatrechts, Strafrechts, des Staatsrechts und der Nationalökonomie sind in dieser Beziehung einig: schon diese nicht allzu häufig zu registrirende Tatsache bietet eine gewisse Bürgschaft dafür dar, dass effektiv jene Notwendigkeit besteht. Ich verweise z. B. auf Goldschmidt,[3] v. Liszt,[4] Georg Meyer,[5] Nasse,[6] C. Dietzel[7] u. Bluntschli.[8]

Nun ist es freilich wieder eine Frage für sich, ob vielleicht die Staatswissenschaften getrennt von den spezifisch juristischen Fächern gelehrt werden sollen. Allein ich halte dies für durchaus unrichtig[9], — hauptsächlich aus zwei Gründen:

---

[1] Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, S. 386. Note 281.

[2] Schon F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne, S. 76, betont diese Tatsache.

[3] Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 236 ff., ntl. S. 253 ff.

[4] v. Liszt, Die Reform des juristischen Studiums in Preussen (Berlin 1886) S. 20 und 21.

[5] Georg Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland (Jena 1875) S. 10 ff., 27.

[6] Nasse, Über das Universitätstudium und Staatsprüfungen der preussischen Verwaltungsbeamten (Bonn 1868) S. 10 und 11.

[7] Dietzel, Strassburg als deutsche Reichsuniversität, S. 70 ff.

[8] Bluntschli, Die neuern Rechtsschulen, S. 89 ff.

[9] Für die Errichtung eigener staatswissenschaftlicher Fakultäten sprach sich Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III, S. 220 aus. Gegen die Trennung opponirt Bluntschli, Die neuern Rechtsschulen S. 93.

1. Staat, Recht und Wirtschaft bilden im Grunde eine Art wissenschaftlicher Familie, die zusammengehört.[1] Es handelt sich dabei um drei Ideen:

a) die Entfaltung der Souveränität;

b) die Verhütung oder friedliche Beilegung, eventuell zwangsweise Erledigung von Streitigkeiten;

c) die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse.

2. Gerade die Beleuchtung aller dieser Wissenschaftszweige bewahrt vor einseitiger Auffassung.

Bluntschli bezeugt denn auch, dass die Zweiteilung der Fakultäten und die Art ihrer Sonderung (wie sie in Süddeutschland erfolgt) „gänzlich misslungen sei".[2] Auch Georg Meyer ist der Ansicht, dass die beiden Materien äusserlich nicht getrennt werden sollen[3] und mit der grössten Entschiedenheit plädirt auch v. Schulte dafür, dass die Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Polizei, Verwaltungslehre u. s. w. in den Bereich der Rechtswissenschaft gehören.[4]

In diesem Zusammenhange kann auch an die Tatsache erinnert werden, dass an der „Ecole de droit" in Paris und an allen übrigen Rechtsschulen Frankreichs Vorlesungen über „sciences politiques" (économie politique et science financière) gehalten werden.[5]

---

[1] Dies führt W. Arnold, Kultur und Rechtsleben (Berlin 1865) treffend aus. Vgl. speziell S. 88 ff.

[2] Bluntschli a. a. O.

[3] G. Meyer a. a. O., S. 27—29. Ebenso ist in diesem Sinne zu zitiren Wolter, Die Vorbildung der höhern Verwaltungsbeamten in Preussen (Berlin 1868) S. 6.

[4] J. F. v. Schulte, Gedanken über Aufgabe und Reform des juristischen Studiums (Bonn 1881) S. 13 und 14. Auch er ist der Ansicht, dass die separat geschaffenen Fakultäten für Staatswissenschaften „ein Experiment ohne Nutzen" seien (S. 13).

[5] Vgl. auch Goldschmidt a. a. O., S. 417. Jetzt ist massgebend das Dekret vom 24. Juli 1889. Grosse Ausgabe von Tripier, 40. Aufl., S. 1260.

II.

Als Vorbild für den Umfang, in welchem an der schweizerischen Rechtsschule die Staatswissenschaften gelehrt und vertreten werden müssen, kann auch nach meiner Meinung die „Ecole libre des sciences politiques" dienen. Dabei ist klar, dass noch besondere Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse genommen werden muss.

Die erwähnte politische Schule besteht aus fünf Sektionen:[1]

1. die administrative Sektion;
2. die diplomatische Sektion;
3. die volkswirtschaftliche und finanzwissenschaftliche Sektion;
4. die koloniale Sektion;
5. die allgemeine Sektion (droit public et histoire).

Ad 1. Hier werden folgende Materien als Lehrfächer aufgeführt:

a) Organisation administrative comparée;
b) Matières administratives;
c) Système financier des principaux états;
d) Des revenus publics et des impôts;
e) Economie politique;
f) Statistique; commerce extérieur et législation douanière;
g) Droit constitutionnel (France, Angleterre, Etats-Unis);
h) Constitutions de la Belgique, de la Suisse, de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie et de l'Italie;
i) Histoire parlamentaire et législative de la France depuis 1789.

Ad 2. Diese Sektion besteht aus folgenden Fächern:

a) Géographie et Ethnographie;
b) Histoire diplomatique de 1789 à nos jours;
c) Tableau de l'Europe contemporaine;

[1] Ich entnehme diese Detailangaben der Broschüre der Schule selbst. Année scolaire 1889/1890.

d) Affaires d'Orient;
e) Histoire diplomatique de 1648 à 1789;
f) Géographie économique; commerce extérieur et législation douanière;
g) Droit des gens;
h) Droit international;
i) Législation commerciale et maritime comparée;
k) Organisation militaire comparée;
l) Histoire de l'Idée d'unité nationale en Allemagne au XIX[e] siècle.

Ad 3. Hier werden gelehrt:

a) Economie politique;
b) Système financier des principaux états;
c) Des revenus publics et des impôts;
d) Statistique; commerce extérieur et législation douanière;
e) Géographie économique;
f) Organisation administrative comparée;
g) Matières administratives;
h) Législation commerciale et maritime comparée;
i) Droit international.

Ad 4. Hier werden verzeichnet:

a) Organisation du pouvoir central;
b) Matières administratives: budget, marchés de l'état;
c) Revenus et impôts;
d) Droit international;
e) Géographie économique;
f) Commerce extérieur et législation douanière;
g) Systèmes coloniaux;
h) Droit et administration annamites;
i) Législation coloniale française;
k) Histoire des rapports des états occidentaux avec l'Extrême-Orient;
l) Géographie coloniale;
m) Economie politique: monnaie, change, crédit;

Ad 5. Hier wird gelehrt:

a) Législation civile comparée;

b) Droit constitutionnel de la France, de l'Angleterre et des Etats-Unis;

c) Constitutions de la Belgique, de la Suisse, de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie et de l'Italie;

d) Histoire parlamentaire et diplomatique

u. s. w.

Diese ganze Einteilung hängt mit den Berufsstellungen zusammen, zu denen man sich in Frankreich vorbereiten soll: sie hat deswegen unmöglich den Anspruch *tale quale* auf unsere eidgenössische Rechtsschule hinübergenommen zu werden.

Ich habe die Details nur vorgebracht um ein umfassendes Bild der „Ecole libre des sciences politiques" zu geben.

Was wir aber effektiv aus dieser Institution lernen können, ist die ungemeine Vielseitigkeit derselben. Diesen Charakterzug der *Ecole libre* müssen wir uns aneignen.

Durch diese intensive Berücksichtigung der Staatswissenschaften wird die eidgenössische Rechtsschule wiederum eine besondere Färbung erhalten und der Wissenschaft wird sie damit einen speziellen Gewinn bringen: „noch viel Verdienst ist übrig, auf hab' es nur," möchte ich hier sagen. [1]

Unter allen Umständen aber kann die schweizerische Rechtsschule nur gedeihen und segensreich wirken, wenn sie die Pflege der Rechtswissenschaft und der Staatswissenschaften verbindet. [2] Denn damit tritt sie einer grossen Einseitigkeit

[1] Beiläufig will ich erwähnen, dass auch in Nordamerika das Studium der Staatswissenschaften ernsthaft an die Hand genommen wird und neue Befruchtung erfährt. In Philadelphia ist im Jahre 1890 von E. J. James eine neue Zeitschrift begründet worden, betitelt: Annals of the American Academy of political and social science.

[2] Früher meinte man freilich, die Beschäftigung mit dem *jus publicum* sei nur ein „*mantellum ignorantiæ juris civilis*", allein die Männer der Staatswissenschaften erwiderten diese unrichtige Auffassung mit der wenig eleganten Bemerkung: *i meri ligisti sono puri asini.*

und Mangelhaftigkeit des heutigen juristischen Studiums ernstlich entgegen, indem sie proklamirt, dass das *jus civile* im weitesten Sinne nicht verstanden werden kann ohne das eingehende Studium der Staatswissenschaften und dasjenige der letztern nicht ohne das *jus civile.*[1] Das praktische Leben kann eine solche Scheidung auch unmöglich ertragen und die Schweiz müsste es stets bereuen, wenn sie die Halbheit einer Hochschule für Staatswissenschaften sanktioniren wollte. Dagegen würde ich es durchaus nicht für richtig ansehen, wenn eine höhere Handelsschule mit der eidgenössischen Rechtsschule verbunden würde:[2] es ist kein Zweifel, dass der Bund für eine ausreichende Bildung im Handel, in der Industrie, im Bankwesen, Zoll-, Eisenbahnwesen, in den modernen Sprachen, in der Technologie, Geschichte u. s. w. sorgen sollte.[3] Allein dies muss in einer eigenen Institution geschehen.

[1] Schon Warnkönig betonte in der früher zitirten Broschüre S. 69—70, der Jurist müsse den Blick auf die Gesammtheit der Rechtswissenschaft und der Staatswissenschaften nie aus dem Auge verlieren. Vgl. auch E. Revillout Cours de droit égyptien, I, S. 57: la science de l'économie politique ne peut pas se séparer de celle du droit.

[2] Aber ich teile die Ansicht derjenigen, welche die Errichtung einer höheren Handelsschule mit Berücksichtigung der Rechtskunde befürworten. Vgl. Geiser, die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule. S. 173. 175. 176. 193—194. 196.

[3] Vgl. jetzt Bdsbl. 1890, IV, 1081 ff.

Vierter Teil.

Die Zusammenfassung der Lehrgegenstände.

Es gibt gegenwärtig fast keine aktuellere Frage, als die Reform der juristischen Studien. Seit vielen Jahren wird darüber in Deutschland und speziell in Preussen lebhaft gestritten. Allein der Kampf beschränkt sich nicht auf Deutschland, er ist vielmehr auch in Frankreich, Italien, England, Schweden an der Tagesordnung.

Es fehlt nicht an Ärzten, welche sich am Krankenbette gemeldet haben. Ja Gneist hat mit Fug davon gesprochen, dass ihr Chor für den jugendlichen Patienten — den angehenden Juristen — eine neue Gefahr enthalten könne.[1] Es ist nicht meine Sache, auf die Details jener Streitigkeiten einzutreten, dagegen werde ich allerdings darauf Rücksicht nehmen.

An dieser Stelle möchte ich die Gegenstände, welche in der eidgenössischen Rechtsschule zur wissenschaftlichen Vertretung gelangen sollen, in einem summarischen Gesammtbilde vorführen, mit Einschluss der Materien, welche ich schon im Vorhergehenden als spezielle Aufgaben der neuen Bundesinstitution hingestellt habe. Die Festsetzung des Programms wird indessen stark beeinflusst von einer Frage, die bei jenen Reformideen fast als die Hauptsache angesehen werden muss,

[1] Gneist, Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preussen (Berlin 1887) S. 3.

man könnte sie die Sphinx nennen, die zunächst hindernd in den Weg tritt. Ich meine die Stellung des römischen Rechts.

Dieses Thema ist eine Art präjudizieller Vorfrage und ich behandle es deswegen in erster Linie. Hernach führe ich das Programm vor.

I.

Der Einfluss des römischen Rechts und die Vertretung dieses Faches an den Universitäten wird in neuerer Zeit vielfach und geräuschvoll und von den verschiedensten Seiten angefochten.[1]

Wenn man die einzelnen Ausführungen prüft, könnte man glauben, als ob alle Pandektisten an einigen lateinischen oder griechischen Stellen des *Corpus juris* herumnagen oder sich in einem Todtenhaus mit juristischen Skeletten befassen würden.

Diese Darstellung ist zweifellos unrichtig und jedenfalls für unsere Zeit gar nicht wahr.[2] Ich gebe gerne zu, dass früher grosse Auswüchse bestanden haben mögen,[3] allein für die Beurteilung der heutigen Pandektisten genügt das Nachlesen jener alten Schriften und Kritiken nicht. Ich bestreite durchaus, dass es einen Pandektisten der heutigen Zeit gebe, der mit Fug als eine Art Antiquitätenhändler hingestellt werden dürfte. Eine so banausische Rolle auszuführen, ist gegen-

[1] Auch ein Theologe (Pfr. Haffter) nahm sich an der schweizerischen Predigerversammlung (26. und 27. Aug. 1890) ein Herz und führte aus, das römische Recht sei das Protektorat der Selbstsucht (N. Z.-Ztg. 30. Aug. 1890 I). Ähnlich spricht sich auch Wilmanns Die Reception des römischen Rechts und die soziale Frage der Gegenwart (Berlin 1890) S. 41 aus.

[2] Vielleicht darf ich in dieser Frage als Zeuge auftreten, da ich das Pandektenstudium in eingehendster Weise betrieben habe. Ich hörte die ganze Materie bei Prof. Regelsberger, der früher in Zürich dozirte, sodann ausgewählte Partien bei Wächter in Leipzig, hernach die ganzen Pandekten bei Bruns in Berlin und daneben hatte ich römisch-rechtliche Privatrechtsrepetitorien bei Prof. Eck daselbst.

[3] Früher war es möglich, dass ein einziger Paragraph der Institutionen einen Monat lang explizirt wurde!

wärtig einfach nicht möglich, — unsere Studenten, die ihre Rechte früh zu wahren verstehen, würden einfach nicht Stand halten, sondern drauslaufen! Und was die behauptete und getadelte „Kleinmalerei" anbetrifft, so darf vielleicht auf die grossen Pandektenlehrbücher (ich erinnere beispielsweise an diejenigen von Keller, Windscheid, Dernburg) hingewiesen werden: welch' ein anderer Geist weht in diesen Büchern, wenn man sie vergleicht mit den Werken früherer Perioden, z. B. noch aus dem Anfange dieses Jahrhunderts! Liegt übrigens in Werken von Mommsen (Römisches Staatsrecht) oder von Ihering (Geist des römischen Rechts) oder in dem eleganten Lehrbuch der Institutionen von Sohm auch nur ein Stück jener Kleinmalerei?

Die Anfechtung des römischen Rechts gehört freilich nicht der modernen Zeit an, — schon früher wurde vielfach darüber gestritten, in welchem Verhältnisse wir uns dazu stellen müssen.

Als in Frankreich die „*Coutumes*" aufblühten, entstand ein lebhafter Kampf über die Stellung derselben zum römischen Rechte. Ich erinnere hier an die hervorragende Figur des Guy Coquille (1523—1603). Er machte geltend, dass die „*Coutumes*" das wahre Recht bilden und das römische Recht nur aushülfsweise dienlich sei: Ces coûtumes des Provinces de France, qu'on appelle coutumières, sont leur vrai droit civil et commun ... doncques le droit civil romain n'est pas notre droit commun et n'a force de loy en France, mais y doit être allegué seulement pour la raison. [1] Diese Sprache war zu jener Zeit im höchsten Grade überraschend; denn das römische Recht wurde — allerdings wesentlich im Süden — als das gemeine Recht angesehen, [2] im Verhältnisse zu welchem die territorialen Normen als eng zu interpretirende Statuten aufge-

---

[1] Ich zitire nach der Ausgabe von 1703. Les Oeuvres de Maistre Guy Coquille: Les coutumes de Nivernois II. S. 1 und 2.

[2] Vgl. auch M. Dupin. La coutume de Nivernais. (Paris 1864) S. 55.

fasst werden müssen. Guy Coquille war anderer Ansicht.[1] Der Streit dauerte sehr lange und auch der Präsident Bouhier (1673—1746) widmete der Frage noch eine sehr eingehende Betrachtung unter dem Titel: „de l'excellence du droit romain par dessus celui de nos Coutumes.“[2] Es ist ein seltener Genuss, den die Lektüre dieses im internationalen Privatrechte wichtigen Schriftstellers auch heute noch gewährt. Vier Qualitäten sind es, welche der hervorragende Praktiker Bouhier dem römischen Rechte nachrühmt:[3]

1. Das römische Recht ist die Frucht des Nachdenkens der grössten Juristen (les lois romaines sont le fruit des méditations des plus beaux génies de l'antiquité).

Im Gegensatze dazu wird angeführt, dass die *Coutumes* durch unwissende Praktiker redigirt worden seien.

2. Das System des römischen Rechts ist das am meisten methodische. Die *Coutumes* aber sind unüberlegt und überstürzt.

3. Das römische Recht ruht auf skrupulöser Gerechtigkeit.

4. Das römische Recht ist von sehr hervorragenden Kommentatoren erläutert worden.[4]

In den Zeiten des Humanismus wurde auch in Deutschland vielfach gespottet über „*Accursianum Absynthium*“, wo-

[1] Guy Coquille opponirte (a. a. O.) gegen die „ultramontanen Doktoren“, die die Coutumes mit den Statuten vergleichen, „dont les docteurs ultramontains ont fait tant de décisions intriguées comme si c'était un Labyrinthe sans fil de conduite auquel on s'égare quand on pense chercher l'issue.“

[2] Bouhier. Les Coutumes du duché de Bourgogne. Ausgabe Dijon 1742 I. S. 182—187.

[3] Bouhier a. a. O. S. 184 ff.

[4] Zum Schlusse dieser Betrachtungen wird erzählt, dass ein Schriftsteller nicht errötet sei, zu behaupten, es sei eine Unehre für Frankreich, das römische Recht so hoch zu halten, allein Bouhier stimmt mit dem überein, was andere gesagt: „que ces écrits n'avaient pu parvenir jusqu'à l'honneur de la relieure“ (I. 186).

mit die romanistische Schulweisheit gemeint war,[1] — indessen trinken unsere Studenten diesen Absynth längst nicht mehr. An die Stelle des Accursius sind viel handlichere und elegantere Werke getreten.

Immer und immer wieder hat das römische Recht über alle Anfeindungen den Sieg davongetragen und es ist ihm speziell auch ein Verdienst eigen, das freilich weniger bekannt ist: mit seiner Hülfe war es möglich, aus der unendlichen territorialen Zersplitterung der Coutumes und Statuten wieder herauszukommen.[2]

Auch der Tatsache sollte immerhin eine gewisse Beweiskraft zukommen, dass das römische Recht stets und seit Jahrhunderten in den verschiedenartigsten Ländern studirt worden ist.[3] Die Auf-

[1] Stobbe, Deutsche Rechtsquellen II. S. 33 Note 63 und Stinzing, Ulrich Zasius (Basel 1857) S. 249.

[2] Eine ganz ähnliche Mission kommt dem Studium des römischen Rechts auch jetzt wieder zu. Wir leben in dem Jahrhundert der Internationalität und suchen auf Grund der überall gleichmässig und umfassend zu betreibenden Studien des römischen Rechts den durch die territorialen Gesetze zerrissenen Faden der Rechtsuniversalität wieder aufzunehmen und auf einzelnen Gebieten einheitliche Sätze zu fixiren. Nur auf dieser Grundlage wird es auch möglich sein, nach und nach ein Gesetzbuch für das internationale Zivil- und Handelsrecht vorzubereiten.

[3] Es existirt ein einziges Veto gegen die Behandlung dieser Materie, indessen ist der historische Vorgang immer noch nicht recht aufgeklärt. Papst Honorius III. (1220) verbot für Paris und die umliegende Gegend alle Vorlesungen über römisches Recht, weil es daselbst in den Gerichten nicht angewendet werde. Vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts III. S. 366 und 367 und C. 28. X de privileg. 5. 33: Parisiis et in locis vicinis jus civile legi non debet, „quia tamen in Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri, ut plenius sacrae paginae insistatur .... firmiter interdicimus et districtus inhibemus, ne Parisiis vel in civitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere vel audire jus civile praesumat." Die Erklärung ist sehr probabel, dass dieses Verbot der Rechtsschule Bologna zu lieb erteilt wurde (Savigny S. 368). Vgl. auch Schelling, Zur Geschichte der akademischen Grade S. 5.

nahme desselben geschah zwar in den Staaten in ganz verschiedener Weise und die Reception des römischen Rechts lässt sich nicht in einer einheitlichen Beleuchtung erfasssen.[1]

Auch in den Ländern, die vollständige Codificationen haben, wird das römische Recht stets intensiv gepflegt[2] und dozirt.

Nun liesse sich freilich die Frage aufwerfen, ob speziell in der Schweiz die Kultur des römischen Rechts nicht überflüssig sei, weil ja dieses fremde Recht bei uns nie als Gesetz aufgenommen wurde.

Zwar ist es richtig, dass die alten Eidgenossen von der fremden Rechtsquelle nichts wissen wollten und es wird ja aus dem 16. oder 17. Jahrhundert berichtet, dass die Schöffen von Frauenfeld einen Doctor juris aus Konstanz zur Türe hinauswarfen, als er es wagte, vor ihnen den Bartolus und Baldus zu zitiren:

> „Höret ihr, Doctor, wir Aydgenossen fragen nicht nach dem Bartele oder Baldele und anderen Doktoren, wir haben sonderbare Landgebräuche und Rechte".[3]

[1] Vgl. darüber O. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland (Hannover 1863) z. B. S. 123. Ganz neue Gedanken macht darüber Laband geltend in seiner Rektoratsrede (Strassburg 1880). Vgl. auch G. Beseler, Die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker (Basel 1836) S. 12 ff. An dem Zustande der englisch-amerikanischen Rechtstheorie können wir übrigens die Früchte erkennen, die aus dem ungenügenden Studium des römischen Rechts hervorgehen. Die praktische Judicatur jener Staaten flösst mir grossen Respekt ein, allein, wie prinziplos stehen die Entscheidungen häufig da! Über Englands Stellung zum römischen Rechte vgl. F. W. Unger, Römisches und nationales Recht (Göttingen 1848) S. 4/5.

[2] In Bologna wurde 1888 eine Gesellschaft gegründet, die sich lediglich dem Studium des römischen Rechts widmet. Auch am Kap blüht das römische Recht. Vgl. Kohler in der Zeitschrift für vergleichende R. W. VIII. S. 222 ff. Ebenso auf Ceylon. Vgl. Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 246 und 247.

[3] Vgl. Laband, Rede über die Bedeutung der Reception des römischen Rechts S. 27. A. v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtslitteratur in der Schweiz S. 6, 7, 96 und R. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland XXV.

Indessen darf man nicht glauben, dass die römischen Rechtsquellen auf unserm Boden gar keine Rolle gespielt haben. Darüber waltet freilich Streit, wie weit dieser Einfluss ging, — der Stoff ist noch sorgfältig zu untersuchen. Während einzelne Schriftsteller mit der grössten Entschiedenheit versichern, dass fremde Gesetze „unsere vaterländischen Gebräuche" nicht verändert haben,[1] so wird von Andern doch anerkannt, dass das römische Recht sich bei uns schon früh bemerkbar gemacht habe.[2] So viel ist zweifellos sicher, dass wir in der Schweiz ganz wesentlich das einheimische Recht in Ehren hielten, — auch vom *Corpus Juris canonici* liessen sich die alten Eidgenossen nicht imponiren: der „Pfaffenbrief" von 1370 legt ein dauerndes Denkmal dafür ab.[3]

Auf diese Weise ist es verständlich, dass die Schweiz das deutsche vaterländische Recht in viel reinerer Weise beibehielt als Deutschland selbst.[4] Jedenfalls wurde das römische Recht bei uns nie als Gesetzbuch anerkannt.

In den ersten Dezennien des gegenwärtigen Jahrhunderts begann indessen auch bei uns die Reception des römischen Rechts,[5] allein diese Prozedur ist eine komplet andere als die-

[1] Vgl. Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte (Bern 1873) S. 26 Note 1. Er zitirt Walther, Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts 1765, der jene Versicherung gibt.

[2] Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II. S. 500. Das Gleiche ist speziell vom Kanton Wallis zu sagen. In Graubündten galt bekanntlich die *lex Romana Curiensis* (aus der Mitte des neunten Jahrhunderts). Vgl. darüber die Doctordissertation von Stobbe, De lege Romana Utinensi (1853) und Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. S. 361 ff.

[3] (Balthasar) De Helvetiorum juribus circa sacra (Zürich 1768) S. 25 und Henke, Öffentliches Recht der Eidgenossenschaft (Aarau 1824) S. 228.

[4] Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich (1839) II. Vorrede S. VII: „Unser Recht ist viel deutscher als das Recht in Deutschland selbst zur Zeit noch".

[5] Das Buch des Zürcher Bürgermeisters J. J. Leu, Eidgenössisches Stadt- und Landrecht 1727—1746 (4 Teile) beweist freilich, dass der Verfasser († 1768) das römische Recht schon eingehend studirt hatte.

jenige, die in Deutschland erfolgte. Der geistige Gehalt oder die Doctrin des römischen Rechts ist bei uns aufgenommen worden, soweit dies für unsere Verhältnisse passte.[1]

Indem wir das römische Recht in diesem Eklektizismus kultiviren, erheben wir unsere schweizerische Rechtswissenschaft aus den bäuerlichen und vulgären Niederungen heraus und verschaffen uns damit das geistige Rüstzeug, um das komplizirte moderne Leben zu verstehen und richtig zu beurteilen. Nicht das Recht ist es, welches das Leben verwickelt, sondern das Leben und der Verkehr ist so grossartig geworden, dass der Jurist Mühe hat, mit vaterländischen Ideen[2] ihm gerecht zu werden. Das ist es denn auch, was die hervorragendsten schweizerischen Juristen stets im Auge gehabt haben, wenn sie das Studium des römischen Rechts forderten. Und ich habe die feste Überzeugung, dass die Opposition gegen diesen absolut nötigen Prozess aussichtslos ist: es liegt ein effektives und ernstliches Bedürfnis vor, das wir befriedigen müssen und wir können dies nur, wenn wir dem Studium des römischen Rechts in intensiver Weise obliegen.

Der grosse Pandektist F. L. Keller (dessen praktische Tätigkeit als früherer Obergerichtspräsident in Zürich unübertroffen dasteht) hat in einer kleinen Broschüre[3] jenen Satz gerechtfertigt, indem er sagte, wir studiren das römische Recht in der Absicht, uns die Weise der römischen Juristen zu merken, und zu lernen, unser Recht ebenso geschickt zu erkennen und

[1] Vgl. die kurze Bemerkung von Sohm, Institutionen des römischen Rechts, 3. Aufl. (1888) S. 3 Note 1.

[2] Natürlich werden wir diese einheimischen Rechtsgedanken möglichst zu erhalten suchen. Auch wird der von Ihering eröffnete „Begriffshimmel“ kaum je von Schweizern bevölkert werden. Wir sind in der Schweiz von der Ansicht vollständig durchdrungen, dass die Rechtswissenschaft für das Leben bestimmt ist. Auch können unsere Richter durch weitgehende Spitzfindigkeit nicht gefangen genommen werden.

[3] Die Broschüre führt den Titel Die neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege (Zürich 1828).

anzuwenden, wie ihnen dies mit dem ihrigen gelungen war. Und derselbe in der Theorie und Praxis viel geübte Jurist hat in der Vollkraft seiner Stellung und seines Wissens weiter den Gedanken entwickelt, dass das römische Recht ein aus dem Leben herausgezogenes Buch der mehr oder weniger bei allen Völkern anerkannten Rechtswahrheiten enthalte, ein Corpus des gemeinsamen Menschenrechts.[1] Keller schliesst dann seine Ausführungen mit folgendem Satze:

> Die Werke der römischen Jurisprudenz werden die **Grundlage** nicht blos der modernen Rechtszustände, sondern der juristischen Civilisation sein und bleiben, so lange der Sinn für das Grosse und Schöne in den Gemütern der Menschen fortlebt.[2]

Und Fr. v. Wyss (ein schweizerischer Germanist) sagte in seiner Rede von 1863, es gelte für den schweizerischen Juristen auch heute noch, was Keller damals — er spielt auf die zitirte Broschüre an — über das Verhältnis der einheimischen Rechtspflege zu der römischen Rechtswissenschaft gesagt habe: „es gelang damals in Zürich und mehr und minder auch in einigen andern Kantonen die Einführung einer wirklichen Reception, wenn auch nicht des römischen Rechts, doch der Romanisten“.[3]

Und Bluntschli betont zu wiederholten Malen, dass das römische Recht stets als ein unersetzliches Erziehungsmittel anzusehen sei und dass einzelne Partien in Zukunft mit noch grösserer Liebe behandelt werden müssen.[4]

---

[1] Keller, Pandekten. Einleitung XXVII.

[2] Keller, Pandekten. Einleitung S. XXX.

[3] F. v. Wyss, Das schweizerische Privatrecht in seiner Beziehung zur Rechtswissenschaft (Zürich 1863), S. 11. v. Wyss fügt (S. 12) bei, das römische Recht werde immer seine Bedeutung behalten, gesetzt auch, es sollte kein einziger materieller Satz desselben mehr direkte Geltung besitzen und in diesem Sinne stehe ihm keine Nationalität entgegen, „vorausgesetzt nur, dass die Welt ein gebildetes Recht sucht und zu besitzen wünscht.“

[4] Bluntschli, Die neuern Rechtsschulen der deutschen Juristen, 2. Aufl. Zürich 1862, S. 97 u. 98, und in der Zeitschrift für vergleichende

Ich meine, dass die erwähnten schweizerischen Juristen als klassische Zeugen bezeichnet und angeführt werden können, wenn es sich darum handelt, die Bedeutung des römischen Rechts für das moderne Leben und das Rechtsstudium festzustellen.

Daran ändert nichts die Tatsache, dass sehr hervorragende Staaten vollständige Kodifikationsarbeiten gemacht haben und dass auch die schweizerische Gesetzgebung ein Obligationenrecht und andere hervorragende Gesetze zu Stande brachte. Denn diese Schöpfungen sind ja nichts anderes als die Produkte aus dem Rechtsstoffe der Entstehungszeit[1]. Die jeweiligen Kodifikationen gelten allerdings als das *„quasi proprium et sanctissimum templum justitiæ“*, allein in dieser Auffassung steckt eben menschliche Beschränktheit;[2] denn wie sie gleichsam den Nachdruck der gerade waltenden Ansichten enthalten, so müssen sie nicht als das ewig Gültige angesehen werden. Die Idee der Gerechtigkeit steht über den Gesetzbüchern und es wäre schlimm, wenn wir uns diesen Normen für alle Zeiten einfach und unbedingt unterwerfen würden: „unser positives Recht ist nur ein

---

Rechtswissenschaft, II. 339. Vgl. auch A. Schneider, Das römische Recht in der Gegenwart (Zürich 1890), S. 10, und Meyer v. Schauensee in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, VII, S. 97, der mit Recht betont, dass die Römer Praktiker waren im besten Sinne des Wortes und dass deswegen das Studium der Pandekten noch lange bedeutungsvoll werde. Beiläufig gesagt ist der Verfasser dieser Abhandlung Oberrichter in Luzern. Alle unsere hervorragenden Staatsmänner und Juristen sind durch die Schule des römischen Rechts hindurchgegangen. Ich erinnere an Dr. Cas. Pfyffer, A. Escher, Furrer u. a.

[1] Vgl. Exner, Die praktische Aufgabe der romanistischen Wissenschaft in Staaten mit kodifizirtem Privatrecht (Zürich 1869), S. 14 u. 15, und Sohm, Institutionen, S. 4 u. 5: „Die Gesetzbücher enthalten keine neue Weisheit, welche damals plötzlich vom Himmel herabgefallen wäre.“ Deswegen ist auch die Ausführung von E. Hruza, Der romanistische Unterricht in Österreich (Czernowitz 1886), S. 21, nicht richtig.

[2] Vgl. § 6 Einleitung des preussischen Landrechts: „Auf Meinungen der Rechtslehrer oder ältere Aussprüche der Richter soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden“. In diesem Geiste ist auch § 14 des aargauischen Civilgesetzbuchs geschrieben.

Ausschnitt aus dem historischen Entwicklungsgange"[1] oder „ein Situationsbild in der Flucht der Erscheinungen".[2]

Vielleicht dürfte man sogar sagen, die modernen Gesetzbücher gleichen einer photographischen Augenblicksaufnahme der zur Zeit ihres Erlasses gerade geltenden Doktrin. Allein mögen auch die modernen Gesetzgeber den Glauben haben, dass damit Gegenwart und Zukunft geordnet seien: der Wahn bricht bald wieder entzwei und die heutige Welt mit ihren neuen Erfindungen spottet diesen engen Auffassungen. Wir leben in einer Zeit steter Unruhe, die permanent tiefgehende Änderungen auch in der Rechtswissenschaft herbeiführt und Jedem handgreiflich zeigt, dass das Gewohnheitsrecht eine absolut nötige Ergänzung der positiven Satzungen ist. Bezeichnenderweise haben denn auch einzelne Gesetzgeber, wie z. B. der Stadt Basel Statuta, den positiven Normen einen Rechtsvorbehalt beigegeben, „je nach der Sachen Beschaffenheit und Gelegenheit der Zeiten und Läuften, auf erheischende Notdurft, in einem oder dem andern Punkten die Vorschriften jederzeit zu ändern, zu erläuteren, zu verbessern, zu minderen, zu mehren oder gäntzlichen wiederum abzutun."[3]

Nach dem Gesagten wäre es verkehrt, etwa die modernen Gesetzbücher zur Grundlage des Rechtsstudiums zu machen. In der Schweiz ist es denn auch noch Niemandem eingefallen, den Vorschlag zu machen, die kantonalen Gesetzbücher oder das Obligationenrecht als den Ausgangspunkt der Universisätsstudien zu bezeichnen.[4]

---

[1] Kohler, Das Recht als das Lebenselement der Völker (Würzburg 1887), S. 2.

[2] Kohler, Studien aus dem Strafrechte, I. (1890), Vorwort S. 4.

[3] Einen interessanten ähnlichen Rechtsvorbehalt spricht auch das hervorragende preussische Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, § 49, aus.

[4] Dies konstatirt mit Recht schon Dernburg: Die Reform der juristischen Studien (Berlin 1886) S. 34. Vgl. auch A. Heusler in der Zeitschrift für schweiz. R. N. F. I. S. 8: Die heutigen Gesetzgebungen müssen sich gefallen lassen, von der Wissenschaft selbst nur als dogmengeschichtliches Material behandelt zu werden. S. 10 a. a. O.: Das letzte Ziel der

Die Relativität aller positiven Normen haben übrigens die Römer selber genau erkannt, und sie gerade verstanden es meisterhaft, das geschriebene Recht nach der individuellen Lage der Verhältnisse und Zeiten zu korrigiren. Der Prätor war ja mit seiner im Edikte erlassenen „*lex annua*“ eine Art juristischer Kontrolstelle für das abstrakt, kurz und prägnant redende Gesetz, — was der Prätor später nicht mehr tun konnte, taten die Juristen, die mit dem *jus respondendi* ausgerüstet wurden. [1]

Unter diesen Umständen ist es wahrlich ein Glück, wenn auch die Jurisprudenz der Neuzeit sich an einem Brunnen laben kann, der, wie Brinz so schön ausführt, nie versiegt.[2] An dieser wissenschaftlichen Subsidiarität des römischen Rechts[3] wollen wir also im eigensten Interesse festhalten.

Nun kehrt etwa der Gedanke wieder, das römische Recht sei in seiner reinen Fassung zu doziren. Damit will gesagt werden, es müsse geschildert werden so, wie es sich

---

Rechtswissenschaft ist nie und nimmer die Codification des Rechts, vielmehr würde eine Rechtswissenschaft, die mit einer Codification abschlösse, einen Selbstmord begehen und auf das Weiterforschen und Weitersuchen nach Wahrheit verzichten. Vgl. auch A. Heusler in der genannten Zeitschr. XXI, S. 87—91, wo er betont, dass es neben der *ultima ratio* der Gesetze noch eine Rechtswissenschaft gebe, die vor der positiven Satzung nicht Halt mache.

[1] Kuntze wollte dieses Institut im modernen Leben wieder praktisch verwerten. Vgl. dessen Broschüre: Das *jus respondendi* in unserer Zeit. Ideen über die moderne Rechtsfortbildung (Leipzig 1858).

[2] Vgl. Brinz: Kritische Blätter zivilistischen Inhalts Nr. 3 (Erlangen 1853) S. 1: Das römische Recht ist nicht Tradition, der am besten dient, wer sie glaubt und fortpflanzt, wie wir sie bekommen. Das römische Recht ist Quelle, aus felsigem Buchstaben unversieglich hervorquillend, Jeden vor allem zu sich selber fordernd. Sein Verständnis hat eine langsam vorwärts schreitende Geschichte und hängt sichtbar mit der Art und mit dem Fortgang unserer geistigen Entwicklung überhaupt zusammen. Vergl. auch Bekker, Pandecten I. S. 18: Im *Corpus Juris* steckt das Beste, was der menschliche Geist auf dem Felde der Rechtsproduction bisanhin überhaupt geleistet hat.

[3] Dernburg: Pandekten, 2. Aufl. I, § 1.

dargestellt habe in der spezifisch römischen Zeit.[1] Allein ich glaube, dass diese Art der Behandlung ihre grossen Gefahren habe, von den Schwierigkeiten will ich gar nicht reden. Eine derartige isolirende Rekonstruktion würde ja auch den Tatsachen nicht gerecht: das römische Recht ist im Gegensatz zu dieser verlockenden Wendung nicht rein geblieben, es hat sich verändert und ich möchte fragen, ob es nicht richtiger sei, es so darzustellen, wie es sich dem Leben konform gemacht hat.

Es ist auch die Ansicht ausgesprochen worden, es sei in den romanistischen Vorlesungen wesentlich „das Ewige im römischen Rechte“ auseinanderzusetzen.[2] Indessen ist auch diese Auffassung fragwürdig. Heute kann plötzlich wichtig werden, was gestern unscheinbar und gleichgültig schien. Ist die *superficies* irrelevant? Das moderne Recht hat sie auch bei uns mehrfach anerkannt. Ist die Darstellung der *tesserae* und des *jactus missilium* gleichgültig? Die Inhaberpapiere der Jetztzeit können gut damit verbunden werden. Ist die Lehre der römischen Sklaverei antiquirt? Das Institut als solches ist gewiss untergegangen, allein die römischen Sätze können für das moderne Leben sehr fruchtbar verwendet werden. Das heutige Aktienrecht kann geschickt an die Peculien angeschlossen werden: eben jetzt wird die Frage untersucht, ob man nicht eine neue Gesellschaftsform mit beschränkter Haftbarkeit anstreben solle.[3] Man darf eben in dieser Frage Eines nicht vergessen: die Gesammtheit der Rechtssätze, welche man unter dem Kollektivnamen des römischen Privatrechts zusammenfasst, repräsentirt nicht dasjenige Recht, welches in der ältern Römerzeit be-

[1] Dieser Gedanke wird auch vertreten in der zitirten Rede von Exner, S.22.

[2] A. Schneider, Das römische Recht in der Gegenwart, S. 17. In der Sache besteht freilich zwischen der Auffassung dieses Pandektisten und mir kein Unterschied.

[3] Vgl. Riesser, Beilageheft zu Goldschmidts Z. XXXV, S. 290 ff., S. 328—344, und Speiser in Z. f. schweiz. R. N. F. IX. S. 327—345. Der Letztere frägt mit Recht, ob es nicht beachtenswert sei, dass der Handel des 19. Jahrhunderts sich nach dem römischen Peculium umsehe. (S. 345).

standen hat. Sondern es ist ein Konglomerat aller derjenigen juristisch erheblichen Regeln, Auseinandersetzungen und juristischen Lösungen, welches das Ergebnis darstellt eines langen historischen Prozesses, der nicht erst mit den XII Tab. begonnen hat, sondern in Griechenland, vielleicht in Ägypten, vielleicht in Indien, eines Prozesses, der unter Hadrian eine Pause fand, bei Justinian (dem „nicht ganz ungeschickten Gärtner“ [1]) eine zusammenfassende Ordnung fand, dann weiter geführt wurde durch die Glossatoren, durch die Leuchten des Bartolus und Baldus, ferner durch die italienischen, französischen, holländischen und deutschen Juristen: wir stehen vor dem grünen und frischen Lebensbaum des allgemeinen menschlichen Rechts, allerdings in römischer Färbung [2]. Aber wenn heute einer der grossen römischen Juristen auf unsere Erde herniedersteigen könnte, um ein Semester römisches Privatrecht anzuhören, so würde er ausserordentlich erstaunt sein über die neue Ausgestaltung der Rechtssätze.

Man mag also noch so sehr und in noch so allgemeinen Worten gegen das römische Recht auftreten, — es wird nichts helfen. Das römische Recht ist gross vom Gesichtspunkte der Theorie, gross im *strictum jus*, aber nicht minder in der Erfassung der *aequitas,* gross in der Symbolik, d. h. der Poesie des Rechts, gross in seiner dem praktischen Leben angepassten Logik, gross in der Beurteilung der Einzelfälle: es ist unvertilgbar und kann nicht abgeschafft werden. [3] Die modernsten Schwärmereien für das germanische Recht kann ich nicht unterstützen und sie beruhen nach meiner Meinung auf einer

---

[1] Keller, Pandekten, Einleitung XXVII.

[2] Derselbe a. a. O. Auch v. Degenkolb, Rechtseinheit und Rechtsnationalität im altrömischen Reiche (1884) spricht (S. 3) von dem unvergänglichen welthistorischen Element des römischen *jus gentium,* weil der römische Staat das zur Weltgemeinde erweiterte, die Welt beherrschende Rom geworden ist (S. 17). Treffend sagt übrigens schon C. Dietzel, Strassburg als deutsche Reichsuniversität (1871), S. 163/4, das römische Recht gelte nicht deshalb, weil es römisch, sondern weil es modern sei.

[3] Vgl. Sohm, Institutionen. S. 43.

Idealisirung. Das römische Recht der Kaiserzeit steht uns viel näher als das mittelalterlich deutsche Recht, weil unser Kulturzustand ebenso entwickelt ist, wie jener unter den römischen Kaisern. Das römische Recht repräsentirt das universale menschheitliche Recht und das germanische ist und bleibt das partikularistische Recht, — alle Schönrednerei und alle Poesie hilft gegen dieses Faktum nichts.

Was die Frage anbetrifft, wann das römische Recht studirt werden solle, so ist davon gesprochen worden, das Studium an das Ende zu verlegen. Ich halte diese Ansicht im Ernste nicht für diskutabel[1] und sie erinnert mich an jenen wunderbaren Vorschlag, den ganzen Lehrplan der juristischen Fakultät umzudrehen und das Staatsrecht und die staatswissenschaftlichen Fächer an die Spitze zu stellen.[2] Derartige Verschiebungen der juristischen Coulissen sind für mich unverständlich.

Auch ist es nicht möglich, „die einheitliche privatrechtliche Dogmatik", deren Bluntschli Erwähnung tut,[3] zur Grundlage zu nehmen. Dagegen ist es gewiss richtig, wenn wieder ein ganz anderer Wert auf die Rechtsencyklopädie gelegt wird. In diesem Punkte halte ich das Rechtsstudium allerdings auch für mangelhaft:[4] im Interesse der Verhütung einer Zerstückelung muss „eine Architektonik der Rechtswissenschaft" lebhaft befürwortet werden.[5]

Auch der Idee muss ich entgegentreten, als ob die phi-

---

[1] Vgl. gegen die Idee von Stammler auch A. Schneider, das römische Recht in der Gegenwart, S. 17/18 und Hölder, Institutionen des römischen Rechts, Vorwort.

[2] Reuling, Zur Reform der juristischen Studienordnung (Leipzig, 1887). S. 4, 6.

[3] Bluntschli, Die neuern Rechtsschulen, S. 96 und 97.

[4] Vgl. auch C. Dietzel a. a. O. S. 171/2. Die ersten encyklopädischen Vorlesungen wurden 1685 in Kiel gehalten (*„collegium isagogicum in universam jurisprudentiam"*). Vgl. Tittmann, Handbuch für angehende Juristen, Vorwort. S. 2.

[5] Osenbrüggen, Der Rechtsunterricht auf den Universitäten, Dorpat 1844. S. 10.

losophische Jurisprudenz die Grundlage der Studien sein könne. Welches philosophische System soll dann vorgeschrieben werden? Der Gedanke verdient nicht weitläufiger erörtert zu werden.[1]

So glaube ich in Zusammenfassung der gemachten Ausführungen sagen zu dürfen:

1. Es ist vollständig zutreffend, das römische Recht auch in Zukunft möglichst intensiv zu pflegen.
2. Das römische Recht hat nicht die Rolle einer Hülfswissenschaft zu übernehmen, sondern die Mission, eine Hauptgrundlage des Rechtsstudiums zu sein und zu bleiben.
3. Es ist richtig, das römische Recht zum theoretischen Ausgangspunkt des juristischen Studiums zu machen.
4. Die schweizerische Rechtswissenschaft hat vermöge der ganzen Stellung, die sie einnimmt, besondere Gründe, um das Studium des römischen Rechts intensiv zu pflegen.

Nun hat man freilich zwei Gründe geltend gemacht, welche gegen die bisherige academische Betonung des römischen Rechts sprechen sollen.

Das römische Recht trete nicht an die Lebensverhältnisse selbst heran, so wurde tadelnd ausgesprochen. Ich gestehe, dass diese Redewendung für mich an Dunkelheit leidet. Worin besteht denn die Eigentümlichkeit des römischen Rechts? Sind es allgemeine Prinzipien oder Dogmen, die es deklarirt, ähnlich unsern neuen Gesetzbüchern? In allgemeinen Prinzipien waren die römischen Juristen so arm und unbeholfen wie etwa in etymologischen Herleitungen. Ich möchte gegenüber jenem

[1] Vgl. Hölder, Philosophie und geschichtliche Rechtswissenschaft in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 1890. S. 52, 69—71.

Tadel mit Savigny[1] antworten, dass die römischen Juristen bei der Beurteilung eines Rechtsfalles von der lebendigsten Anschauung desselben ausgehen. Übrigens lässt sich ja darüber gar nicht streiten: Jeder, der hierüber nicht vom Hörensagen spricht, kann sich durch die Lektüre des *Corpus juris* überzeugen, Jeder kann die Probe machen:[2] er braucht nur das *Corpus juris* aufzuschlagen.

Es wird ferner gesagt, das in der Neuzeit geltende Rechtsprinzip sei ein grundverschiedenes von demjenigen, das im römischen Rechte gelte. Ich kann dies nicht anerkennen. Es waltet gegenwärtig in der Nationalökonomie eine bestimmte Windrichtung, wornach dem Principe der *caritas* eine welterschütternde Bedeutung beigelegt wird. Ich verkenne nicht, dass die in der Neuzeit geltende ethische Auffassung der Nationalökonomie viel Bestechendes und viel Wahres enthält, das insbesondere als Kampfmittel und Korrectiv gegen das absolute Manchestertum verwertet werden kann.

Indessen bestreite ich mit der grössten Entschiedenheit, dass die *caritas* je zur Grundlage des Rechtes gemacht werden könne. Damit würde jeder dem Rechte begriffsmässig innewohnende Zwang verschwinden, die Schärfe der Jurisprudenz würde untergehen, um der sozialen Ethik als einer Art Kindermehl Platz zu machen.[3] Ich bin zu lange Praktiker als dass ich solchen Extravaganzen Geschmack abgewinnen könnte. Und ich glaube nicht, dass die Welt je derartigen Theorien folgen könne.

[1] Savigny, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung. 2. Aufl. 1828. S. 29.

[2] Vgl. auch Sohm, Institutionen. S. 88.

[3] Es liegt mir ferne zu bestreiten, dass das Recht die Aufgabe habe, den sozialen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Vgl. auch Hilty, Jahrbuch V. S. 237. Ich habe dies an einem wunden Punkte der abstracten Jurisprudenz selbst scharf betont. Vgl. mein Telephonrecht. S. 93—99 und 112. Ferner meine Broschüre: Die Anwendung des Expropriationsrechtes auf die Telephonie. (Basel, 1888) S. 65 und 66. — Vgl. S. 58/59 oben.

II.

Wenn ich der Überzeugung Ausdruck verleihe, dass das römische Recht die Hauptgrundlage des juristischen Studiums sein und bleiben müsse, so möchte ich allerdings im gleichen Athemzuge zwei grosse Restrictionen beifügen:

1. Die historischen Antiquitäten oder die juristischen Pfahlbauten müssen in weiser Beschränkung vorgetragen werden. [1]

2. Die sämmtlichen übrigen Teile der Rechtswissenschaft sind mit der gleichen Liebe, gleichen Gründlichkeit und gleichen Hingebung zu behandeln. Insbesondere gilt dies auch vom modernen Rechte. [2]

Wir stehen mit der Vergangenheit in einem legitimen und unauflösbaren Sozietätsverhältnisse, allein das Recht der Gegenwart ist in allen seinen Verzweigungen zu respektiren. Wir sind freilich geistige Produkte der Vergangenheit, allein wir gehören der Gegenwart und der Zukunft an.

Von diesem Geiste inspirirt, komme ich zu folgendem Programme der schweizerischen Rechtsschule, wobei ich nur noch an meine Ausführungen im zweiten und dritten Teile erinnere.

A. Das Privatrecht.

1. Das römische Privatrecht (Institutionen und Pandekten natürlich mit Einschluss des römischen Civilprozesses).
2. Das germanische Privatrecht und das Recht des Code civil.
3. Das Handels-, Wechsel- und Seerecht, sowie das Assekuranzrecht.

[1] Vgl. auch Bluntschli: Die neuern Rechtsschulen, S. 98, der betont, es sei mit vielem hergebrachten Plunder und blos antiquarischen Notizen aufzuräumen. Was ich mit jenem Veto gegen die allzu starke Betonung juristischer Pfahlbauten sagen will, ist am besten ergänzt durch die Bemerkung von Osenbrüggen a. a. O. S. 14, worin er opponirt gegen die „ungehörige Mikrologie in philologisch-juristischen Untersuchungen".

[2] Siehe S. 59—61 oben.

4. Das moderne Verkehrsrecht.
5. Das moderne Industrierecht.
6. Das geistige Autorrecht.
7. Das soziale Recht.
8. Das Wasserrecht und Bergrecht.

B. Das öffentliche Recht.

1. Das allgemeine Staats- und Verwaltungsrecht.[1]
2. Die Politik.
3. Das Strafrecht, das Strafprozess- und Zivilprozessrecht.
4. Das protestantische und katholische Kirchenrecht.

C. Das internationale Recht.

1. Das internationale Zivil-, Handels-, Wechsel-, Seerecht, sowie das internationale Straf- und Prozessrecht.
2. Das Völkerrecht mit spezieller Behandlung des Konsularrechts.
3. Das internationale Verwaltungsrecht.

D. Das einheimische schweizerische Recht.

1. Das eidgenössische Zivil- und Strafrecht und das Prozessrecht.
2. Das schweizerische Militärstrafrecht.
3. Das schweizerische Staats- und Verwaltungsrecht.
4. Die schweizerische Politik.
5. Das schweizerische Kirchenrecht.

E. Die rechtsvergleichende Jurisprudenz.

Dabei ist auch das Recht der einzelnen Kantone zu berücksichtigen.

F. Die sämmtlichen Gebiete der Nationalökonomie.

1. Allgemeine Nationalökonomie.
2. Finanzwissenschaft.
3. Statistik.
4. Das schweizerische Steuerrecht.

[1] Das Staatsrecht ist heutzutage eine höchst gediegene Disziplin geworden, seit Laband das von v. Gerber aufgestellte Programm („die sichere Begründung des positiven Staatsrechts liegt in seiner formellen Wiederannäherung an das Privatrecht", Gerber: Über öffentliche Rechte, 1852, S. 29) so glänzend entwickelt und ausgeführt hat.

G. Die Rechtsgeschichte.

1. Die römische Rechtsgeschichte.
2. Die deutsche und französische Rechtsgeschichte.
3. Die schweizerische Rechtsgeschichte.

H. Die Rechtsenzyklopädie.

I. Die Hülfswissenschaften.

1. Die Philosophie.
2. Die Logik und Psychologie.
3. Die allgemeine und schweizerische Geschichte.
4. Die Sprachen und Litteraturen der alten und der modernen Völker.
5. Die Ethnographie.
6. Die Technologie.
7. Die Technik des Handelswesens (speziell bez. des Bank- und Versicherungswesens).
8. Wissenschaftliche und Handelsgeographie.
9. Gerichtliche Medizin.
10. Gerichtliche Beredsamkeit.

Fünfter Teil.

—

Summarische Erörterung einzelner Detailfragen.

Wenn die Ausführung des Gedankens, eine schweizerische Rechtsschule zu errichten, beschlossen ist, so treten sofort weitere Fragen an den Bund heran.

Ich berühre die hervorragendsten Fragen hier kurz. Es ist vorläufig noch nicht nötig, eingehender über Detailpunkte zu diskutiren.

I. Die pekuniäre Ausstattung der Rechtsschule.

Die Schweiz muss die grossen Kosten für die zu errichtende Schule nicht scheuen, — entweder ist eine Anstalt in grossem Stile anzulegen oder Alles wie bis anhin den Kantonen zu überlassen. Die Auslagen werden sich vorzüglich nach zwei Richtungen bewegen:

1. Für die Salarirung der Professoren.

In dieser Beziehung muss energisch betont werden, dass die Bezalung der Professoren in der Schweiz durch und durch ungenügend ist: sie darf ohne Übertreibung als einer der wundesten Punkte unseres Universitätslebens bezeichnet werden.

Hier muss also der Bund von vorneherein richtige Grundsätze acceptiren. Soll die Rechtsschule zur Blüte gelangen, so müssen die Besoldungen der ordentlichen Professoren 12,000 bis 15,000 Fr. betragen. Daneben kann allerdings bei den

ausserordentlichen Professoren eine tiefer liegende Skala verwendet werden. Allein es darf nicht vergessen werden, dass es im wohlverstandenen Interesse der Rechtsschule liegt, wenn namentlich auch auswärtige Gelehrte zugezogen und dauernd an unser Land gebunden werden. Ich möchte wünschen, dass jener alte Gebrauch bei uns auferstünde, wonach die hervorragendsten Geister ganz ohne Rücksicht auf ihre Nationalität berufen werden.[1]

Wenn wir aber Lehrkräfte hervorragenden Namens aufsuchen und fesseln wollen, die nicht blosse Gastrollen[2] geben, sondern längere Zeit bei uns verweilen sollen, so müssen wir ihnen auch eine entsprechende Remuneration anbieten.

Übrigens ist gerade über diese entscheidende Frage kein Streit möglich.[3]

Die Kosten erhöhen sich natürlich auch deswegen, weil die hervorragendsten Materien doppelt besetzt werden müssen.[4]

Beiläufig erwähne ich noch, dass nach meiner Berechnung mindestens 25—30 Professoren (ordentliche und ausserordentliche) nötig sein werden.

---

[1] Der grosse französische Jurist Molinaeus († 1560) lehrte in Basel, Genf, Strassburg. Ein anderes, weniger bekanntes Beispiel internationalen Austausches von Lehrkräften ist Claude Chansonette aus Metz. Vgl. A. Rivier, Claude Chansonette, Jurisconsulte Messin (Brüssel 1880). In der neuern Zeit ist Japan der einzige Staat, der diesen grossen Gedanken dadurch realisirt, dass er deutsche, französische und englische Gelehrte an die Universität Tokyo beruft.

[2] Vgl. auch die früher zitirte anonyme Brochüre, Gründung einer eidgenössischen Hochschule (Leipzig 1862), S. 8.

[3] Die früher zitirte Broschüre von Schäppi sagt (S. 38) zutreffend, ein einziger berühmter Mann könne jetzt so viel kosten, wie früher eine ganze Fakultät.

[4] Vgl. darüber auch Geiser a. a. O., S. 93. Man war schon 1848 darüber einig, dass der Unterricht in den verschiedenen Sprachen erteilt werden soll: „Ohne dies würde ein Hauptzweck nicht erreicht, der darin besteht, den wissenschaftlichen Gesichtspunkt zu erweitern, das Nationalgefühl zu entwickeln und den Bedürfnissen Aller Genüge zu leisten."

2. Für die Errichtung einer Bibliothek.

Getreu dem ganzen Plane muss natürlich auch eine sehr bedeutende Bibliothek angelegt werden:

a) über die Jurisprudenz,

b) über die Staatswissenschaften.

Dazu allein ist ein Kapital von mindestens 60—80,000 Fr. nötig. Um die Bibliothek zu kompletiren, dürfte ein jährlicher Kredit von 10,000—15,000 Fr. noch bescheiden sein.[1]

Daneben sind Bandbibliotheken für die Seminarien nötig.

Die von mir vorgesehene Bibliothek grossen Stiles sollte namentlich auch ein vollständiges Zentralarchiv aller Gesetze darstellen.[2]

Was die für die eidgenössische Rechtsschule nötigen Räumlichkeiten und deren Bedienung anbetrifft, so gehe ich allerdings von der Voraussetzung aus, dass der Kanton, welchem sie anvertraut wird, dieselben herstelle.

II. Die Erteilung der Grade.

Getreu der früheren Einteilung des juristischen Stoffes gewährten die Universitäten zwei Würden:[3]

---

[1] Die Bibliothek des deutschen Reichsgerichts kostete in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 30. September 1889 204,883 M. Sie besteht gegenwärtig aus 75,000 Bänden. Vgl. Schulz, Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts, II. Bd. (Leipzig 1890), Vorwort.

[2] Wie weit entfernt sind wir noch in der Sammlung des Materials! Ein Anfang für die „*legum custodia*" ist in der internationalen Konvention von Brüssel (15. März 1886) über den gegenseitigen Austausch der amtlichen Erlasse und Publikationen gemacht (Off. Slg. N. F. II. S. I, S. 2). Die Schweiz muss auch in dieser Beziehung ein juristisches Hauptquartier werden. Die internationalen Büreaux geben ihr dazu eine Art Rechtstitel.

[3] Vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts III, S. 211. Der Zürcher Hämmerli war z. B. nur *doctor juris canonici*. Vgl. A. Schneider, Festschrift: Der Zürcher Canonicus und Cantor Felix Hämmerli (Zürich 1888), S. 33.

1. die Würde des *doctor juris civilis*,
2. die Würde des *doctor juris canonici.*

Allein da die Kirche ein einheitliches Recht für sich beanspruchte und *canones* schaffte, die mit den *leges* das ganze juristische Material darstellten, sprach man später von *jus utrumque* und schon am Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir den ersten *doctor juris utriusque.* Und dieser Gebrauch generalisirte sich nach einzelnen Schwankungen.[1]

Nun ist gewiss anzuerkennen, dass dieser Ehrentitel eine wissenschaftliche Münze darstellt, die überall respektirt wird und die einen ganz klaren und fest bestimmten Kurswert hat, wenn ich so sagen darf.

Gleichwol bin ich nach eingehenden Studien[2] zu der Überzeugung gelangt, dass die schweizerische Rechtsschule es wagen darf, eine Neuerung einzuführen. Ich bin nämlich der Meinung, dass sie entsprechend der heutigen Lage der Wissenschaft zwei Titel gewähren kann:

1. die Würde des Doktors der Rechtswissenschaft *(doctor juris civilis)*,
2. die Würde des Doktors der Staatswissenschaften *(doctor juris publici).*

Es entgeht mir dabei die Tatsache keineswegs, dass es gewagt ist, in diesen Dingen eine Neuerung zu beantragen und ich würde in kleinen kantonalen Kreisen entschieden nicht dafür stimmen. Allein da, wo ein Staat eine ganz neue Anstalt gründet, darf er sich auch von dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft inspiriren lassen. Nun ist aber vollkommen klar, dass in den *leges* und *canones* der Stoff der Jurisprudenz sich

---

[1] An einzelnen Orten (z. B. in Halle) konnte man auch Doktor dreier Rechte, nämlich des römischen, kanonischen und deutschen Rechts werden. In Österreich gab es auch Doktoren sämmtlicher Rechte. Vergl. Tittmann, Handbuch für angehende Juristen, S. 623, Note *.

[2] Vgl. namentlich auch noch die schon früher zitirte Abhandlung von Schelling, Zur Geschichte der akademischen Grade.

nicht mehr erschöpft.[1] Die Verlegung des wissenschaftlichen Schwerpunktes in diese zwei Rechtshälften hat übrigens für die Schweiz nie einen richtigen Sinn gehabt. Der Pfaffenbrief von 1370, welcher in der Tat die eidgenössische *Sanctio pragmatica* genannt werden kann, hat der geistlichen Anmassung, auf weltliche Dinge hinüberzugreifen, Eintrag getan. Die alten Eidgenossen liessen die weltliche Obrigkeit nicht zum mindesten kränken.[2] Das *Corpus Juris canonici* und die Bullen hatten denn auch „richtige Gesetzeskraft" nur sofern und soweit sie sich auf blosse Spiritualien bezogen.[3] Die Einteilung der ganzen Jurisprudenz in die zwei Gebiete der *leges* und *canones* ist also für die Schweiz nie praktisch gewesen, — dass sie für das moderne Leben jeden Sinn verloren hat, ist ohne Weiteres klar.

Auf der andern Seite muss ich gestehen, dass ich meinem Vorschlage keine ausserordentliche Bedeutung beilege. Im Grunde kommt es weit mehr darauf an, welchen Sinn man

[1] Vgl. auch Bluntschli, Die neuern Rechtsschulen, S. 100. Die Erteilung der Grade geschah von Anfang an *„auctoritate apostolica"*. Vgl. Verdière, Les anciennes universités (Paris 1879), S. 40, 49 u. 83. Auch dürfen und müssen wir die hohe historische Bedeutung des Papsttums für die Universitäten nicht bestreiten. Unter seinem Schutze standen früher alle diese Anstalten. Vgl. Verdière, S. 33 (betr. Paris), S. 52 (Königsberg), S. 53. (Ingolstadt). Die Universität Basel wurde (1460) ebenfalls unter der Sanktion des Papstes gestiftet. Vgl. A. v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtslitteratur in der Schweiz, S. 11.

[2] Der tapfere Franz Urs Balthasar hat dies in seinem Buche, De Helvetiorum juribus circa sacra (Zürich 1768), S. 25 ff., sehr zutreffend ausgeführt. Allerdings wurde dieses Buch von der Kurie auf den Index gesetzt. Vgl. A. v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtslitteratur in der Schweiz, S. 9.

[3] Balthasar fügt (S. 83 und 84) hinzu, dass „die alten frommen Eidgenossen ihre Freiheiten, Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten immer standhaft behauptet, ihren Nachkommen sorgfältigst übergeben und einer wachsamen Aufbewahrung gleichsam anbefohlen haben." Auch erzählt dieser Schriftsteller (S. 85), Rom habe seine Legaten immer zum Voraus empfohlen: „bisogna lasciar gli Svizzeri negli loro usi ed abusi". Das ist: „man muss in Gottes Namen die Schweizer bei ihren Gebräuchen und Missbräuchen verbleiben lassen".

dem Abschlusse der Studien und dem juristischen Diplome beilege als auf die äussere Formulirung.

Will man aber eine Neuerung vornehmen, so dürfte es denn auch vielleicht geraten sein, die Diplome in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.[1] Auf der andern Seite stellt allerdings das Lateinische eine Art neutraler Sprachzone von internationaler Bedeutung dar, so dass sich die Beibehaltung der lateinischen Redaktion aus sehr verständigen modernen Gesichtspunkten auch rechtfertigen lässt.

Im Übrigen sollte es an den zwei besprochenen Würden vollkommen genügen und es ist durchaus nicht nötig, andere daneben noch einzuführen, wie z. B. das Bachalariat (oder Baccalaureat) und die Licentiatur.[2]

Bezüglich der Einrichtung und Ausgestaltung des Doktorexamens habe ich nun freilich noch Vieles auf dem Herzen, indessen will ich mich hier damit begnügen, einen hauptsächlichen Punkt besonders hervorzuheben. Nach meiner Ansicht muss die Traktandenliste der Examenfächer nicht überladen, sondern reduzirt werden. Ich meine, man sollte deswegen neben einer tüchtigen Dissertation die sorgfältige Kenntnis in folgenden Gebieten verlangen:

I. Bei dem Titel des doctor juris civilis:

1. römisches Recht (Institutionen, Pandekten, Civilprozess),
2. deutsches Privatrecht (incl. Recht des *code civil),*
3. Strafrecht,

---

[1] Vgl.: Gegen den „Zopf“ lateinischer Universitätsreden und lateinischer Schriften, Ed. v. Hartmann, Zur Reform des höhern Schulwesens, S. 53 und schon F. Schleiermacher (Berlin 1808), Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne, S. 131 und 141.

[2] Vgl. hierüber Schelling a. a. O., S. 6 ff., C. Meiners, Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten (1801) I, S. 326 ff. und Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, S. 137, 416.

4. Prozessrecht,
5. Staats- und Kirchenrecht,
6. Internationales Privatrecht.

II. Bei dem Titel des doctor juris publici:

1. Staatsrecht,
2. Völkerrecht,
3. Prinzipien des Pandektenrechts und des modernen Civilrechts.
4. Handels- und Wechselrecht,
5. Verkehrsrecht,
6. die Nationalökonomie.

Man vergisst bei uns allzu leicht, dass das Doktorexamen dazu da ist, den Ausweis der wirklichen wissenschaftlichen Bildung zu leisten, — nicht auf das grosse Detail kommt es an, sondern auf den Nachweis eines soliden Fundaments in den hervorragenden Wissenszweigen. Ich gehe dabei allerdings von der Ansicht aus, dass derjenige *doctor juris civilis* in der Praxis eine traurige Rolle spielen wird, der sich nur in den Examenfächern präparirt und die übrigen Materien vernachlässigt, — ferner dass der künftige *doctor juris publici* selbstverständlich auch das römische Recht sehr eingehend studiren muss, wenn er seine Interessen richtig versteht. Überhaupt ist es eine unrichtige Auffassung, zu glauben, dass der Doktortitel eine Legitimationskarte für den praktischen Lebensberuf geben könne und solle. Daher muss für die Ausübung der Advokatur in Verbindung mit der Rechtsschule ein selbständiges Examen eingeführt werden, das nach ganz andern Gesichtspunkten abgehalten werden sollte, als eine Doktorprüfung.

Die eidgenössische Rechtsschule muss ernsthaft dafür sorgen, dass alle Disziplinen möglichst intensiv vertreten werden. Das Detail habe ich angegeben. Ohne jede Vorschrift über ein *triennium* oder ein *quadriennium* und dergl. wird es dahin kommen, dass die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studenten die entsprechende Zeit dazu verwenden.

III. Die Verbindung eines Advokaturdiploms mit der Rechtsschule.

Nach meiner Meinung sollte der Bund dafür sorgen, dass die Juristen schweizerische Diplome für die Ausübung der Advokatur erlangen könnten. Dazu bietet sich anlässlich der Errichtung der eidgenössischen Rechtsschule eine ausgezeichnete Gelegenheit.

In die Prüfungskommission könnten neben den Professoren auch Mitglieder des Bundesgerichtes abgeordnet werden.

Das Diplom wäre durch das Departement des Innern auszustellen.

Auf diese Weise könnte auch eine Bestimmung der Bundesverfassung endlich realisirt werden, ich meine Art. 33:

> Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.
>
> Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.[1]

Für die schweizerische Advokatur wäre es ein wahrer Segen, wenn sie durch die vorgeschlagene Bundesinstitution auf ein höheres Niveau gehoben würde, und ich zweifle nicht daran, dass dieses Resultat erreicht werden könnte.

[1] Vgl. Art. 5 der Uebergangsbestimmungen: Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer mehrere Kantone repräsentirenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

IV. Betreffend die Semestereinteilung.

Die bestehende Semestereinteilung ist im höchsten Grade unpraktisch und es dürfte weitaus richtiger sein, einen Jahreskurs einzuführen. Dabei stelle ich mir vor, dass er am 1. Oktober beginnen und Ende Juni des folgenden Jahres aufhören würde.

Diese Neuerung ist schon vielfach vorgeschlagen worden, allein wegen der den Universitäten eigenen Zähigkeit, an alten Dingen festzuhalten, war es nicht möglich, sie auszuführen.[1]

Eine neue Anstalt darf es wagen, die Idee zu realisiren. Wenn wir dies tun, so kehren wir zu der alten Gepflogenheit der Rechtsschule in Bologna zurück.[2]

V. Die Frage der Errichtung von Seminarien.

In der gegenwärtigen Zeit ist wol kein ernstlicher Streit mehr darüber, dass neben den theoretischen Vorlesungen auch seminaristische Übungen gehalten werden müssen und zwar sowol über die Fächer der Jurisprudenz als über diejenigen der Staatswissenschaften.

[1] Vgl. Jürgen Bona Meyer, Deutsche Universitätsentwicklung. Vorzeit, Gegenwart und Zukunft (Berlin, 1875), S. 97, neuestens wieder Hölder, Die Hochschulferien und die Semestereinteilung in den preussischen Jahrbüchern, Band 66, S. 271—277. An den russischen Universitäten herrscht die Einrichtung, dass das erste Semester von Mitte Januar bis zu Anfang Juni, das zweite von Mitte August bis in den Dezember läuft. Vgl. F. V. v. Ziegler, Denkschrift über die Revision eines Universitäts-Statuts (Dessau, 1876). S. 36.

[2] Savigny, Geschichte des römischen Rechts. III. S. 250 und 251. Die «*Lecturae*» begannen am 19. Oktober und dauerten bis 7. September folgenden Jahres. Vgl. auch C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdteils. III. S. 317.

Das Schicksal der Seminarien ist übrigens ein charakteristisches Zeichen des Universitätslebens. So lange die juristischen Vorlesungen sich mit der Exegese der Quellen verbanden, lag darin selbstverständlich auch ein Stück seminaristischer Übungen.

Als dann die Vorlesungen ganz anders eingerichtet wurden, verschwanden damit *implicite* auch diese Übungen und es trat nun „eine Alleinherrschaft des Katheders“ ein,[1] bis einzelne hervorragende Dozenten die Notwendigkeit einer „juristischen Klinik“ wieder betonten.[2]

Die Institution der Seminarien ist in meinen Augen eine unbedingt nötige Ergänzung der dogmatischen Vorlesungen. An der schweizerischen Rechtsschule muss sie umsomehr befürwortet werden, als die jungen Juristen bei uns in der Regel gerade nach Absolvirung der Studien in die Praxis hinübertreten.[3] Bei uns muss deswegen erst recht — der theoretischen Ausbildung unbeschadet — gesagt werden, dass die Universitäten zum praktischen Lebensberufe ausbilden sollen.

Gewiss können sehr verschiedenartige Seminarien unterschieden werden und die Individualität des Dozenten hat hier einen sehr breiten Spielraum. v. Liszt hat drei Arten seminaristischer Übungen auseinandergehalten:[4]

1. Einrichtung von Nebenvorlesungen als Ergänzung der theoretischen oder systematischen Hauptvorlesungen und zwar schon vom ersten Semester an (Lektüre von Gajus oder kursorische Erörterungen praktischer Fälle).
2. Eigentliche Seminarübungen bei beschränkter Zahl der Teilnehmer: vorzugsweise Behandlung praktischer Fälle.
3. Institute für wissenschaftliche Übungen.

[1] Vgl. Hruza, Der romanische Rechtsunterricht in Oesterreich. S. 11.

[2] Vgl. Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. S. 260, ff.

[3] Früher war dies auch in Deutschland der Fall. Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 140 und 141.

[4] v. Liszt, Die Reform des juristischen Studiums in Preussen. S. 26, Note 6.

VI. Die Frage der Kollegiengelder.

Das Kollegiengeld *(collecta* oder *salaria)* stammt aus der Zeit, da der Staat keine oder keine hinlänglichen Gehalte aussetzte, oder da er sich überhaupt in diese Fragen nicht hineinmischte. [1]

Es ist zuweilen der Gedanke angeregt worden, bei den nunmehr ganz veränderten Verhältnissen die Honorare für den Staat zu vereinnahmen, soweit es sich wenigstens um ordentliche Professoren handle. [2] Und die neue Universität Freiburg ist in der Tat so weit gegangen, jedes Honorar für die Kollegien abzuschaffen. [3]

Die einfach scheinende Frage hat ihre sehr grossen Hacken, und ich halte es nicht für richtig dem eben genannten Beispiele zu folgen, aus zwei Gründen:

1. Die Kollegiengelder enthalten einen ernsthaften Sporn für die Dozenten, ihre Vorlesungen auf der Höhe zu halten. [4]
2. Diese Institution hat gerade auch wegen der Privatdozenten und ihrer Mitbewerbung am wissenschaftlichen Leben einen sehr guten Sinn.

[1] Vgl. C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdteils, III, S. 263. Savigny, Geschichte des römischen Rechts, III, S. 254 ff. Die Honorare der Zuhörer waren so bedeutend, dass die Juristen Azo, Accursius, Dinus u. A. ganze Reihen prächtiger Häuser und schöne Landgüter kaufen konnten. Vgl. C. Meiners, III, S. 264: sic transit gloria mundi!

[2] Vgl. Hasse, Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung (Jena 1887), S. 31 und 32, und Jürgen Bona Meyer a. a. O., S. 91.

[3] Am Schlusse des Katalogs für den Sommer 1890 ist gesagt: pretium pro lectionibus non exigetur.

[4] Vgl. auch Ch. Villers, Coup-d'oeil sur les Universités, Cassel 1808, S. 62, Note 1: Cette rétribution entretient chez les professeurs un certain zèle et les oblige d'apporter plus de soin à leurs cours.

Grundsätzlich würde ich also mit L. v. Stein die Kollegiengelder beibehalten,[1] dagegen allerdings dieselben niedrig fixiren. Dies ist statthaft und durchführbar, wenn die Besoldungen der Professoren so hoch gehalten werden, wie ich ausführte.

VII. Vorschriften über das Doziren.

Es wird vielfach davon gesprochen, dass die an den Universitäten in der Regel noch geltende Diktirmethode irrationell sei und dass man dabei die Woltat der Buchdruckerkunst ignorire.[2]

Die Methode, den Zuhörern Hefte zu diktiren, stammt allerdings aus der frühesten Zeit des Universitätslebens. Das erste Gesetz gegen dieses System wurde 1355 in Paris erlassen,[3] im Jahre 1389 untersagten das Diktiren auch die Statuten der Universität Wien.[4] Allein die Methode wurde wieder allgemein, sie wurde neuerdings verboten, aber (in Ingolstadt) 1746 die Konzession hinzugefügt, dass die Lehrer ihre Zweifel gegen die Sätze der zum Grunde gelegten Lesebücher „*ad calamum*“ diktiren dürfen.[5]

Ich persönlich bin nun zwar durchaus der Überzeugung, dass jeder Dozent einen substantiellen Grundriss seiner Diszi-

[1] Vgl. L. v. Stein, Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld, (Wien 1875). — Anders steht es jetzt in Ungarn. Vgl. Hochschulnachrichten 1890. I. S. 5.

[2] Vgl. schon F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn, S. 65. Ich verweise ferner auf Bluntschli, Die neuern Rechtsschulen, S. 73.

[3] Vgl. C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdteils, I, S. 170, III, S. 280 ff.

[4] Vgl. C. Meiners, a. a. O., S. 281.

[5] Derselbe, a. a. O., S. 282.

plinen ausarbeiten sollte, eine Art „*summa*“,[1] allein die Art des Dozirens hängt so sehr ab von der Individualität des betreffenden Lehrers, sowie von der Wissenschaft, die er kultivirt, dass ich es nicht für angezeigt erachte, wenn der Staat hier mit Normen interveniren würde.

Nur die Bemerkung müsste ich noch machen dass die der eigenen Initiative der Dozenten entspringenden Grundrisse meiner Ansicht nach nur dann einen Zweck haben, wenn sie die Litteratur und Gesetzgebung möglichst vollständig zitiren. Als Paradigma schwebt mir dafür die Publikation von Goldschmidt vor,[2] — die z. B. in Berlin in der Regel üblichen Paragraphenzusammenstellungen sind wol ohne weiteres als ungenügend zu bezeichnen.

VIII. Die Zulassung des weiblichen Geschlechts.

Es kommt in Frage, ob an der schweizerischen Rechtsschule:

a) Studentinnen zugelassen werden sollen,

b) weibliche Dozenten auftreten dürfen.

Die erste Frage würde ich bejahen[3], die zweite eher verneinen.

Nach meiner Ansicht kann die Lösung dieser „Frauenfrage“[4] nur darin bestehen, dass mit der Zeit eigene höhere Bildungs-

[1] Einzelne Dozenten tun dies auch bei uns. Ich verweise z. B. auf A. v. Orelli, Grundriss zu den Vorlesungen über schweizerische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Zürich 1884. Ich selber habe einen Grundriss ausgearbeitet über das zürcherische und eidgenössische Zivilprozessrecht sowie über das moderne Verkehrsrecht.

[2] Ich meine Goldschmidt, System des Handelsrechts im Grundriss (2. Aufl. 1889).

[3] Vgl. auch Hilty, Jahrbuch V. S. 989.

[4] Ich verweise auch auf van der Rest, L'enseignement des sciences sociales (Bruxelles 1889) S. 12 ff., ferner auf Ch. Secrétan, Le droit de la femme, 4. Aufl. (1888).

anstalten für das weibliche Geschlecht erstellt werden. Durch Zulassung der Studentinnen wird es möglich gemacht, dass eine gewisse Zahl von Damen sich für jenen Beruf präparirt.

Indessen ist es vielleicht noch klüger, die schwierige Frage im Gesetze nicht endgültig zu entscheiden. Ich gebe sehr gerne zu, dass sich für eine freiere Auffassung sehr Vieles sagen lässt und vielleicht darf gerade eine ganz neue Anstalt den grossen Wurf wagen, eine solche Novität einzuführen. In kleinen kantonalen Kreisen würde ich freilich stets dagegen stimmen.

IX. Zur Frage der Controle des Studiums.

In neuerer Zeit sind ausserordentlich scharfe Bemerkungen und Klagen über den mangelhaften Besuch der Vorlesungen gemacht worden, — es ist bekannt, dass Prof. Schmoller auf das Mittel verfiel, eine Kontrole darüber vorzuschlagen. [1]

Ich gestehe, dass ich alle Zwangsmittel und jede Kontrole für gänzlich verkehrt erachte. Die Studienfreiheit muss in der umfassendsten Weise gewahrt werden. Der Student tritt mit dem Maturitätszeugnis „aus dem eingezäunten Gebiete der Schulwissenschaften“ heraus und er erlangt einen „Freiheitsbrief“, der ihn vom Schulzwange losspricht. [2]

---

[1] In Frankreich zirkuliren an den Universitäten von Zeit zu Zeit aber unerwartet Präsenzlisten, in welche sich die Studenten einzuschreiben haben: „Chaque Faculté arrête, par un règlement intérieur, sous l'approbation du Recteur, les moyens propres à assurer la présence des élèves au lieu où elle siège et leur assiduité aux cours.“

[2] Vgl. Kuno Fischer, Über das akademische Studium und seine Aufgabe (Heidelberg 1868) S. 8 und Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 273 ff. und ntl. S. 290 und 291. Interessant und treffend hat sich über die Frage schon F. Schleiermacher (Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn) ausgesprochen (S. 107 ff.). Dernburg, Die Reform der juristischen Studienordnung S. 12 bezeichnet die academische Freiheit als die belebende und wärmende

Nun ist es allerdings wahr, dass leere Auditorien ein schlechtes Zeichen sind, allein zuweilen dürfte doch der Fehler auch da liegen, wo man ihn ungerne sucht, nämlich bei dem betreffenden Dozenten. Die Vorträge müssen eben in einer Weise gehalten werden, dass sie die Studenten fesseln und die letzern müssen die Überzeugung gewinnen, dass der Besuch der Auditorien sie fördert. Man hat viel über die Langeweile der Vorlesungen geklagt. Nun bin ich zwar der Ansicht, dass der Gesichtspunkt der Fröhlichkeit in den Kollegien nicht gerade in den Vordergrund treten kann: wissenschaftliche Aufgaben bedürfen einer andern Grundstimmung, — ich meine die der ernsten Arbeit. Allein auf der andern Seite muss ich doch auch sagen, jeder Dozent hat die Aufgabe, seinen Stoff in geniessbarer Gestalt vorzubringen und die Langeweile zu verbannen, und der Jurist, der die Rechtswissenschaft in trockener Weise entwickelt, ist eben kein Dozent, er kann ein vorzüglicher Gelehrter sein, aber es fehlt ihm der Schwung der Begeisterung, er mag als Rechtsantiquar oder als Schriftsteller hervorragende Dienste leisten, aber er sündigt an den Geistern der Jugend, die, sofern man sie zu packen versteht, so leicht der Wissenschaft gewonnen werden können.[1]

Sei dem übrigens wie ihm wolle, so ist nach meiner Überzeugung jede Kontrole der Studenten bezüglich des Vorlesungsbesuches unzweckmässig:[2] sie würde die Wurzel des Universitätslebens angreifen. Viel richtiger ist es, den Studenten von Zeit zu Zeit zum Bewusstsein zu bringen, dass der grosse Tag der Rechenschaft auch für sie nicht ausbleiben wird.

Sonne, auf welcher das Gedeihen der deutschen Universitäten und ihre Grösse beruht. Damit stimmt Gneist, Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preussen, S. 28.

[1] Ich will nicht behaupten, dass man in jeder Stunde wahre Leckerbissen (Gottfried Keller würde sagen: Pastetli) der Jurisprudenz vorbringen kann, aber die Langeweile hat ihre Grenzen.

[2] In diesem Sinne äussert sich auch R. Medem, Das Studium und die Examen zum höhern Justizdienst (Greifswald 1887) S. 94. Dagegen will er den Konversatorienbesuch obligatorisch machen.

Unter diesen Umständen lege ich auch dem neuesten Erlasse des preussischen Unterrichtsministeriums keine grosse praktische Bedeutung[1] bei, wenn darin gesagt wird:

1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise, zu der Überzeugung gelangen, dass ein Studirender die Vorlesung überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung zu versagen. Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden.
2. Bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studirenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiss und Leistungen auszustellen. Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studirenden den Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung bei dem Vorlesungseintrage beizuheften.

X. Die Stellung der Privatdozenten.

Ich hätte hier nur einen Vorschlag zu machen, der dahin geht, dafür zu sorgen, dass Niemand zur Privatdozentur zugelassen wird, der nicht einige Jahre in der Praxis gestanden ist.[2] Die Klagen über die Universitätsvorträge mögen zum Teil auch davon herrühren, dass es einzelne wissenschaftlich ganz hochstehende Dozenten gibt, welche ohne Kenntnis des praktischen Lebens ihre Theorien allzusehr in die höhern Sphären verlegen.

Überhaupt sind Garantien dafür zu schaffen, dass nur wissenschaftlich gebildeten und praktisch erfahrenen Männern die Räume der Universität zum Lehren geöffnet werden: die juristischen Fakultäten bedürfen keiner Versuchs- und Experimentenstationen.

---

[1] Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 395.

[2] Vgl. auch Hasse, Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung (Jena 1887), S. 14—16.

XI. Die Errichtung einer eidgenössischen Pensionskasse.

F. Schleiermacher stellt in der mehrfach zitirten Broschüre folgende Betrachtungen an:

> Wäre es nicht nötig zu fragen, wie kann man sich am besten zur rechten Zeit der trefflichen Lehrer wieder entledigen? Wahrlich, niemand spielt eine traurigere Rolle, als ein Universitätslehrer, der sich als solcher überlebt hat, der dies fühlt und doch noch genötigt ist, sein Geschäft fortzubetreiben, um nicht in einen dürftigen Zustand zu geraten.[1]

Und in der Tat, es ist dafür zu sorgen, dass die Professoren pensionirt werden können, — auch sie haben eine Art wissenschaftlichen Börsenkurses und es ist der Rechtsanstalt oder den Universitäten im höchsten Grade nachteilig, Dozenten immer noch fortwirken zu lassen, obschon sie stumpf oder langweilig geworden sind.

Die Schweiz kann sich daher der Pflicht nicht entziehen, die in der deutschen Beamtenwelt geltende Pensionirung einzuführen.

Nun ist es allerdings richtig, dass die Individualität auch unter den Dozenten ausserordentlich gross genannt werden muss, die es nicht erlaubt, allgemein gültige Normen über die Pensionirungszeit aufzustellen. Indessen hat Laspeyres folgende beachtenswerte Grundsätze vorgeschlagen:[2]

1. Der Staat kann einen neuen Ordinarius wälen, wenn der alte 60 Jahre hinter sich hat.[3]
2. Der Inhaber der Stelle kann die Ernennung eines Nachfolgers verlangen, wenn er im 65. Jahre steht.[4]

---

[1] F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn, S. 100 ff.

[2] Laspeyres, Das Alter der deutschen Professoren (Berlin 1876).

[3] S. 32 und 33.

[4] S. 33 und 34.

3. Der Staat ist verpflichtet, die Stelle neu zu besetzen, wenn der betreffende Professor das 70. Jahr überschritten hat.[1]

Jedenfalls kann der Staat nicht gleichgültig zusehen, wenn durch das Fortwirken alter und verrosteter Elemente ganze Generationen geschädigt würden[2], — freilich dürfen wir Alle das *officium pietatis* nie vergessen.

[1] S. 35. In Österreich gilt der Satz, dass der Professor mit dem 70. Jahre die Stelle niederlegen muss. Vgl. auch über diese Fragen Hasse a. a. O., S. 18/9. In Russland muss ein Lehrbeamter nach Ablauf von 25 Jahren zurücktreten, er erhält aber die volle Pension. Vgl. V. v. Ziegler, Denkschrift über die Revision eines Universitäts-Statuts, S. 44/5.

[2] Die Errichtung einer Academie könnte hier in praktischer Weise interveniren. Allerdings ist es wahr, wenn gesagt wird: *homo nascitur ad laborem*, allein Greise sollten von den regulären Pflichten dispensirt werden.

Sechster Teil.

Vorschlag eines Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule.

Art. 1.

Es wird eine eidgenössische Rechtsschule errichtet, die ihren Sitz an einem Orte der bestehenden kantonalen Universitäten hat.

Dieser Sitz wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 2.

Mit der Rechtsschule wird eine Schule für die Staatswissenschaften verbunden.

Art. 3.

Die Aufgabe dieser Rechtsschule besteht darin, folgende Gebiete zur Darstellung zu bringen und zu pflegen:

I. Das Privatrecht.

1. Das römische Recht (Institutionen und Pandekten mit Zivilprozess).
2. Das germanische Recht.
3. Das Recht des *code civil.*
4. Das moderne Recht:

a) das Handels-, Wechsel-, Seerecht;
b) das Verkehrsrecht (Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Telephonrecht);
c) das Industrierecht (Patent-, Marken-, Muster- und Modellrecht);
d) das Urheberrecht;
e) das Assekuranzrecht;
f) das Wasserrecht;
g) das Bergrecht.

II. Das öffentliche Recht.

1. Das allgemeine und speziell das deutsche und französische Strafrecht, Strafprozess- und Zivilprozessrecht.
2. Das allgemeine und speziell das deutsche und französische Staatsrecht, Verwaltungsrecht und die Politik.
3. Das protestantische und katholische Kirchenrecht.

III. Das internationale Recht.

1. Das internationale Zivil-, Handels-, Wechsel- und See-Recht, sowie das internationale Straf- und Prozess-Recht.
2. Das Völkerrecht mit spezieller Bahandlung des Konsulat-Rechts.

IV. Das einheimische schweizerische Recht, das kantonale und internationale Recht.

1. Das eidgenössische und kantonale Zivil- und Prozess-Recht, sowie das Strafrecht (incl. Militärstrafrecht).
2. Das schweizerische und kantonale Staats- und Verwaltungsrecht, sowie die schweizerische Politik.
3. Das schweizerische und kantonale Kirchenrecht.

V. Die rechtsvergleichende Jurisprudenz.

VI. Das soziale Recht (die Soziologie) insbesondere das Fabrik- und Arbeiter-Recht.

VII. Die Geschichte aller einzelnen Disziplinen, namentlich:

1. Die römische Rechtsgeschichte.
2. Die deutsche und französische Rechtsgeschichte.
3. Die schweizerische Rechtsgeschichte.

VIII. Die **Rechtsphilosophie** und die juristische **Encyclopädie.**

IX. Die sämtlichen Gebiete der **Nationalökonomie**:

1. allgemeine Nationalökonomie;
2. Finanzwissenschaft, Statistik;
3. schweizerische Steuerlehre;
4. schweizerisches Zollwesen;

Art. 4.

Als Hülfswissenschaften werden an der Rechtschule gelehrt:

a) die Philosophie;
b) die Geschichte (allgemeine und schweizerische Geschichte);
c) die Sprachen und Litteraturen der alten und modernen Völker;
d) die Ethnographie;
e) die Technologie;
f) die Technik des Handelswesens (speziell bezügl. des Bank- und Versicherungswesens);
g) wissenschaftliche und Handelsgeographie;
h) gerichtliche Medizin;
i) gerichtliche Beredtsamkeit.

Art. 5.

Die eidgenössische Rechtsschule wird stets unter Berücksichtigung der sich geltend machenden neuen Theorien alle diejenigen Gebiete pflegen, welche zusammenhängen mit der Jurisprudenz oder den Staatswissenschaften oder mit den allgemeinen Bedürfnissen der Schweiz und mit ihrer völkerrechtlichen Stellung als Verwaltungsstätte internationaler Büreaux.

Der Bundesrat ist befugt, von sich aus oder auf Antrag der ihm untergeordneten Instanzen neue Lehrfächer einzuführen, soweit dieselben in den Rahmen der Rechtsschule gehören.

Art. 6.

Die eidgenössische Rechtsschule wird eine umfassende Bibliothek anlegen.

Derselben steht ein Bibliothekar mit einem Gehülfen vor.

Das jährliche Budget bestimmt hiefür den nötigen Kredit.

Art. 7.

Die wissenschaftliche Vertretung der Materien geschieht in der Weise, dass die hervorragendsten Fächer doppelt (deutsch oder französisch oder italienisch und eventuell englisch) besetzt werden.

Art. 8.

An der Anstalt besteht Lehr- und Lernfreiheit. Der Unterricht wird nach freier Wahl der angestellten Lehrer in der deutschen, französischen, italienischen, eventuell auch in der englischen Sprache gehalten.

Art. 9.

Der Lehrkörper besteht aus:

a) ordentlichen Professoren;
b) ausserordentlichen Professoren;
c) Titularprofessoren;
d) Hülfslehrern;
e) Privatdozenten.

Die Voraussetzungen, unter denen wissenschaftlich und praktisch gebildeten Männern die *venia legendi* erteilt werden kann, werden durch ein Reglement bestimmt.

Art. 10.

Die ordentlichen Professoren werden in der Regel auf Lebenszeit gewählt, die ausserordentlichen auf 6 Jahre.

Es wird eine eidgenössische Pensionskasse eingerichtet.

Art. 11.

Für die Vorlesungen ist ein mässiges Honorar zu bestimmen, das den Dozenten zukommt.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sind verpflichtet, in regelmässigem Turnus öffentliche und honorarfreie Vorträge zu halten.

Art. 12.

Es wird ein Jahreskurs eingerichtet, laufend vom 1. Oktober bis 30. Juni, mit 14tägigen Unterbrechungen über Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

Art. 13.

Es werden an der Rechtsschule Seminarien über alle Disziplinen eingerichtet. Die ordentlichen Professoren sind verpflichtet, sie abzuhalten.

Es werden spezielle Bibliotheken dazu eingerichtet und es ist dafür im jährlichen Budget ein Kredit zu bewilligen.

Art. 14.

Die eidgenössische Rechtsschule ist der obersten Leitung des Bundesrats unterstellt.

Unter dem Bundesrat steht ein eidgenössischer Schulrat.[1] Er wird aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern gebildet, wovon drei der deutschen und zwei der französischen Schweiz anzugehören haben. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Er wird mit den Ersatzmännern vom Bundesrate gewält. — Der Schulrat wält einen Sekretär.

Die direkte Leitung der Rechtsschule erfolgt durch einen Rektor, der vom Kollegium der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gewält wird, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Bundesrat.

---

[1] Da schon ein eidgenössischer Schulrat für das Polytechnikum besteht, könnten zwei Sektionen gebildet werden: eine Abteilung für das Polytechnikum und eine für die Rechtsschule.

Art. 15.

Die Ernennung von Professoren, die Bestimmung ihres Gehalts, die Festsetzung von Gratifikationen u. s. w. steht auf Grund der Begutachtung des Schulrats dem Bundesrate zu.

Art. 16.

Der Bundesrat entscheidet über die Abnahme der sämmtlichen die Anstalt betreffenden Jahresrechnungen. Der Schulrat erstattet jährlichen Bericht.

Art. 17.

Das Kollegium der Professoren (Art. 9 a, b, c, d) schlägt die ihm gutscheinenden Massnahmen vor, z. B.:

a) bezüglich der Bedingungen über die Erteilung der academischen Grade;
b) bezüglich allfälliger Änderungen in der Behandlung des Rechtsstoffes;
c) bezüglich der Seminarien, allfälliger Preise u. s. w.;
d) bezüglich der Neueinführung von Professuren;
e) bezüglich der Bibliotheken;
f) bezüglich der Disziplin.

Art. 18.

Die Rechtsschule ist befugt, zwei academische Titel zu gewähren:

a) den Titel eines Doktor des Rechts (*doctor juris civilis*);
b) den Titel eines Doktor der Staatswissenschaften (*doctor juris publici*).

Die Rechtsschule kann diese Titel auch ehrenhalber erteilen.

Art. 19.

Die wissenschaftlichen Bedingungen für die Verleihung dieser Titel wird ein Reglement festsetzen.

Die Gebühren dürfen den Betrag von 200 Fr. nicht übersteigen. Unbemittelten sind sie zu erlassen.

Ein Reglement ordnet die Verwendung der Gebühren.

Ganz hervorragende Dissertationen können auf Staatskosten gedruckt werden.

Art. 20.

Die Doktordiplome werden in deutscher oder französischer Sprache ausgestellt.

Art. 21.

Der Besuch der Rechtsschule wird gestattet:

a) den inskribirten Studenten und Studentinnen auf Grund einheimischer oder fremder Maturitätszeugnisse oder analoger Dokumente;

b) Auditoren.

Ein Reglement wird das Nähere bestimmen.

Art. 22.

Die sämmtlichen Studenten sind den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen unterworfen.

Art. 23.

In Verbindung mit der Rechtsschule wird eine eidgenössische Examinations-Kommission errichtet, vor welcher ein Examen abgehalten wird, durch dessen Bestehen die Berechtigung für die Ausübung der Advokatur vor allen Gerichten der Schweiz erwächst. Die Diplome werden vom eidgenössischen Departement des Innern auf Antrag der Experten-Kommission ausgestellt.

Die Zusammensetzung der Kommission erfolgt durch den Bundesrat.

Art. 24.

Der Kanton, in dessen Hauptstadt die eidgenössische Rechtsschule errichtet wird, ist verpflichtet:

1. die den Bedürfnissen der Rechtsschule jeweilen entsprechenden Gebäulichkeiten zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten, zu bedienen und zu unterhalten:

a) für die Vorlesungen,
b) für die Examen und Feierlichkeiten,
c) für die Seminarien und ihre Bibliotheken,
d) für die Bibliothek der Rechtsschule;

2. die vorhandenen juristischen Büchersammlungen, die dem Kanton oder öffentlichen Gesellschaften gehören, der Bibliothek der Rechtsschule ohne Entgelt abzutreten;
3. dem Bunde einen jährlichen Beitrag von 100,000 Fr. zu bezalen;
4. dafür zu sorgen, dass die Zuhörer der eidgenössischen Rechtsschule in rationeller Weise auch allgemein wissenschaftliche Vorlesungen aus andern Disziplinen hören können.

Schlussbemerkungen.

Ich fasse meine Überzeugung in folgenden Sätzen zusammen:

I. Die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule entspricht einem wirklichen Bedürfnisse und sie ist diejenige Institution, welche der Bund jetzt erstellen kann und welche er aus mehrfachen Gründen ungesäumt erstreben sollte, ohne sich durch das Ideal einer seit beinahe anderthalb Jahrhunderten pendenten eidgenössischen Universität am positiven Handeln weiter hindern zu lassen.

II. Mit der Rechtsschule ist eine Hochschule für die Staatswissenschaften zu verbinden.

III. Die hier vorgesehene Rechtsschule muss von grossen patriotischen und internationalen Gesichtspunkten aus eingerichtet und geleitet werden. Insbesondere ist auch das Lehrprogramm weit und umfassend zu halten und durch internationale Kräfte auszuführen.

IV. Durch die hier entwickelte Verbindung der Rechtsschule mit einer Hochschule für die Staatswissenschaften und durch die paritätische Berücksichtigung des alten und des modernen Rechts in allen seinen Verzweigungen ist es möglich eine Institution zu schaffen, welche der Wissenschaft und dem schweizerischen Staate stets zur Ehre und zum Vorteil gereichen wird.

Zürich, im Herbst 1890.

